Humanistische Union

MITTEILUNGEN

Nr. 38 B 20885 F 28. März 1969

HU vor existentiellen Entscheidungen

Delegiertenkonferenz wird Kurs der HU bestimmen

Die Delegiertenwahlen sind abgeschlossen. Die Einberufung der Delegiertenkonferenz für den 19. und 20. April nach Hannover ist erfolgt. Die Diskussion um Sinn und Aufgaben der Humanistischen Union ist in vollem Gange (vergleiche die Seiten 9, 19, 25 dieser „Mitteilungen").

Es bleiben noch 3 Wochen Zeit, um die Positionen zu klären und Entscheidungen zu treffen. Alle gewählten Delegierten dürften es wohl als ihre Aufgabe ansehen, sich den Mitgliedern in dieser Diskussion zu stellen.

In einer Organisation von Individualisten, wie es die Humanistische Union ist, wäre es ein Wunder, wenn von vornherein allgemeine Übereinstimmung bestünde. Viele Mitglieder aber, die mit dieser oder jener Meinung nicht einverstanden sind, wenden sich von der Humanistischen Union ab, ohne überhaupt an der Diskussion teilzunehmen.

Das scheint uns nicht der richtige Weg zu sein, seine politische Meinung kundzutun. Der innerverbandlichen Demokratie ist solches Verhalten sicherlich auch nicht dienlich. Kein Mitglied soll resignieren, bevor es nicht versucht hat, seiner Meinung Geltung zu verschaffen.

Aus dem Inhalt: Seite

Anträge an die Delegiertenkonferenz	19
Diskussion	2
Pressestimmen	2
Zur aktuellen politischen Aufgabenstellung der HU	25
Aus den Ortsverbänden	15
Frühkindliche Erziehung	4
„Vorbeugungshaft"	5
Ich bin ein Elefant, Madame	26

Humanistische Union fordert Abschaffung des § 218

Offener Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages
Bonner Forum diskutiert das Problem der Abtreibung

Die Humanistische Union setzt sich in einer gegenwärtig laufenden Kampagne für die Abschaffung der Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung ein. Diese Forderung wurde in einem Offenen Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages erhoben, der inzwischen von über 150 Ärzten, Rechtsanwälten, Richtern, Wissenschaftlern und anderen unterschrieben worden ist.

Das „Bonner Forum" der Humanistischen Union diskutierte am 18. März in der Beethovenhalle das Problem der Schwangerschaftsunterbrechung. Vier Vertreter der Humanistischen Union (Herr Dr. Axel Dohrn, Herr Prof. Dr. Ulrich Klug, Herr Dr. Carl Nedelmann, Herr Rechtsanwalt Sieghart Ott) konfrontierten sechs Vertreter des Bundestages mit der Forderung der Humanistischen Union. Der Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
jede Frau sollte frei darüber entscheiden können, ob und wann sie Kinder haben möchte. Das gebietet allein schon das in Artikel 2 des Grundgesetzes verankerte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Trotz sicher wirkender Verhütungsmittel kommt es noch immer zu unerwünschten Schwangerschaften. Denn nicht einmal 20 Prozent aller Frauen in empfängnisfähigem Alter nehmen tatsächlich die Pille. Den übrigen ist sie trotz aller Aufklärung immer noch suspekt oder schlichtweg zu teuer.

Kommt es zu einer Schwangerschaft, so entscheiden sich vor allem unverheiratete Frauen sowie Frauen aus den sozial schlechter gestellten Bevölkerungsgruppen, die bereits mehrere Kinder zu versorgen haben, häufig zu einer Schwangerschaftsunterbrechung — dem § 218 des Strafgesetzbuches zum Trotz. Im Gegensatz zu den Frauen der Oberschicht können sich diese Frauen meistens keine ärztliche Hilfe suchen, sondern vertrauen sich einem Kurpfuscher an. Sie setzen damit ihre Gesundheit oder sogar ihr Leben aufs Spiel. Außerdem nehmen sie es auf sich, in jahrelanger Angst vor Strafverfolgung und Erpressung zu leben.

Um alle Frauen von solcher Angst zu befreien und ihnen zugleich medizinisch einwandfreie Schwangerschaftsunterbrechungen zu ermöglichen, fordert die Humanistische Union die Streichung des § 218 des Strafgesetzbuches, also die Straffreiheit von Schwangerschaftsunterbrechungen, soweit diese gynäkologisch vertretbar sind. Jetzt, bei der Reform des Strafrechts, ist dazu die beste Gelegenheit."

Wenn die **HU** die Streichung des § 218 StGB fordert, so ist sie damit nicht der Meinung, daß jegliche Schwangerschaftsunterbrechung straffrei bleiben soll. Selbstverständlich muß die Schwangerschaftsunterbrechung durch medizinisch nicht ausgebildete Laien weiterhin bestraft werden. Dabei ist durchaus zu erwägen, ob für diesen Tatbestand über das Verbot der Körperverletzung hinaus

(Fortsetzung Seite 6)

Pressestimmen

Humanistische Union für humane Scheidung Zerrüttete Ehen trennt zu oft erst der Tod

Sie leben in Trennung oder in „Onkelehe", doch offiziell sind sie noch verheiratet. Ihre Scheidungsklagen brauchen Jahrzehnte, um alle Instanzen der Gerichte zu passieren. Und auch dann steht das Urteil schon vorher fest: In der Bundesrepublik werden selbst restlos zerrüttete Ehen nicht geschieden, wenn einer der Partner sich der Scheidung widersetzt. Einige zehntausend solcher Verfahren sind bei den Gerichten anhängig, schätzt die Humanistische Union, die jetzt eine Änderung des Scheidungsparagraphen forderte. „Es ist inhuman und recht unvertretbar, wenn mit staatlichem Zwang Ehen aufrechterhalten werden, in denen die Gatten schon seit Jahren und Jahrzehnten getrennt leben und häufig neue und dauerhafte Gemeinschaften mit anderen Partnern eingegangen sind", sagte der SPD-Bundestagsabgeordnete Pfarrer Rudolf Kaffka in einer Pressekonferenz.

Der leidige Einspruch

Die Humanistische Union legte mit dem Änderungsbegehren, das dem Bundestagsrechtsausschuß und der Eherechtskommission beim Bundesjustizministerium übersandt wurde, eine erschütternde Dokumentation von Daten aus zwanzig „Ehen" vor, die schon längst keine Ehen mehr sind.

(Aus einem Bericht, der in folgenden Zeitungen erschien: Cuxhavener Presse, Göttinger Presse, Hannoversche Rundschau, Hildesheimer Presse, Hildesheimer Rundschau, Kölner Stadtanzeiger, Leverkusener Anzeiger, Peiner Rundschau, Siegburger Zeitung, Stuttgarter Nachrichten, Weser-Kurier, Wilhelmshavener Rundschau).

„Fall Lüdde" ein Symptom

bt. Heusenstamm. Ein Symptom sieht die Humanistische Union Hessen in dem „Fall Lüdde". In einer Erklärung ihres Schulbeauftragten wird begrüßt, daß Lüddes Beamtenverhältnis nicht widerrufen werde, doch sei die Suspendierung ein „autoritärer Übergriff" der Schulverwaltung gewesen. Der Verband nennt den Wunsch Lüddes, nach „groben Falschmeldungen des Regierungspräsidiums" öffentlich rehabilitiert zu werden, begreiflich. Daß, wie der Regierungspräsident mitgeteilt habe, viele Gymnasien den Lehrer nicht hätten aufnehmen wollen, wird bezweifelt. Demokratie der Schule bleibe utopisch, solange Lehrer „subalterne Beamte einer verständnislosen oder einseitig urteilenden Obrigkeit" seien. Deshalb fordere die Humanistische Union, daß der Beamtenstatus des Lehrers mit der Novelle zu den Schulgesetzen geändert, die Schulaufsicht demokratisiert und das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Schule vergrößert werde.

(Frankfurter Allgemeine Zeitung)

Vorstoß gegen Religionsunterricht

München, 20. Januar (epd). Für die Streichung des Artikels 7 Absatz 3 des Grundgesetzes, das den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen, sichert, hat sich der Vorstand der Humanistischen Union ausgesprochen. In dem Beschluß heißt es, die Humanistische Union begrüße es, „wenn an die Stelle des jetzigen Religionsunterrichts ein rein informativer Religionskunde- und Weltanschauungsunterricht tritt". Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, die Schulpraxis zeige, daß der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen geeignet sei, das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat auszuhöhlen. Dies stehe im Widerspruch zu anderen garantierten Grundrechten. Viele konfessionell gebundene Pädagogen verträten sogar die Ansicht, der Religionsunterricht solle nicht nur ein Fach für sich sein, sondern auch in den Unterricht aller anderen Fächer hineinwirken. Damit werde nicht nur das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche, sondern auch das Grundrecht der Glaubensfreiheit „mindestens gefährdet, wenn nicht sogar verletzt". Ausdrücklich verweist der Arbeitskreis auf eine Äußerung des katholischen Religionspädagogen Halbfas über die Tendenz, „den Religionsunterricht als eine staatlich institutionalisierte Missions- und Seelsorgestation" zu gebrauchen; dieser Zustand sei äußerst gefährlich.

(Frankfurter Rundschau)

Nur die Nazis haben so etwas riskiert

„Es ist sehr schwer, über der bundesdeutschen Politik nicht zu verzweifeln. Ungelöste Probleme wie Anerkennung der DDR und der Oder-Neiße-Grenze und Unterzeichnung des Atomsperrvertrages stapeln sich. Statt dessen beschäftigt man sich mit Notstand und Vorbeugehaft." So deutlich wurde gestern bei einer Pressekonferenz der „Humanistischen Union" und der „Demokratischen Aktion" der Chefredakteur der Gewerkschaftlichen Monatshefte, Prof. Dr. Walter Fabian. Beide Vereinigungen haben eine Unterschriftenaktion gegen die geplante Vorbeugehaft gestartet:

... „Es ist unfaßbar, daß ein Abgeordneter so eine Sache macht", meinte Dr. Fabian und kritisierte damit den Berliner SPD-Bundestagsabgeordneten Martin Hirsch, der Pläne zur Vorbeugehaft „in einem schnellen und schludrigen Entwurf" zusammengefaßt habe.

(Neue Rhein-Zeitung)

Kommt es zur Klage?

Eine Klage beim Bundesverfassungsgericht kündigte die „Humanistische Union" für den Fall an, daß die geplante Vorbeugehaft Gesetz wird. Die Vorbeugehaft erinnere, so die Union, „fatal an die nazistische Schutzhaft"; sie sei ein Fremdkörper in der demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung. (tz)

Unterschriftensammlung gegen Vorbeugehaft

Die „Demokratische Aktion" und die „Humanistische Union" zogen gestern auf einer gemeinsamen Pressekonferenz in München eine Zwischenbilanz ihrer Unterschriftensammlung gegen die geplante Vorbeugehaft. Innerhalb kürzester Zeit haben sich mehr als 300 „Repräsentanten des öffentlichen Lebens" der Aktion angeschlossen. Unter ihnen die Professoren Ossi Flechtheim, Helmut Gollwitzer, Hartmut von Hentig, Walter Jens, der ehemalige evangelische Kirchenpräsident Martin Niemöller, der Rechtsanwalt Dr. Josef Augstein und der Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Schmid.

(Abendzeitung 8 Uhr Blatt)

Gegen schleichende Zensurtendenzen

Die Humanistische Union will auch nach der Freigabe des Aufklärungsfilms „Du" durch die FSK — wie es wörtlich in den HU-Mitteilungen heißt — „die schleichenden Zensurtendenzen der FSK nach wie vor mit besonderer Aufmerksamkeit beobachten".

Wie berichtet, hatte die Humanistische Union vor einigen Wochen, als die FSK mit der Freigabe des Films zögerte, gegen die Selbstkontrolle eine Verfassungsbeschwerde eingebracht.

Die neue Sachlage nach der Filmfreigabe veranlaßte die Humanistische Union zu einer Überprüfung ihres weiteren Vorgehens. hjw

(Film-echo-Filmwoche)

Sechs Fragen an den Bildungssenator

Mit sechs Fragen zum Problem der Übergangsmöglichkeiten für die „kurzschuljahrgeschädigten" Kinder von der Grundschule auf weiterführende Schulen hat sich **die Humanistische Union,** Ortsverband Bremen, an den Bildungssenator gewandt. Die Vereinigung ist der Ansicht, daß auch in Bremen die bisher nicht vorgesehene Möglichkeit des Übergangs nach der 5. Grundschulklasse eingerichtet werden sollte. Unter anderem bittet die Humanistische Union um Antwort auf die Frage, warum sich der Senator nicht zu einem „Schulversuch" des Übergangs nach der 5. Klasse für die von den Kurzschuljahren

(Fortsetzung Seite 18)

Verschärfung des § 184 auf kaltem Wege

Seit Jahren setzt sich die Humanistische Union dafür ein, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und die Strafvorschrift des § 184 StGB (Verbreitung unzüchtiger Schriften) nicht zu Zensurbestimmungen ausarten, die die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Freiheit der Kunst, in unzulässiger Weise beschränken.

Am 24. 5. 1968 ist durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ohne viel Aufsehens der § 184 StGB in einer Weise geändert worden, der die staatliche Zensur nicht einengt, sondern in erheblichem Maße erweitert. Danach ist selbst der Bezug „unzüchtiger Schriften" strafbar geworden.

Aus einer ganzen Liste von zusätzlichen Strafbestimmungen erscheint der Humanistischen Union am gefährlichsten die Unterstrafestellung der Ein- und Ausfuhr „unzüchtiger" Schriften in oder aus der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Verbreitung. Damit kann die Zollbehörde jetzt für Schriften, die sie für unzüchtig hält, die Ein- bzw. Ausfuhr zunächst verbieten. Während in der Rechtsprechung der Begriff der „Unzüchtigkeit" stark umstritten ist, soll also jetzt statt des Richters ein einfacher Zollbeamter über die Auslegung dieses Begriffes entscheiden können. Daß dessen möglicherweise falsche Entscheidung nach jahrelangen Prozessen durch Richterspruch wieder aufgehoben werden kann, ist nicht geeignet, über die offensichtliche Tendenz des Gesetzgebers hinwegzutäuschen, den Bereich der Freiheit der Kunst eher eingeschränkt, als erweitert zu sehen. Die Humanistische Union sieht hierin ein weiteres Indiz dafür, daß der Gesetzgeber zwar gern und immer wieder eine fortschrittliche, freiheitliche Reform des Strafrechts proklamiert, in Wahrheit aber eine Ausweitung der staatlichen Machtbefugnisse anstrebt.

Sollten der Humanistischen Union Fälle der Anwendung der neuen Gesetzesbestimmung bekannt werden, wird sie prüfen, mit welchen Rechtsmitteln (bis hin zur Verfassungsklage), gegen diese reaktionären Strafbestimmungen vorzugehen. Alle Mitglieder sind hiermit um Mithilfe gebeten. Für den Fall, daß jemand testen will, wie weit die neuen repressiven Bestimmungen angewendet werden, geben wir einige einschlägige ausländische Versandadressen bekannt:

„Rubinen", 20 Enghavevej, Kopenhagen V, Danmark

Duo Förlaget, T. Sorensen, Kongevejen 201, Helsingor, Sweden

Svenska Litteraturcentralen, Stockholm 15, Sweden

Kleopatra-Film, box 19022 Malmö, Sweden

Sexsus-Kiosken, Absalonsgade 40, Kopenhagen, Danmark

Realities, Postbox 8, Espergaerde, Danmark.

Verfassungsklage gegen Vorbeugehaft

Die Humanistische Union wendete sich in einer Presseerklärung noch einmal gegen die Einführung einer „Vorbeugehaft", gleichgültig in welcher Form. Diese Haftart wäre ein Fremdkörper in der demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung. Trotz aller Unterschiede erinnert sie fatal an die nazistische Schutzhaft unseligen Angedenkens. Kriminalpolitische Erwägungen müssen hinter dem grundgesetzlichen Prinzip der persönlichen Freiheit zurückstehen. „Eine Schutzhaft ohne oder gegen den Willen des Betroffenen ist schon nach unserem Polizeirecht nur zum Schutze von Leib und Leben des Festgenommenen gerechtfertigt." (Maunz, Dürig, Herzog: Grundgesetz, Kommentar).

Sollten die diesbezüglichen Gesetzesvorhaben wider alle demokratische Vernunft Erfolg haben, wird die Humanistische Union bei der ersten sich bietenden Gelegenheit eine Klage beim Bundesverfassungsgericht veranlassen.

Zusammen mit der „Demokratischen Aktion" führt die Humanistische Union eine Unterschriftenaktion gegen die Vorbeugehaft durch. Inzwischen haben weit über dreihundert Repräsentanten des öffentlichen Lebens unterschrieben. In der Anlage zu diesen „Mitteilungen" befindet sich eine Erklärung, mit der unsere Mitglieder sich unserer Protesterklärung anschließen können. Diese hat folgenden Wortlaut:

„Mit dem Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 hat der Bundestag vor vier Jahren den langjährigen Forderungen nach Einschränkung und Begrenzung der Untersuchungshaft Rechnung getragen. Um so mehr befremdet es, daß die Koalitionsparteien im Bundestag nun eine ‚Vorbeugehaft' einführen wollen. Die als Begründung angeführte ‚Bekämpfung des Rocker-Unwesens' täuscht darüber hinweg, daß versäumt wurde, der Kriminalität durch angemessene Gesellschaftsreformen entgegenzuwirken, und daß durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen andere Täterkreise betroffen sind. Die Gesetzesänderung soll allgemein ermöglichen, dringend Tatverdächtige schon dann zu inhaftieren, ‚falls ihr Gesamtverhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie auch künftig in gleicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen werden.

Bei aller Unterstützung des Bemühens, den Bürger von Gewalttätigkeiten zu schützen, müssen wir mit Nachdruck betonen, daß wir die Vorbeugehaft für unvereinbar mit einer demokratisch-rechtsstaatlichen Strafprozeßordnung halten und in ihr eine Legalisierung einer möglichen politischen Freiheitsberaubung sehen. Die Vorbeugehaft, die heute gegen Kriminelle gerichtet werden soll, erinnert, trotz aller Unterschiede, fatal an die ‚Schutzhaftbestimmungen' des Dritten Reiches.

Wir müssen warnend darauf hinweisen, daß insbesondere eine Vorbeugehaft nach den Plänen führender CSU-Abgeordneter, Möglichkeiten zur politischen Freiheitsberaubung eröffnet und den Vorstellungen der neonazistischen NPD nahekommt. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten führten ähnliche Gedanken zur Verordnung von Schutzhaftbestimmungen und damit zur Errichtung von Konzentrationslagern."

Verfassungsklage gegen Volksschulgesetz in Bayern

Im November 1967 erhoben mit Unterstützung der Humanistischen Union 53 Elternpaare beim Bundesverfassungsgericht Klage gegen das Bayerische Volksschulgesetz. Inzwischen mußte diese Klage ausgesetzt werden, da in Bayern die Konfessionsschule abgeschafft wurde und entsprechend das alte Volksschulgesetz außer kraft getreten ist. Das neue Volksschulgesetz, das praktisch eine bikonfessionelle Schule konstituiert, ist nach Auffassung der Humanistischen Union nicht weniger verfassungswidrig. Aus diesem Grunde wird die Humanistische Union die Klage wieder aufgreifen. Wir bitten alle bayerischen Mitglieder, die schulpflichtige Kinder haben, sich der Verfassungsklage anzuschließen. Wenden Sie sich bitte an die Bundesgeschäftsstelle in München.

Berichtigung

Herr Peter Ritzkowski aus Darmstadt bittet uns um den Abdruck folgender Berichtigung:

Am 19. 9. 68 war nicht der gesamte Vorstand des OV Darmstadt zurückgetreten, wie irrtümlich in den Mitteilungen Nr. 36 auf Seite 13 zu lesen war. Ich war an diesem Tage gar nicht in Darmstadt und habe meinen Rücktritt auch nicht schriftlich erklärt.

Wegen der in dem neugewählten Vorstand herrschenden Öffentlichkeitsphobie zog ich es vor, mir eine diesbezügliche Stellungnahme für die nächste a. o. Mitgliederversammlung des OV vorzubehalten. Aber da wurde mein Versuch (vielleicht war er zu schüchtern?) eine Erklärung abzugeben, von der MV abgewehrt.

gez. P. Ritzkowski

Was ist wesentlich für die frühkindliche Erziehung?

Stellungnahme der Humanistischen Union auf eine Anfrage des Deutschen Katecheten-Vereins

Die Humanistische Union ist nicht der Meinung, daß ein allgemein verbindliches Menschenbild notwendige Voraussetzung des Erziehungsprozesses sein muß. Der Begriff des „Menschenbildes" impliziert bereits weltanschauliche, wenn nicht ideologische Inhalte, die eine offene Erziehung zumindest gefährden.
Dagegen hält die Humanistische Union einen sozialen und moralischen Konsensus für eine notwendige Voraussetzung rationaler und demokratischer Erziehung. Dieser Konsensus darf nicht transzendent (z. B. naturrechtlich) abgeleitet sein, sondern muß in der Praxis des gesellschaftlichen Vollzugs evident werden. Glaubensmäßige Begründungen dieses Konsensus' sollten dem einzelnen über die pragmatische Evidenz hinaus möglich sein, dürfen aber keinesfalls mit dem Anspruch allgemeiner Verbindlichkeit vorgetragen werden. Ein solcher Konsensus ist nur in einer zumindest tendenziell aufgeklärten Gesellschaft möglich. Ihr wesentliches Kennzeichen ist die allgemein verbreitete Einsicht, daß eine humane Gesellschaftsordnung ohne transzendenten Bezug zu bewerkstelligen sei und daß das existentielle Bedürfnis einzelner nach religiöser Sinngebung ohne weltlichen Absolutheitsanspruch zu befriedigen ist.

Das hat zur Folge, daß die Pädagogik keiner außer- und vorpädagogisch bloß postulierter Leitbilder und Methodenschemata bedarf, auf die hin und mit denen — gewissermaßen instrumentell — zu erziehen oder besser zu dressieren sei. Der erwähnte gesellschaftlich-moralische Konsensus ist vielmehr im Erziehungsprozeß selbst verifizierbar und einsichtig zu vermitteln. In der dialektischen Einheit dieses Prozesses sind wissenschaftliche Beobachtungs- und Einwirkungsverfahren ermittelbar, die dem Pädagogen allgemeinere Einsichten für seine erzieherischen Möglichkeiten geben (vgl. hierzu Hartmut von Hentig, Systemzwang und Selbstbestimmung). Aus dem Gesagten ergeben sich speziell für die frühkindliche Erziehung einige wesentliche Forderungen.
Dem Kind muß es unbedingt möglich sein, ein Selbstgefühl zu entwickeln und die Identität seiner Persönlichkeit zu finden. Ein ungestörter sozialer Kontakt ist nur einer mit sich selbst identischen Persönlichkeit möglich. Es sind daher alle um ihrer selbst willen erfolgenden Fixierungen der kindlichen Psyche auf Autoritätssymbole, Ideologismen usw. zu vermeiden. Das Kind muß den Lernvorgang als unabsetzbaren Prozeß erfahren, der es zunehmend zu sozialen Reaktionen befähigt, die ihm und seinen Mitmenschen angenehm sind. Diese wechselseitige mitmenschliche Befriedigung sollte das Erfolgsziel jeder Erziehung sein und nicht irgendwelche gesetzten „Werte". Das christliche Gebot der Nächstenliebe impliziert durchaus diesen Gedanken.

Wie jede Erziehung soll auch die des Kleinkindes sich nicht so sehr an normativem Moralsystem als an wissenschaftlichen Einsichten orientieren. Diese verlangen vor allem die Berücksichtigung der notwendigen Lern- und Entwicklungsstufen des Kindes. Man beobachtet zum Beispiel an Heimkindern, daß sie sich vor dem Einschlafen durch Hin- und Herwenden des Kopfes selbst in den Schlaf wiegen. Dieses Verhalten weist auf das in der frühen Kindheit entbehrte Schaukeln durch die Mutter hin. Dieses harmlose Beispiel sei hier für viel gefährlichere Vernachlässigung kindlicher Bedürfnisse und ihre Folgen angeführt (vom Daumenlutschen über die Kleinkind-Onanie bis zu kindlichen Aggressionen). (Sh. hierzu, aber auch zu dem gesamten Problemkreis: Günther Bittner und Edda Schmid-Cords [Herausgeber], Erziehung in früher Kindheit, München 1968.)

Die Erziehung durch normative Verbote muß zurückstehen hinter der Erziehung durch Bedürfnisintegration. Dem Kind ist die Erfahrung zu vermitteln, daß Kultur ihm eine Hilfe für diese Bedürfnisintegration ist. Aus Liebe (gleich erfülltes Verhältnis zur Bezugsperson) lernt das Kind auf die sofortige und totale Erfüllung manches Triebes zu verzichten. Ein solcher Verzicht ist unvergleichlich wertvoller, als der durch Autorität, Gewalt oder Abrichtung erzwungene.

Bei all dem ist zu berücksichtigen, daß das Kind in einer sehr subjektiven Rationalität lebt, in der die Welt zwar nicht ungedeutet, aber falsch gedeutet wird und deshalb magisch erscheint. Jeder vordergründige, ideologische Rationalismus würde den Übergang der kindlichen Psyche in die objektive Rationalität des aufgeklärten Erwachsenen gefährden. Die erzieherische Unterstützung dieses Übergangs bedarf besonderer Sorgfalt.

Zur religiösen Erziehung des Kleinkindes sei sehr allgemein folgendes angemerkt. Fragen des Welt- und Selbstverständnisses, der letzten Sinngebung des Lebens, letztlich eben der „Religion" (in einem religionsphänomenologischen Sinne) sind sowohl im kindlichen Fragen (z. B. Frage nach dem Tod u. ä.) wie auch in der kindlichen Sozialwelt und der Erwachsenengesellschaft offen oder latent vorhanden. Sie müssen pädagogisch angemessen beachtet werden. Es wäre ein FFehler, dieses Moment menschlicher Existenz pädagogisch unkultiviert und das Kind hier hilflos zu lassen.

Ein inhaltliches oder gar zudem verbindliches Konzept religiöser Erziehung kann aus der Sicht der Humanistischen Union nicht gegeben werden. Die Humanistische Union ist kein atheistischer Weltanschauungsverein, sondern eine politische Organisation mit radikaldemokratischer Zielsetzung. Ihr gehören Christen und Nichtchristen an; auch unter ihren christlichen Mitgliedern bestehen höchst unterschiedliche Auffassungen über religiöse Erziehung.

Unabhängig davon sei aber auf das in den Punkten 1 bis 5 gesagte verwiesen. Religiös bestimmte Erziehung ist immer in Gefahr, postulierte Moralnormen über soziale Erfahrungen zu stellen. Die Schwierigkeit, aufgeklärte Erziehung in oben skizziertem Sinne mit religiösen Forderungen zu vereinbaren, kann nicht übersehen werden. Doch müßte die Humanistische Union jede religiös bestimmte Erziehung ablehnen, die sich als zu dieser Synthese unfähig erweist.

Aus diesem Grund muß sie darauf bestehen, daß jede religiöse Erziehung (wie verschieden sie auch sonst aussehen mag) einen Beitrag zur Toleranz gegenüber Andersgläubigen leistet. Das muß z. B. durch sachgerechte, nicht diffamierende Informationen über fremde Glaubenshaltungen erfolgen. Selbstverständlich müssen diese Informationen dem kindlichen Verständnisvermögen angemessen sein. Am günstigsten dürfte sich hierbei das tolerante Zusammenleben mit Andersgläubigen auswirken. Konfessionsschulen und -kindergärten sind daher pädagogisch abzulehnen. Nicht nur aus pädagogischen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen lehnt die Humanistische Union mit derselben Entschiedenheit jede auch nur andeutungsweise oder indirekte Identifikation des demokratischen Staates mit einer Religion oder Konfession ab. So hält sie die „christliche Gemeinschaftsschule" genauso für fragwürdig wie den Verzicht auf Einrichtung kommunaler Kindergärten zugunsten christlich-konfessioneller.

„Vorbeugungshaft"

Nachfolgend veröffentlichen wir eine Stellungnahme von Assistenten der juristischen Fakultät der Universität Göttingen zu den Gesetzentwürfen zur Vorbeugungshaft. Diese Stellungnahme ist von drei Göttinger Juristen, darunter unserem Mitglied Hans Achenbach, verfaßt und von einer ganzen Reihe von Wissenschaftlern unterschrieben worden. Sie scheint uns wegen ihrer präzisen und nüchternen Argumentation mitteilenswert zu sein. Der Text lautet:

„Am 24. Januar 1969 hat im Deutschen Bundestag die erste Beratung zweier Gesetzentwürfe zur Änderung der Strafprozeßordnung stattgefunden. Die Vorlagen sehen eine Ausweitung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr (§ 112 Abs. 3 StPO) bzw. die Einführung eines neuen Hafttatbestands – „Vorbeugungshaft" – vor, der als § 126 b im Anschluß an die bestehende Regelung der einstweiligen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt in das Gesetz eingeordnet werden soll. Der Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (BT-Drucks. V/3633) geht dabei im einzelnen weniger weit als der der Abg. Stücklen, Dr. Jaeger, Wagner, Schlager, Frau Dr. Kuchtner und Gen. (BT-Drucks. V/3631), der uns als von vornherein unannehmbar erscheint. Auch den Entwurf der Koalitionsfraktionen halten wir jedoch aus rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen für bedenklich.

I. Im Bundestag ist bereits ausführlich auf befremdliche Umstände wie den des Fehlens angemessener kriminologischer Unterlagen hingewiesen worden. Zum **rechtspolitischen Aspekt** sei noch folgendes bemerkt:

1. Der Entwurf Drucks. V/3631 enthält **gefährliche Generalklauseln.** Er setzt nur voraus, daß der Beschuldigte eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens dringend verdächtig ist und voraussichtlich eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verwirkt hat, daß ferner die Gefahr begründet ist, daß er vor rechtskräftiger Aburteilung ein weiteres Delikt gleicher oder ähnlicher Art begehen werde, und daß zur Abwendung dieser Gefahr Haft erforderlich ist.

Der Koalitionsentwurf knüpft statt dessen an einen Katalog ausgewählter Deliktstatbestände an, der immerhin gegenüber dem bisherigen Recht u. a. um Vermögensdelikte und um die §§ 223 a bis 226 und 227 StGB erweitert ist. Einengend wird in § 126 b Abs. 1 Nr. 3 außerdem dringender Verdacht wiederholter Begehung des betreffenden Delikts gefordert, das im übrigen die öffentliche Sicherheit und Ordnung empfindlich beeinträchtigt haben muß. Es muß eine Freiheitsstrafe von mindestens neun Monaten zu erwarten sein. Die Wiederholungsgefahr muß durch bestimmte Tatsachen begründet sein.

Derartige Vorkehrungen erwecken den Anschein, als seien die Generalklauseln des Entwurfs Drucks. V/3631 hier entschärft. Dem ist jedoch nicht so. Hinsichtlich der Möglichkeit einer kriminologisch blinden Streuwirkung zukünftiger Vorbeugungspraxis bestehen zwischen den beiden Entwürfen nur nebensächliche Unterschiede. Daß der Koalitionsentwurf an einzelne Deliktstatbestände anknüpft, kann den Versuch kriminologisch fundierter Tätertypenbildung nicht ersetzen. In der entscheidenden Frage der rechtsstaatlichen Domestikation der Wiederholungsprognose bleibt der Entwurf fast ebenso unbestimmt wie die Generalklausel, die z. B. Berufs- und Bandenkriminalität in gleicher Weise treffen kann wie den Exzeß studentischer Demonstrationen. Es kommt hinzu, daß die Auswahl der aufgenommenen Tatbestände die untere Grenze des allenfalls Vertretbaren unterschreitet, wenn etwa gemeinschaftlich begangene (einfache) Körperverletzung (§ 223 a StGB) und „Raufhandel" (§ 227 StGB) einbezogen bleiben. Bei diesen Delikten braucht der Inhaftierte die Verletzungshandlung nicht selbst ausgeführt zu haben.

2. Selbst wenn im Lauf der weiteren Beratungen noch zusätzliche Sicherungen im Sinn der begrenzten Zielsetzung der SPD-Initiative in die Novelle eingefügt würden, könnte sie **das gesellschaftspolitische Klima,** das ohnehin sehr gespannt ist, **weiter verschlechtern.** Die Motivationen mindestens des Entwurfs Drucks. V/3631 sind in der Öffentlichkeit ins Zwielicht geraten. Die erste Beratung hat dieses Zwielicht nicht beseitigt. Schädliche Fernwirkungen lassen sich kaum noch abwenden. Der allgemeine Generations- und Emanzipationskonflikt wird sich verschärfen solange bei einer kritischen Minderheit der Eindruck fortbesteht, die Einführung von „Vorbeugungshaft" stelle einen weiteren Schritt zum Autoritarismus dar. Unterdessen kann die Anwendung der vorgeschlagenen Vorschriften einem emotionalen Druck ausgesetzt sein, der schließlich den politischen Mißbrauch des gefährlichen Instruments zur Folge haben könnte.

3. Die **systematische Inkonsequenz** der projektierten Regelung hat unvertretbare praktische Auswirkungen. „Vorbeugungshaft" dient nicht, wie die klassische Untersuchungshaft, der Sicherung des wegen einer begangenen Straftat betriebenen Verfahrens. Sie dient der Verhütung zukünftiger Delikte, also einem verfahrensfremden, polizeilich-präventiven Zweck. Sie kann in der vorgeschlagenen Form auch nicht auf die Parallele zu der Regelung der §§ 111 a (vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) und § 126 a StPO (einstweilige Unterbringung) gestützt werden, weil der systematische Zusammenhang dieser Vorschriften mit den §§ 42 m und 42 b StGB höchstens eine Anknüpfung der „Vorbeugungshaft" an die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach §§ 42 e / 20 a StGB (drei Freiheitsstrafen, Würdigung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher) erlauben würde. Wegen der Weite der neuen Tatbestandsfassung verbietet sich auch der Hinweis auf die – ihrerseits systematisch bedenkliche – Bestimmung des § 112 Abs. 3 StPO (Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei bestimmten Sittlichkeitsdelikten), weil die „Vorbeugungshaft" tatbestandlich weder an eine besondere Gefährlichkeit des Beschuldigten noch an die besondere Schutzbedürftigkeit bedrohter Teile der Gesellschaft (vgl. BVerfGE 19, 342/350) anknüpft. Die Anwendung der Regeln über Haftverschonung (§§ 116 f. StPO), Haftprüfung (§ 117 StPO) und Aufhebung des Haftbefehls (§§ 120 f. StPO) muß zu Zufallsergebnissen führen, weil diese Vorschriften an die eventuell begangene Tat anknüpfen, während für die „Vorbeugungshaft" nur die befürchtete zukünftige Tat maßgebend sein kann. Eine Entschädigung für unschuldig erlittene „Vorbeugungshaft" entsprechend der Regelung für die Untersuchungshaft (Gesetz vom 14. 7. 1904) würde nicht in Frage kommen, insofern sich ein Verdacht zukünftiger Delikte – anders als der einer zurückliegenden Tat – wohl niemals als unberechtigt herausstellen kann. Unschuldigen Bürgern könnte also auf einen bloßen Verdacht hin irreparabler Schaden zugefügt werden.

Weitere Bedenken ergeben sich hinsichtlich der Tatsachenbasis der Wiederholungsprognose. Der Haftrichter muß sich entweder auf unzureichendes und kaum gesichertes Material stützen oder aber selbst eingehende Ermittlungen anstellen, die unvertretbar tief in die Privatsphäre des Beschuldigten eingreifen und mit dem vorläufigen Charakter der Maßnahme im Widerspruch stehen.

II. Neben den politischen bestehen auch **verfassungsrechtliche** Bedenken gegen die eingebrachten Entwürfe. Ein Gesetz der vorgesehenen Art bricht mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der **Unschuldsvermutung:** Der Staat hat jeden Bürger als unschuldig zu behandeln, solange nicht seine Schuld in einem ordentlichen Verfahren von einem Gericht festgestellt worden ist. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob man die Zwangsmaßnahme, die gegen den Verdächtigen ergriffen werden soll, als Strafe oder als Sicherungsmaßregel bezeichnet.

1. Die Unschuldsvermutung ist die verfahrensrechtliche Kehrseite des Schuld-

Unaufgeklärte Aufklärung

Für den 22. und 23. Februar hatte die „Österreichische Gesellschaft für Sexualerziehung und Familienplanung" auch die Humanistische Union zu einem Kongreß nach Salzburg eingeladen. Zur Debatte standen u. a. die Sexualerziehung im vorschulpflichtigen Alter und in der Schule, Fragen der Geburtenregelung und verschiedene Aspekte der Familienplanung. Von den 9 angesetzten Referaten enthielten allein 4 im Thema Vokabeln wie „Verantwortungsbewußtsein", „verantwortlich" und „Verantwortlichkeit". Wenn so nachdrücklich auf den Begriff der Verantwortung rekurriert wird, ist erfahrungsgemäß Ideologie nicht fern. Der Ablauf der Tagung bestätigte dies.

Symptomatisch für die meisten Vorträge waren die Ausführungen Professor Aspergers aus Wien über vorschulische Sexualerziehung. Da wimmelte es nur so vom „wahren Menschen", „wohltuender Verborgenheit", „Wagnis der Wahrheit" usw. Natürlich ginge heute eine „Verfälschung des Sexuellen" vor sich und statt dessen müsse die „Mutter als Brunnen des Lebens" das „Kind einwurzeln" lassen, „von Stufe zu Stufe höher führen" und es auf das „Dunkel" intimster Begegnung" vorbereiten.

Eine Aufklärung, die so wenig auf ihre eigenen Voraussetzungen reflektiert, enthüllt sich als Scheinaufklärung. Ihre einzige Leistung ist die Entlassung des allzu kompromittierenden Klapperstorches. Die Befürworter solcher Symbolverwendungen haben den Scheinaufklärern aber wenigstens die Ehrlichkeit voraus: sie geben ihren Mythos nicht für Aufklärung aus.

Aspergers undifferenzierter und unreflektierter Naturbegriff war unübersehbar der thomistischen Naturrechtslehre entlehnt. Das Peinliche dabei war, daß er nicht als Glaubensvoraussetzung deutlich gemacht wurde (und dem Referenten scheinbar selbst nicht als solcher bewußt war). Genau diese stillschweigende Verwandlung subjektiver Glaubensvoraussetzungen in scheinobjektive Aussagen waren der Ursprungsort der die Tagung beherrschenden Ideologie. So wurden denn Fragen wie die nach der ungezwungenen Nacktheit in der Familie nur mit dunklem Raunen beantwortet. Für die Entstehung des Schamempfindens wurden Erziehungseinflüsse nur als Nebenursache anerkannt. Wesentlich seien „innere" Anlagen des Menschen. Was dieses „Innere" sei, daran durfte nicht gerührt werden. Selbst nüchterne und auf soziale Verantwortlichkeit bezogene Ausführungen, wie etwa der Erfahrungsbericht eines Schweizer Lehrers, konnten in solcher Atmosphäre nicht ohne kernige Wendungen wie „saubere Kerle" auskommen. Was Wunder, daß vor- und außereheliche Sexualität von diesem Kongreß nicht mal als Problem zur Kenntnis genommen wurde.

Ein Student, der sich darüber am Ende der Tagung beschwerte, erhielt keine Antwort. Zwar hatte auch ein Referent die fragwürdige und widerspruchsvolle Stellung der Katholischen Kirche zu den Kernproblemen von Geburtenregelung und Familienplanung zur Diskussion gestellt. Er tat es jedoch so zurückhaltend, daß ihm die Teilnehmer ausweichen konnten. Die Humanistische Union wird sich bemühen, beim Kongreß im nächsten Jahr, mit ihren Vorstellungen zu Wort zu kommen.

Parlamentarischer Arbeitskreis der HU tagte

Am 6. Februar tagte der Parlamentarische Arbeitskreis der Humanistischen Union in Bonn. Sinn und Zweck dieses Arbeitskreises, der sich nach Möglichkeit regelmäßig treffen soll, ist es, die der Humanistischen Union angehörenden Parlamentarier mit sachverständigen und interessierten Mitgliedern ins Gespräch zu bringen. Leider war die erste Sitzung dieses Arbeitskreises, die dem Problem der Parlamentsreform gewidmet sein sollte, von der Auseinandersetzung über die Vorbeugehaft beherrscht. Der Bundestagsabgeordnete Martin Hirsch ließ sich dabei auch von durchaus sachverständigen und kompetenten Diskussionspartnern, wie etwa Professor Ellwein, Professor Fabian oder Professor Klug, nicht überzeugen.

(Fortsetzung von Seite 4)

prinzips (Sax in: Die Grundrechte, Bd. III/2, 1959, S. 909/987), das als **Verantwortlichkeitsprinzip** nach der im Strafrecht herrschenden Auffassung unmittelbar aus **Art. 1 GG** abzuleiten ist (statt aller Sax aaO S. 934 ff.). Art. 1 GG begründet die „Ausgangsvermutung zugunsten des Menschen", daß er verantwortlich, d. h. grundsätzlich fähig ist, sich den gesellschaftlichen Normen gemäß zu verhalten (Klug, in: Sexualität und Verbrechen, 1963, S. 27/31). Eine solche Vermutung ist nicht nur unerläßliche Voraussetzung persönlicher Selbstdarstellung in der Gemeinschaft und damit Bestandteil menschlicher Würde (dazu Luhmann, Grundrechte als Institution, 1965, S. 63 ff.), sondern auch die Grundlage unserer demokratischen Ordnung, die einen verantwortlichen und vernunftfähigen Menschen voraussetzt. Eine derartige Vermutung kann zwar widerlegt werden. Es ist aber etwas anderes, ob der Gesetzgeber in bestimmten engen Grenzfällen wie dem der Geistesgestörtheit (§ 126 a StPO), der Jugendlichkeit (§ 71 Abs. 2 JGG) und bei dreifach vorbestraften gefährlichen Gewohnheitsverbrechern die Vermutung zukünftigen verantwortlichen Handelns nicht mehr aufrechterhält, weil sie offensichtlich widerlegt ist, oder ob bei gewöhnlichen Bürgern an den bloßen Verdacht der Begehung von Straftaten der weitere Verdacht angeknüpft wird, daß sie prinzipiell zu rechtmäßigem Verhalten nicht fähig oder nicht bereit seien. Im ersten Fall handelt es sich um engbegrenzte Ausnahmen von einem allgemeinen Prinzip, im zweiten um eine grundlegende Veränderung des Verhältnisses von Staat und Bürger, wie sie dem Grundgesetz von 1949 nicht entspricht.

2. Das Prinzip der Unschuldsvermutung ist bereits in Art. 9 der französischen Erklärung der Menschenrechte von 1789 ausgesprochen. Nach dem Zweiten Weltkrieg fand es in fünf westdeutschen Landesverfassungen seinen Niederschlag (Art. 65 Abs. 2 Berl. Verf.; Art. 6 Abs. 3 Brem. Verf.; Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Hess. Verf.; Art. 6 Abs. 3 Satz 2 RhPf. Verf.; Art. 14 Abs. 2 Saarl. Verf.). Man muß darum davon ausgehen, daß es nur deshalb nicht ausdrücklich in das Grundgesetz aufgenommen wurde, weil der Verfassungsgeber von 1949 die Unschuldsvermutung als integralen Bestandteil des in **Art. 20/28 GG** niedergelegten **Rechtsstaatsprinzips** ansah (vgl. auch Sax aaO S. 987; BVerfGE 22, 265). Das entspricht auch der früheren Auffassung der Bundesregierung, die 1950 den Vorschlag der Aufhebung des Gesetzes vom 28. 6. 1935 ausdrücklich mit der Rechtsstaatswidrigkeit einer Vorbeugungshaft begründet hat (Entwurf des Vereinheitlichungsgesetzes BT-Drucks. 1. WP Nr. 530, Begründung S. 37).

Sollten heute solche Erwägungen keine Rolle mehr spielen, so würden damit die an der Gesetzgebung beteiligten Organe einen bedenklichen Schwund rechtsstaatlichen Bewußtseins bezeugen."

(Fortsetzung von Seite 1)

eine besondere Strafvorschrift in das Strafrecht aufgenommen werden soll.

Die Formulierung „gynäkologisch vertretbar" überläßt es den medizinischen und juristischen Fachgutachtern, eine zeitliche Grenze festzusetzen, über die hinaus eine Schwangerschaftsunterbrechung nicht mehr statthaft sein soll. Im schwedischen Recht liegt diese Grenze am Ende der 20. Schwangerschaftswoche. Selbstverständlich ist die **HU** nicht der Meinung, daß eine Schwangerschaftsunterbrechung bis kurz vor der Geburt erlaubt sein soll.

Wir fordern alle Mitglieder der Humanistischen Union auf, sich unserer Forderung anzuschließen. Wenn auch Sie für die Streichung des § 218 StGB in der heutigen Fassung sind, füllen Sie den entsprechenden Revers auf der letzten Seite dieser „Mitteilungen" aus und schicken Sie ihn an die Geschäftsstelle der Humanistischen Union.

Richter wendet sich gegen Verschärfung von Ordnungsstrafen

Ein Richter, Mitglied der Humanistischen Union, wendet sich gegen den Gesetzentwurf der CDU/CSU, nach dem die Strafen für Ungebühr vor Gericht drastisch erhöht werden sollen. Die Gedanken seiner Stellungnahme erscheinen uns so wichtig, daß wir sie hier auszugsweise mitteilen möchten:

„Eine rationale Stellungnahme zu der Verschärfung der Ordnungsstrafen ist in juristischer Hinsicht kaum möglich. Ich habe die Ausführungen Dichgans zur Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfes gelesen. Sie sind reine Polemik und Emotion. Im Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 war ursprünglich in § 179 wegen Ungebühr der Parteien, des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen und der bei der Verhandlung nicht beteiligten Personen eine Ordnungsstrafe bis 100,– Mark oder bis drei Tage Haft vorgesehen. § 180 a. F. kannte auch eine Ordnungsstrafe gegen Rechtsanwälte und Verteidiger, und zwar konnten sie wegen Ungebühr in eine Ordnungsstrafe bis 100,– Mark genommen werden, jedoch nicht in Haft. Diese Bestimmung wurde später gestrichen, was heute hin und wieder in Richterkreisen noch bedauert wird. Die Höhe der Haftstrafe hat sich bis heute nicht geändert. Die Höhe der Geldstrafe wurde nach dem 1. Weltkrieg auf das Zehnfache, das Eintausendfache und schließlich nach der Inflation auf 1000,– Mark erhöht. Bei dieser Höhe ist es bis heute geblieben.

Die Ordnungsstrafe wegen Ungebühr kann neben einer kriminellen Strafe verhängt werden. Der Grundsatz non bis in idem findet keine Anwendung.

Unter Ungebühr versteht die Rechtsprechung zweierlei. Es ist ein Verhalten, das geeignet ist, die Würde des Gerichts zu verletzen oder die Ruhe und Ordnung einer gerichtlichen Verhandlung zu stören. Während das letztere noch rational erfaßt werden kann, ist die Frage nach der Würde des Gerichts allgemein nicht beantwortbar. Das OLG Nürnberg (siehe Kritische Justiz Heft 2 S. 188 ff.) hat in seinem Beschluß vom 27. 8. 1968 gemeint, „das Gebührliche vor Gericht ... setzt sich aus dem zusammen, was die Gesellschaft als ungeschriebene Regeln annimmt, beachtet und zur Beachtung aufgibt." Was die Würde des Gerichts ist, ist eine Wertfrage. In aller Regel werden auf diesem Umweg „altüberkommene" und die „Jahrhunderte überstandene" Regeln oder Verhaltensweisen als heute noch zu beachtende ausgegeben. Ich persönlich kann hiermit wenig anfangen. Wenn man schon von Würde des Gerichts spricht, so liegt diese meiner Ansicht nach bei den Richtern selber. Wer Würde hat, hat es nicht nötig, sie mit Strafen auch noch zu erzwingen. Das läuft sonst zwangsläufig auf ein autoritäres Verhalten hinaus.

In meiner 12jährigen Richtertätigkeit habe ich lediglich zweimal Ordnungsstrafen verhängt, und zwar deshalb, weil in beiden Fällen die Angeklagten unter Alkoholeinfluß standen. Das liegt einige Jahre zurück. Ob ich heute in ähnlichen Fällen ebenso reagieren würde, ist offen. Von meiner Person her gesehen ist es daher gleichgültig, wie hoch die Ordnungsstrafe sein wird. Ich werde von den Verschärfungen keinen Gebrauch machen, zumal man ohne Verhängung einer Strafe eine Verhandlung auch führen kann.

Meine Gründe gegen eine Verschärfung der Ordnungsstrafen liegen mehr auf außerjuristischem Gebiet. Bei einigen (oder vielen?) noch autoritär ausgerichteten Richtern, die einem obrigkeitsstaatlichen Denken verhaftet sind, kann das Zücken des „schärferen Schwertes" zu weiteren Unruhen und auch dazu führen, daß sich Richter und Angeklagter verständnislos gegenüberstehen. Insoweit wäre die Stellungnahme eines Soziologen, Psychologen oder Psychoanalytikers interessanter und sachdienlicher.

Leidenschaftslos, kühl und besonnen soll der Strafrichter sein Urteil auf Grund der mündlichen Hauptverhandlung finden. Das Urteil soll wahr und gerecht sein. Wahrheit und Gerechtigkeit, relativ, wie alles menschliche Streben, erfordert eine sachliche Atmosphäre, eine Aufgeschlossenheit für die Vielfalt menschlicher Regungen und Verhaltensweisen. Jede Emotion ist geeignet, den Zugang zu anderen Menschen zu verschließen und damit auch den Schritt zur Wahrheit zu verkürzen.

Zum ordnungsgemäßen Ablauf des Wahrheitsfindungsprozesses ist die Einhaltung bestimmter Regeln notwendig. Es muß vor allem eine Verständigung zwischen den Prozeßbeteiligten eintreten. Daß dies eintritt, ist eine Hauptaufgabe des die Verhandlung führenden Richters. Seinem Verhandlungsgeschick obliegt es, Provokationen zu begegnen und mit einem souveränen und konsequenten Verhalten aufzuwarten. Angst, Hysterie, Unsicherheit und das Beharren auf inhaltslos und leer gewordenen Formen ist fehl am Platze. Hiermit gibt der Richter selbst Anlaß zu nicht sachgemäßen Ausfällen.

Eine sachliche Atmosphäre kann der Richter durch Verschärfung der Ordnungsstrafen nicht erzwingen. Es kann hierdurch allenfalls die Nüchternheit verlorengehen und auch die Bereitschaft der Beteiligten, bei der Wahrheitsfindung behilflich zu sein.

Die im Entwurf vorgesehene unterschiedliche Strafbefugnis bei einem Einzelrichter und bei einem Kollegialgericht ist nichs anderes als der Ausfluß überholten Elitedenkens. Nach dem Grundgesetz ist Richter gleich Richter, es gibt insoweit keine Unterschiede. Wie kann man anders als polemisch gegen dieses „Zweiklassenwahlrecht oder Zweiklassenstrafrecht" sein?

Hiermit hoffe ich, Ihnen einige Gedankengänge gegen eine Verschärfung der Ordnungsstrafe dargetan zu haben. Die ganze Angelegenheit ist für mich ein Atavismus, um hiermit Wählerstimmen zu gewinnen. Die Propagierung einer Verschärfung der Ordnungsstrafen hängt mit einem verengten Bewußtsein zusammen. Mit rationalen Argumenten ist ihm nicht beizukommen. Die Richter sind auch psychologisch nicht auf Provokationen vorbereitet. Eine Amnestie wäre wirklich das einzige Mittel, um die Justiz vor einem Schaden zu bewahren. Psychologische Fehlgriffe lassen sich durch Strafen nicht überdekken, eher kann dies zu Fehlurteilen führen."

Humanistische Union nimmt zu skandalösem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes Stellung

Zu einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes gab die HU folgende Presseerklärung ab:

„Am 24. Juni 1962 wurde ein unbeteiligter Passant von der Münchener Polizei im Zusammenhang mit den sogenannten Schwabinger Krawallen brutal zusammengeschlagen. Er klagte vor dem Verwaltungsgericht auf die Rechtswidrigkeit des polizeilichen Einsatzes. Nachdem das Verfahren durch mehrere Instanzen gegangen war, verwies es das Bundesverwaltungsgericht zur neuerlichen Verhandlung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Dieser wies die Klage im August 1968 endgültig ab. Seine Entscheidung wurde erst jetzt zugestellt. Die Urteilsbegründung kann nur als skandalös bezeichnet werden und spricht rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen Hohn.

Der Kläger wollte seinerzeit, der Aufforderung der Polizei folgend, die Leopoldstraße unverzüglich verlassen. Er benutzte dabei eine Seitenstraße, die von der Polizei bei der Lautsprecherdurchsage ausdrücklich als Abzugsweg genannt wurde. Diese Straße war aber von einem Polizeikordon abgesperrt. Die Schuld dafür bürdet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nun allen Ernstes dem Kläger auf! Der Kläger hätte zwischen der verbindlichen Aufforderung zur Räumung und dem unverbindlichen Hinweis auf den

Fluchtweg unterscheiden müssen und müsse daher „die Folgen der verbleibenden Ungewißheit gegen sich gelten lassen". Mit diesem sophistischen Trick kann der Bürger beliebig für die Fehler der Vollzugsbehörde verantwortlich gemacht werden. Jede demokratische Verwaltungsrechtsprechung muß von dem Grundsatz „im Zweifelsfall für den Bürger" ausgehen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof urteilt dagegen nicht nur im Zweifelsfall für den Staat. Da der Kläger der Räumungsaufforderung der Polizei durch die Schuld der Polizei nicht nachkommen konnte, war er nach Ansicht des Gerichts von da an als Störer zu betrachten. Nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz darf bei polizeilichen Maßnahmen gegen unbeteiligte Dritte nicht eingeschritten werden, wenn diese dadurch an Leben und Gesundheit gefährdet werden (Art. 12 PAG). Die bayerischen Verwaltungsrichter ernennen den an den Ausschreitungen unbeteiligten Kläger nachträglich einfach zum Störer und erklären damit die Anwendung unmittelbaren Zwanges (das heißt, des Gummiknüppels) für rechtlich zulässig. Die Begründung für diese ordnungsstaatliche Logik ist das unzumutbarste an diesem an sich schon fragwürdigen Urteil: „Dabei ist wiederholt hervorzuheben, daß die Polizei beim Vorgehen gegen eine Menschenmenge nur auf das Verhalten der Gesamtheit der Menge und nicht das eines einzelnen in ihr abstellen kann."

Die Humanistische Union verkennt nicht, daß in bestimmten Situationen die Polizei tatsächlich überfordert wäre, wenn sie die Unterscheidung vornehmen sollte, die ihr hier pauschal erlassen wird. Das berechtigt aber die Rechtsprechung nicht dazu, das Aufgehen des einzelnen in einer Menge zu einem allgemein verbindlichen Grundsatz zu erheben. Diese Begründung widerspricht den zentralsten Bestimmungen des Grundgesetzes. Noch steht die Würde und Unverletzlichkeit der einzelnen Person in unserer Rechtsordnung grundsätzlich über Zweckmäßigkeitserwägungen der Polizei.

Die Humanistische Union hat verschiedentlich strafbare Ausschreitungen von Demonstranten verurteilt und wird es in Zukunft tun. Sie hält aber eine obrigkeitsstaatlich-autoritäre Rechtsprechung für das ungeeignetste Mittel, die in den Demonstrationen der letzten Monate sichtbar gewordenen Probleme zu lösen. Nach Ansicht der Humanistischen Union ist dieses bayerische Urteil reif für eine Verfassungsklage."

Neues Herausgebergremium der „VORGÄNGE"

Die bisher im Szczesny-Verlag, München, von Dr. Gerhard Szczesny in Verbindung mit der Humanistischen Union herausgegebene kulturpolitische Korrespondenz „VORGÄNGE" erscheint seit dem 1. Januar 1969 im Bardtenschlager-Verlag, 8000 München 90, Schönchenstr. 7, Postfach 127. Sie wird im Auftrage der Humanistischen Union von folgenden Herren herausgegeben:

Prof. Dr. Hans Albert – Dr. Otto Bickel – Prof. Dr. Walter Fabian – Rechtsanwalt Erwin Fischer – Prof. Dr. Dr. Ossip K. Flechtheim – Prof. Dr. Hartmut von Hentig – Gerd Hirschauer – Prof. Dr. Wolfgang Hochheimer – Prof. Dr. Herbert Jäger – Prof. Dr. Walter Jens – Dr. Hans Kilian – Prof. Dr. Ulrich Klug – Prof. Dr. Heinz Maus – Dr. Hans Robinsohn – Prof. Dr. Hans Schaefer – Prof. Dr. Erwin K. Scheuch – Klaus Scheunemann – Dr. Jürgen Seifert – Prof. Dr. Ulrich Sonnemann – Dr. Gerhard Szczesny – Dr. Thomas von der Vring.

Neue Rechtsreferentin der Humanistischen Union

Frau Wilhelma Mirus, bisher Rechts- und Organisationsreferentin der Humanistischen Union, ist aufgrund der Geburt ihres zweiten Kindes aus den Diensten der Humanistischen Union ausgeschieden. Zuletzt hatte sie noch die in der Öffentlichkeit sehr beachtete Dokumentation der Humanistischen Union zum § 48 des Ehegesetzes bearbeitet. Dafür und für ihre gesamte aufopferungsvolle Tätigkeit möchten wir ihr an dieser Stelle von Herzen danken und ihr für die Zukunft alles Gute wünschen.

Für die politischen Organisationskontakte ist in Zukunft der Geschäftsführer selbst verantwortlich. Bei rein technischen Problemen bitten wir die Mitglieder und Ortsverbände sich in Zukunft an Fräulein Eva-Maria Steimer zu wenden. In allen Finanzangelegenheiten gibt Fräulein Ingrid Burret Auskunft.

Die Rechtsangelegenheiten der Humanistischen Union bearbeitet seit 1. Januar d. J. die Rechtsreferentin, Fräulein Heidemarie Stehfest.

Organisationssoziologische Voraussetzungen politischer Einflußnahme

Seminar der HU in Wiesbaden

Am 25. und 26. Januar fand in der Hessischen Bildungsstätte für Jugendarbeit in Wiesbaden ein Seminar der Humanistischen Union statt. Auf diesem Seminar referierten Herr Dr. Jürgen Hofmann, Berlin, über „Sozioökonomische Bedingungen politischer Organisation" und Herr Ralf Zoll, Leiter der Forschungsstelle beim Seminar für politische Bildung in Frankfurt, über „Organisationssoziologische Voraussetzungen politischer Einflußnahme". Die Problematik der Referate ist zu komplex, als daß der Inhalt der Ausführungen hier auch nur annähernd wiedergegeben werden könnte. Die Diskussion war sehr lebhaft und äußerst instruktiv. Das Seminar fand allgemein Anklang. Das nächste Seminar dieser Art (voraussichtlich im Herbst dieses Jahres) wird sich mit dem Problem der Elternbeiräte in unserem Schulsystem befassen.

Hinweise

Diesen „Mitteilungen" liegt ein Beitrittsformular zur Humanistischen Union bei. Wir bitten alle Mitglieder, sich zu überlegen, wer aus Ihrem Bekanntenkreis für die Mitgliedschaft in der Humanistischen Union gewonnen werden könnte. Die Wirkungsmöglichkeiten der Humanistischen Union werden um so größer, je mehr Mitglieder ihr beitreten. Wenn es nur 25 Prozent unserer Mitglieder gelingt, jeweils ein neues Mitglied zu gewinnen, könnte die Öffentlichkeitsarbeit der Humanistischen Union schätzungsweise verdoppelt werden.

Viele unserer Mitglieder informieren uns ständig durch **Zeitungsausschnitte** aus der lokalen Presse. Wir können diesen Mitgliedern nicht genug danken, da wir nur durch sie von für die HU interessanten örtlichen Entwicklungen erfahren. Wir bitten auch alle anderen Mitglieder, uns Informationen und Zeitungsausschnitte zukommen zu lassen, die für die Arbeit der Humanistischen Union interessant sein könnten. Wir bitten aber bei dieser Gelegenheit alle Mitglieder, bei der Auswahl solcher Zeitungsausschnitte sehr sorgfältig zu verfahren. Sie machen sich überflüssige Arbeit und belasten unnötigerweise die Geschäftsstelle, wenn Sie uns alles schicken, was auch nur im entferntesten HU-relevant zu sein scheint. So sind für uns in der Regel Stellungnahmen der lokalen Presse zu weltpolitischen Ereignissen uninteressant, dagegen können wir Berichte über die örtliche Schulsituation zum Beispiel fast immer sehr gut gebrauchen. Wir wären Ihnen jedenfalls dankbar, wenn Sie die Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen sorgfältiger sichten würden, damit die Geschäftsstelle das nicht mehr tun muß. Herzlichen Dank!

Die Mobilität unter unseren Mitgliedern ist überdurchschnittlich hoch. Jährlich wechseln fast 20 Prozent der HU-Mitglieder ihren Wohnsitz. In vielen Fällen wird dabei vergessen, der Humanistischen Union die neue Anschrift mitzuteilen. Das bereitet uns viel Arbeit und unnötige Kosten. Bitte denken Sie beim Umzug unbedingt daran, uns mitzuteilen, wo Sie in Zukunft zu erreichen sind. Aus gegebenem Anlaß müssen wir darauf hinweisen, daß **Mitteilungen über Adressenänderungen** im Zusammenhang mit anderen Schreiben, oder gar auf Zahlungsbelegen, Bestellzetteln usw. leicht übersehen werden. Die Buchhaltung hat z. B. jährlich ca. 20 000 Belege zu sichten. Sie können sich leicht vorstellen, daß dabei darauf vermerkte Adressen mit Änderungen verlorengehen können. **Bitte bei Anschriftenänderungen unbedingt eine gesonderte Postkarte schicken!**

Diskussion 1/69

Verantwortlich: Hannes Schwenger

Kein Bedürfnis nach Diskussion?

(Zum Vorschlag SCHWENGER in „Diskussion 4/68")

Wenn bisher so wenige Diskussionsbeiträge eingegangen sind, so mag das darauf zurückgeführt werden, daß nach der Verabschiedung der Notstandsgesetze eine gewisse Resignation eingetreten ist und sicher vor allem darauf, daß nun auf die Programm-Erklärung des Bundesvorstandes gewartet wurde.
Es darf doch nicht wahr sein, daß in der HU kein Bedarf an einer internen Diskussion bestünde. Eine Kritik an der fehlenden demokratischen Meinungsbildung in den Parteien läßt sich wohl schwerlich mit diesem so einfach hingenommenen Mangel verbinden. Wir hier in Darmstadt meinen, nicht nur, daß es verfehlt wäre anzunehmen, „daß für ein Diskussions-Organ kein Bedürfnis besteht", im Gegenteil, ein Diskussionsblatt, das in zu großen Abständen erscheint, wird seinen Zweck verfehlen. Deshalb ist auch – wie in der neuen Satzung vorgesehen (§ 18) – die Unabhängigkeit des Diskussionsorgans von besonderer Bedeutung. Man fragt sich auch, ob die Arbeitskreise der Ortsverbände weiter ohne Koordination mit anderen Arbeitskreisen arbeiten wollen und können. Es ist notwendig, daß die Arbeitspapiere und Protokolle der Arbeitskreise bekannt gemacht werden und es so zu einer nicht mehr lokal beschränkten Meinungsbildung kommen kann. Dazu gehört auch die Diskussion von Vortragsveranstaltungen bei den Ortsverbänden. – Ein mindestens monatlich erscheinendes Diskussionsorgan könnte auch Vorankündigungen der geplanten Veranstaltungen der Ortsverbände aufnehmen, wie die Anträge zur Delegiertenversammlung!
Weiter halte ich es für unbedingt erforderlich, daß Kurzfassungen von Veranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Vorträgen in den Mitteilungen erscheinen. Dafür sollten die „Berichte aus der Öffentlichkeitsarbeit" in die „Vorgänge" übernommen werden. Da es unmöglich erscheint, daß auch in der HU ein Vorstand einsame Beschlüsse fassen muß, da es mit der innerverbandlichen Meinungsbildung hapert, sollte dieses Thema auch Gegenstand der Delegiertenversammlung sein.

Dr. Kurt Exner,
Darmstadt

Ideologischer Antiparlamentarismus

(zu Leo Derrik in „Mitteilungen" Nr. 37)

1. Es soll sichergestellt werden, daß die **„Mitteilungen"** nicht zweckentfremdet werden. **Meinungen** von Mitgliedern, selbst wenn sie Bundesgeschäftsführer sind, haben in den „Mitteilungen" nichts zu suchen, sondern in dem eigens dafür geschaffenen **„Diskussionsorgan"**. Man sollte sich nicht einmal den Anschein solch autoritärer Praktiken in unserem Verband geben. Seit wann bestimmt der Bundesgeschäfts**führer** zu was sich die HU „bekennt?" – Versteht es sich nicht von selbst, daß Vorschläge, Entwürfe und **einstimmig** gefaßte Beschlüsse und Erklärungen des Bundesvorstands „mitteilungsreif" sind, alles andere dies nicht ist, sondern diskussionswürdig?
2. Die Art und Weise, mit der unter dem Stichwort „Ideologischer Antiparlamentarismus" das Grundsatzprogramm der HSU zerrissen wird, ist (repressiv gesagt) „unangebracht". Wollte Herr DERRIK bereits bestehende Gräben zwischen HU und HSU so vertiefen, daß keine gemeinsamen Veranstaltungen und Aktionen mehr möglich sind – und auch kein fruchtbares Gespräch mehr? – Wer im Glashaus sitzt, sollte nicht mit Steinen (z. B. „blamieren", „westdeutsche Pseudolinke", „undurchdachtes Konglomerat") werfen; das sollte besser der CSU, CDU und SPD überlassen werden. Offenbar hat sich Herr DERRIK die Programmerklärung des HU-Bundesvorstands noch nicht auf seine diesbezüglichen Mängel angesehen.
3. Solche Aktivitäten des Geschäftsführers am **richtigen** Ort werden wohl auch von den Mitgliedern und den Ortsverbänden erst der Zuschriften an die Geschäftsstelle gewährleistet ist. Außerdem ist es höchste Zeit, auch die Direktkontakte zwischen den Ortsverbänden zu pflegen. Wünschenswert ist deshalb in den Mitteilungen die Bekanntgabe der Anschriften der Ortsverbände. Dies könnte auch dazu führen, daß sich manches Mitglied an den nächstgelegenen Ortsverband wenden kann.
4. Die Meinungsbildung von den Ortsverbänden her wurde bisher in keiner Weise ermuntert oder gefördert, ja fast gewinnt man den Eindruck, daß dies eher gefürchtet als erwünscht wird. Einsame Erklärungen des Bundesvorstands können jedoch nicht für die HU eine progressive Auffassung von demokratischem Verhalten wiedergeben.
5. Unseres Erachtens sollte vermieden werden, daß sich solche eindeutigen Pannen wie die erste Reaktion der HU auf das HSU-Programm durch den Geschäftsführer, scheinbar als offizielle Stellungnahme der HU, wiederholen.

Ortsverband Darmstadt,
Vorstand

Leo Derriks Antwort auf das Programm der HSU habe ich mit Interesse gelesen. Ich stimme ihm zu.
Auf der einen Seite gibt es gegen den Parlamentarismus keine Alternative, auf der anderen Seite ist der Parlamentarismus in einer Krise, in einer Krise allerdings, aus der er sich selbst befreien kann – aus der n u r e r s e l b s t sich befreien kann und – im Interesse des Fortbestehens einer freiheitlichen Ordnung in Deutschland – befreien muß, und zwar möglichst bald.
Zur Behauptung, es gäbe keine Alternative: häufig wird wieder einmal das „Rätesystem" erwähnt. Es stellt keine Verbesserung dar. Ich wähle auf Betriebs- bzw. Vorortsbasis den Betriebs- oder Vorortsrat, alle anderen Chargen werden von diesen Räten eingesetzt. Perfekte Manipulation, bei der ich überhaupt nichts mehr mitzubestimmen habe (denn der Vorortsrat hat praktisch nichts zu entscheiden, ist nur Wahlmännergremium). Die ständige Abwählmöglichkeit verhindert langfristige und – was auch einmal nötig ist – unpopuläre Zielsetzungen, verhindert jede Arbeitsfähigkeit der politischen Instanzen. Eine Minderheit, die sich im Besitz der Wahrheit wähnt (und solche Minderheiten sind schnell gefunden), kann innerhalb kurzer Zeit alle wesentlichen Räte unterwandern und die Diktatur eben dieser Minderheit errichten, eine Diktatur der Minderheit über die große Mehrheit – gerade das aber soll und muß verhindert werden. Das Rätesystem taugt dazu nicht.
Man wird entgegenhalten, daß ich heute bei der Kandidatenauswahl der Parteien auch nicht viel zu sagen habe. Richtig. Hier liegt der erste Kritikpunkt am heutigen Parlamentarismus. Dagegen aber gibt es ein Mittel: eine Wahlrechtsreform – nein, nicht die Manipulation, die die zahlenmäßig große Koalition zur Ausschaltung aller Minderheiten vorhat.
In 33 Wahlbezirken werden je 15 Mann gewählt. Die Parteien dürfen bis zu – sagen wir – 18 Mann aufstellen. Der Wähler hat 1 Stimme, die aus 15 Teilen besteht. Er wählt entweder eine Parteiliste wie bisher (alle 15 Teilstimmen fallen dieser Partei pauschal zu) oder er gibt die 15 Teilstimmen auf die einzelnen Kandidaten ab, dabei ist Stimmhäufung („Kumulieren") bis zu 3 Stimmen pro Kandidaten zulässig, ebenso dürfen Kandidaten aller Parteien angekreuzt werden („Panaschieren"), zum dritten kann der Wähler mischen: einen Teil seiner Stimmen auf einzelne Kandidaten, den „Rest" einer Partei pauschal. Anschließend wird auf Bezirksebene ausgerechnet (nach d'Hondt), wieviel der 15 Kandidaten auf jede Partei entfallen (jede Stimme wird hierbei zunächst einmal der Partei angerechnet), gewählt ist nun aber nicht mehr wie heute, wer auf Platz eins bis ... steht, sondern wer vom Wähler die meisten Direktstimmen innerhalb des Parteiangebots erhalten hat. Er dürfte dem Parlamentarismus gut bekommen, wenn auch die Herren Barzel, Wehner, Mende, einmal wieder um ihren Sitz bangen müßten, obwohl

genügend Wähler hinter den jeweiligen Parteien stehen. Neue Kandidaten haben eine Chance, Minderheitenparteien, ja Einzelkandidaten, da pro Bezirk ca. 6,5 Prozent der Stimmen für einen Sitz notwendig sind.

Ein Beispiel: nehmen wir an, die ADF bekäme im Bundesgebiet 4 Prozent. In „Weimar" hätte sie damit 20 Sitze, heute keinen (nach Mehrheits- und Dreierwahlrecht erst recht keinen). Nach dem genannten Wahlrecht hat sie vielleicht 3 oder 4 Bezirke gefunden (Ruhrgebiet, Südhessen, Nordbaden etc.), wo sie mehr als 6,5 Prozent errungen hat – Ergebnis: 3 oder 4 Abgeordnete. Die Durchlässigkeit des Parteiensystems ist gewahrt, ohne daß „Weimarer" Verhältnisse eintreten.

Der Bürger erhält das Recht, einen Kandidaten zu „wünschen". Wird einer soundso oft gewünscht, muß er aufgestellt werden. Wenn ein Bezirk nach zwei Jahren Legislaturperiode mit einer gewissen Zahl an Unterschriften Neuwahlen wünscht, muß eine Zwischenwahl abgehalten werden. Nur dort, wo sie gewünscht wird.

Soviel zum Wahlsystem. Notwendig ist weiter, daß endlich die Ausschußsitzungen öffentlich abgehalten werden. Das Gemauschel hinter verschlossenen Türen gehört abgeschafft, ist unwürdig. Das Argument „es wird zum Fenster heraus geredet" zieht nicht: draußen steht der Wähler, von dem alle Staatsgewalt ausgeht – er wird schon merken (oder zumindest bald lernen), ob einer nur schwafelt oder wirklich etwas beiträgt. Weiter: mehr Plenardebatten, und dort mehr Redner aus den Fraktionen, nicht nur Barzel, Schmidt und Mischnik. Daß zudem jedem Abgeordneten eine wissenschaftliche Hilfskraft zustehen sollte, versteht sich m. E. von selbst. Auch sind der führenden Oppositionspartei (zumindest – am besten der gesamten Opposition) die gleichen Möglichkeiten (Computer!) einzuräumen wie der Regierung.

Zusätzlich zu diesem allen ist die Möglichkeit für Volksentscheide zu schaffen. Ich kann durchaus eine Partei wählen, deren Gesamtlinie mir plausibel erscheint, der ich aber in Einzelfragen total widerspreche (Einzelfragen, die allein mir nicht ausreichen, eine andere Partei zu wählen). Nach Schweizer Vorbild sind Kriterien zu schaffen für die Gesetzgebung. Werden sie nicht erfüllt, hat das Gesetz dem Volke vorgelegt zu werden. Dann eben Volksentscheid. Das „Volksbegehren" jedoch hat als reines Verhinderungsmittel jeder Volksgesetzgebung abgeschafft zu werden. Dafür kann die geforderte Zahl der Unterschriften von bisher 3 auf 5 oder 6 Prozent der Wahlberechtigten angehoben werden. Nebenbei: das „Rätesystem" ist kein plebiszitäres System: beim Plebiszit geht es um eine Direktentscheidung – Ja oder Nein (siehe Hessische Verfassung) – zu einem Gesetzentwurf; Personenwahl ist keine plebiszitäre Entscheidung, sondern wieder eine programmatische. Gesamtkonzept: Parlamentswahl, Einzelfrage: Plebiszit unter bestimmten Voraussetzungen. So hat die Verfassungswirklichkeit auszusehen.

Auch das ist programmatisch. Einzelheiten – der Teufel steckt im Detail – sind zu klären. Dennoch: ein Beitrag zur Diskussion ist es sicherlich, mehr soll es nicht sein.

Egbert Wenzel,
Kassel

Wie ich der Geschäftsstelle schon vor einiger Zeit geschrieben habe, bin ich recht beunruhigt über die mit der APO zusammenhängende Entwicklung. Auch die Äußerungen der HSU machen mir immer mehr Unbehagen.

So sehr ich dafür bin, veraltete Herrschaftsformen abzubauen und durch zeitgemäße Vorstellungen und Beziehungen zu ersetzen, so wenig kann ich glauben, daß dies durch die oben erwähnten Strömungen erfolgen wird. Diese starren Ideologien, diese schrecklichen Vereinfachungen, die so oft daraus folgenden haßerfüllten Gewalttätigkeiten sind sicher das letzte, was ich mir an Stelle des bisherigen unbefriedigenden Zustandes wünsche. Es ist ja offensichtlich, daß mit einer sinnlosen Radikalisierung nach links nur den unbelehrbaren und radikalen Kräften von rechts für starres Beharren, ja sogar für eine Rückwärtsentwicklung, die besten Argumente geliefert werden. Vor allem bei den breiten Massen der Bevölkerung ist die Auswirkung ziemlich verheerend.

Die revolutionären Strömungen der letzten Zeit haben eine Menge wirrer Utopien hervorgebracht, die die Sicht auf neue und zukunftsvolle Formen und Reformen nur vernebeln. Jedoch ist dies noch nicht das Bedauerlichste an der Entwicklung. Das Schlimmste ist, daß keinerlei neue revolutionäre Moral sichtbar wurde, etwa wie die Gewaltlosigkeit Gandhis, sondern daß sogar zu Recht alten Formen des „Zusammenlebens", nämlich zur Gewalt, zur Hetze, zum Niederbrüllen und ähnlichem gegriffen wird. Um so erfreulicher fand ich den Artikel „Ideologischer Antiparlamentarismus". Dieser Artikel rückt Dinge ins rechte Licht. Er versucht, gute Gedanken zu erkennen und reagiert sensibel auf alle die Dinge, die wir wirklich nicht deutlich genug ablehnen können. Nach den Mißklängen an Pauschalurteilen von rechts und links ist er für mich außerordentlich ermutigend.

In dem Artikel wird am Rande auch das Problem der betrieblichen Mitbestimmung angeschnitten. Auch ich bin dafür, daß dieses Problem eingehend diskutiert wird. Es muß ohne Ideologie gesehen werden. Wenn man nicht nur „in Begriffen leben" will, sondern sinnvollere Formen anstrebt, muß man auch pragmatisch vorgehen und muß dort reformieren, wo die größten Mißstände sind.

Man kann nun wirklich nicht sagen, daß unsere Wirtschaft in einem Mißstand lebt. Kaum in einem anderen Teil der Welt oder in einem anderen Abschnitt der deutschen Geschichte gibt es Besseres zu entdecken. Letztlich ist klar, daß für die Umformung unserer Gesellschaft vor allem auch eine gut vorbereitete Wirtschaft unbedingte Notwendigkeit ist. Die Leistungsfähigkeit und vor allem die Dynamik unserer Wirtschaft muß unbedingt erhalten und gesteigert werden. Dies hängt aber vor allem, und viel mehr als von materiellen Voraussetzungen, davon ab, wie die Verantwortungs- und Entscheidungsstruktur in der Wirtschaft ist. Schwerfällige Gremien, von Massenbeschlüssen- und -stimmungen abhängig, sind nicht geeignet für den harten Kampf im wirtschaftlichen Dasein, der andererseits unbedingt erforderlich ist. Man braucht nur zu beobachten, wie schwerfällig genossenschaftliche Systeme im Vergleich zu privatwirtschaftlich organisierten reagieren. Mein Beruf bringt es mit sich, daß ich sehr guten Einblick in die verschiedenen Firmen kleiner und großer Art habe.

Natürlich hat die Mitbestimmung nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen soziologischen Aspekt. Aber auch hier muß man doch sagen, daß ein besonderer Notstand nicht herrscht. Man kann doch beobachten, daß bei den Arbeitern und Angestellten keineswegs eine vorrevolutionäre Stimmung durch die derzeitige Betriebsverfassung ausgelöst ist. Im Gegenteil, gerade diese großen Kreise der Bevölkerung waren gegen revolutionäre Strömungen völlig immun.

Dies waren nur einige Gedanken, die ich rechtzeitig skizzieren möchte, um einen Beitrag zu einer umfassenden und ausgewogenen Diskussion dieses wichtigen Themas vorzubereiten. Ich glaube, daß die Humanistische Union dafür das allerbeste Podium ist.

Darf man noch die Frage stellen, ob die Zusammensetzung der Humanistischen Union nicht doch, sei es zufällig oder nicht, etwas einseitig ist. Ich glaube, daß Kreise der Wirtschaft ihr weitgehend noch fern stehen. Ich bedaure dies. Es gibt auch hier, wenn auch wie überall in der Minderzahl, Menschen, die mit Verstand und Verantwortungsbewußtsein an unserer Zukunft arbeiten. Vielleicht wäre es möglich, einige der besten dieser Leute in die Diskussion zum Mitbestimmungsrecht und auch näher an die Humanistische Union heranzuführen.

Hans Riempp,
Ravensburg

Verbandsarbeit und Programm-Erklärung

Der Vorstand des OV-Darmstadt sieht sich aufgrund der Tätigkeit des Bundesverbandes zu einigen kritischen Anmerkungen veranlaßt.

1. Offensichtlich erstreckt sich die Tätigkeit der HU mehr und mehr auf die mehr oder weniger sorgfältige Ausarbeitung von Presseerklärungen und postalischen go-ins bei untergeordneten oder machtlosen Instanzen des scheinparlamentarischen Regierungs- und Verwaltungsbetriebes.

Damit soll keineswegs geleugnet werden, daß öffentliche Erklärungen zur politischen Bewußtseinsbildung beitragen können, es scheint jedoch mehr als fraglich, ob die angestrebte Wirkung auch nur annähernd erreicht werden kann, wenn sich die politische Aktivität auf solche Erklärungen reduziert und ob nicht viel mehr die HU auf die Dauer damit die Funktion eines demokratischen Feigenblattes zur Verdeckung einer stetigen Faschisierung und Militarisierung der BRD erfüllt.

Der Vorstand bittet daher um Auskunft, welche Funktion der Bundesvorstand solchen Erklärungen beimißt und welche weiteren Schritte er – z. B. zur Verhinderung der „Vorbeugehaft" – zu tun gedenkt, als nur zu bedauern und zu appellieren.

In Anbetracht dessen kann man zweifeln, ob es Zynismus war oder eine klassische Fehlleistung, zu schreiben: „... einen der elementarsten rechtsstaatlichen Grundsätze in Frage gestellt wird: der **Grundsatz der Bestrafung ohne vorhergehende richterliche Verurteilung ...**") cf. Erklärung v. 20. 12. 1968.

2. Es erscheint mehr und mehr fraglich, ob sich der Bundesvorstand der Tragweite bestimmter politischer Entwicklungen und deren Verhältnis zu seiner eigenen politischen Aktivität und demokratischen Verantwortung bewußt ist.

Der Vorstand des OV sieht sich in dieser Ansicht durch die Dankadresse an Notstandsgegner (Mitteilungen 36/7) bestätigt.

Er hält in Anbetracht der realen politischen Machtverhältnisse, die durch die NS-Gesetze entstanden sind solche selbstgefälligen Erklärungen für zynisch und unangebracht.

Mit der Verabschiedung der NS-Gesetze ist nicht ein politisches Freundschaftsspiel verloren gegangen, nach dem man sich als Gentleman die Hand schüttelt, sondern die Demokratie in diesem Land hat ein Bataille verloren.

3. Das neue Aktionsprogramm der HU erschöpft sich in wenig- oder nichtssagenden Gemeinplätzen und vermeidet offensichtlich konkrete politische Aussagen und Stellungnahmen. Es reproduziert damit exakt den Zustand des Gesamtverbandes, anstatt ihm neue Impulse zu geben.

Der Vorstand des OV sieht damit seine Befürchtung bestätigt, daß die HU mit Rücksicht auf mögliche Auseinandersetzungen und aus Angst vor möglichen Austritten auf ein konkretes Konzept verzichtet.

Der Vorstand des OV sieht darin einen entscheidenden Grund für die Untätigkeit der Orts- und Landesverbände und damit der Unmöglichkeit von effektiver politischer Arbeit.

Wie wenig der Bundesvorstand willens oder in der Lage ist, dies zu ändern, zeigt sich in der Tatsache, daß er nichts unternommen hat, innerhalb der Mitgliederschaft der HU eine dringend notwendige Diskussion über Grundsatzfragen zu entfachen, sondern vielmehr hinnimmt, daß das Diskussionsorgan mangels Zuschriften sein Erscheinen einstellt.

4. Das Interesse des Bundesvorstandes an politischer Arbeit auf breiter Basis und an einer echten Willensbildung von „unten" nach „oben" innerhalb der HU scheint sich auf die Teilnahme an DKs und Verbandstagen zu beschränken, denen die Funktion nachträglicher Bestätigung bereits gefällter Entscheidungen zukommt.

Vielleicht nicht entscheidend wichtig aber symptomatisch dafür ist die Versendung von Verbandstags-Protokollen, in denen zwar ausführlich berichtet ist, wann wer gegessen und wann gesprochen hat und an entscheidender Stelle auf Beschlußprotokolle verwiesen wird, diese jedoch ebenso wie Protokolle über Vorstandssitzungen vorenthalten werden.

Der Ortsverband stellt im folgenden seine eigenen programmatischen Vorstellungen zur Diskussion:

Zur Programm-Erklärung des Bundesvorstandes: Die Programmatik der HU muß sich von den Programmen der Parteien dadurch abheben und auszeichnen, daß keine der Demagogik und Auslegung zugänglichen **Leerformeln** gebraucht werden. Jeder Satz muß **rationalisierbar** sein, d. h. einer Begründung und Ausfüllung durch konkrete Inhalte zugänglich sein. Leerformeln sind u. a.: „Grund- und Menschenrechte" ohne Angabe, welche gemeint sind, wie sie im konkreten Fall auszulegen und anzuwenden sind und welche Sondersituationen („Notstand") sie zu brechen vermögen. Ähnlich ist vorzugehen bei Formeln wie „freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat", „Humanisierung der Gesellschaft", „Aufdeckung von Herrschaftsverhältnissen" (s. u.), „demokratisch-undemokratisch".

Zum Programm der HU:

1. Die Abstinenz von soziologischen und ökonomischen Themen führt zu einem positivistischen-pragmatischen Fall-zu-Fall-Aktivismus, der überall zu kurz und zu spät kommt. **Realer Humanismus** muß ebenso die funktionellen Zusammenhänge zwischen Macht und Kapital einerseits und Kultur und Recht andererseits berücksichtigen, wie eine **humanistische Ethik** die strukturelle Anlage des Verhaltens nach den Erkenntnissen der Anthropologie (vgl. SZCZESNY, „Das sog. Gute"). Die Forderung nach verstärkter anthropologischer Forschung ergibt sich als eine der bildungspolitischen Hauptforderungen der HU.

2. Ein kultureller Pluralismus um des Pluralismus allein ist kein Ziel, höchstens ein vorübergehender Unterstellplatz von Minderheiten zum Überwintern in einer weitgehend formierten Gesellschaft mit ausgehöhlten demokratischen Formen. Die Voraussetzungen, unter denen Demokratie erst sinnvoll wird, weil **Dynamik** erhalten und Vernunft (nicht Macht oder Geld) der treibende Motor ist, muß erst erarbeitet werden.

Solange die HU von einer Psychose ergriffen ist, diese Analyse würde bei Majorisierung zu einer Schrumpfung der Mitgliederzahlen führen, solange kann sie bestenfalls dem Winterschlaf dienen, der nach dem Prinzip Hoffnung angetreten wird, der Hoffnung nämlich, es gäbe eines Tages ein Erwachen in einer ent-formierten und informierten Gesellschaft.

3. „Die Herrschaft von Menschen über Menschen **beseitigen**", hieße die vorhandenen, durchaus meist transparenten Machtkonzentrationen von Privatkapital zumindest abbauen. Nirgends wird aber bisher von seiten der HU eine derartige Forderung erhoben, weder eine zur Enteignung riesiger Konzerne und Besitztümer, noch eine zur hohen Besteuerung riesiger Vermögen und enormer Einkommen, noch hinsichtlich Erbschaftseinzug bis auf tolerierbare Reste.

Die „Einengung des Entfaltungsraumes" hat heute vorwiegend 2 Gründe: nackte Existenzsicherung und nicht begrenzte Profitgier bzw. entsprechendes Konsumverhalten.

Es kann nicht um die Beseitigung **aller** Macht- und Herrschaftsverhältnisse gehen, sondern um den Abbau **jeder überflüssigen** Einengung der persönlichen Freiheit und der Überkonzentration der Nacht in den Händen weniger, außerhalb des staatlichen Lenkungsapparates. Mitbestimmung und Mitbeteiligung nicht nur in der Industrie, auch in den Institutionen und Organisationen, in den Bildungsanstalten (Schule und Universität) müßten deshalb Kernpunkte eines neuen Programmes sein, das dem Pluralismus einer Gesellschaft nicht mehr in grenzenlosem (selbstherrliche und autoritäre Strukturen erst ermöglichen) Liberalismus als Selbstwert huldigt, sondern dem sozialen Planen und der gemeinsamen Erarbeitung von Zukunftsperspektiven und -aspekten deshalb größten Raum einräumt, weil der Parlamentarismus nicht mehr ausreicht, eine der Dynamik unserer Epoche entsprechende soziale Umgestaltung und Anpassung an neue Verhältnisse zu bewirken. Deshalb kann nicht mehr nebulos von „Leitlinien für eine wirkungsvolle Neugliederung der Gesell-

schaft" gesprochen werden, diese selbst müssen erarbeitet werden.
Aktionen der HU ohne solche Leitlinien werden das Schicksal der Notstands-Aktionen und der Hochschulreform erleiden: Es wird ein gewisses Zugeständnis erreicht, das im Augenblick des Gegebenwerdens wegen vieler anderer Frontveränderungen bereits ein Rückschritt und eine Verhärtung darstellt.
HUMANISIERUNG der Gesellschaft ist ohne Änderung der durch Kapital und Besitz gestützten Machtverhältnisse nicht zu haben!
Ortsverband Darmstadt
Vorstand und Arbeitskreis ‚Grundsatzdiskussion'

Die „Mitteilungen" Nr. 36 nehme ich zum Anlaß, einigen Gedanken und Besorgnissen Ausdruck zu geben, die mich seit langem beschäftigen.

1. **Formalismus im allgemeinen.** – Etwa seit der Münchner Mitgliederversammlung habe ich immer mehr den Eindruck, daß sich die HU zu viel in Formalismen bewegt – Satzungs- und Wahlordnungsfragen beherrschen allzu ausschließlich das Feld und drohen m. E. sogar, Wesen und Gesicht der HU zu ihrem Nachteil zu verändern.
2. **„Delegierten"-System.** – Wie sich in den zermürbenden und uferlosen, teilweise aufreizenden Debatten deutlich gezeigt hat, besteht die akute Gefahr, daß Elemente und Tendenzen, die mit den eigentlichen Zielen und Aufgaben der HU nichts zu tun haben (sollten), das Forum der Vereinigung dazu benützen, sich selbst und ihr Geltungsbedürfnis in Szene zu setzen sowie unerheblichen regionalen und opportunistischen Individualambitionen auf Kosten sachlicher Notwendigkeiten Raum zu geben.
3. **„Programmerklärung des Vorstandes"** – dieses hochbeachtliche Dokument bedürfte m. E. einiger kommentierender Erklärungen zu folgenden Fragen:
   a) wenn die HU sich „gegen alle Versuche, einen Zusammenbruch des Gesamtsystems zu provozieren" wendet und „zum Kampf gegen Wiederaufkommende undemokratische politische Bewegungen" auffordert –,
   wie kann sie dann versuchen wollen, ... „d i e Impulse der APO sinnvoll weitergeben zu helfen"? (Zumindest das Wort „die" hätte wegbleiben sollen, da es auch alle undemokratischen, ja terroristischen Aktionen der APO einbegreift!)
   b) Wenn die HU „jeden Versuch der Umgehung des grundsätzlichen Zensurverbots durch sogenannte Jugendschutz- und Selbstkontrolleinrichtungen bekämpft", sollte sie auf der anderen Seite die **Verpflichtung** in ihr Programm aufnehmen, eine Art von „Zensur des guten Geschmacks" selbst einzuführen und auszuüben, damit sie ihr Epitheton „humanistisch" auch auf diesem Gebiet rechtfertige.

Selbstverständlich läßt sich „guter Geschmack" nicht institutionalisieren; aber ich kann mir gut denken, daß eine „Kulturseite" in den „Vorgängen" – etwa als Rubrik für Kurzkritiken in Form der Glosse – die Funktion übernehmen könnte, der Öffentlichkeit zu zeigen, was die HU mit ihrer grundsätzlichen Ablehnung der Zensur **nicht** gemeint haben möchte.
Die HU hat sich von der „Sexwelle" ein wenig mittragen lassen, und sicher war es auch notwendig, auf diesem Gebiet vieles zu ändern; aber wenn es mit dem publizistisch-kunstgewerblichen Sexualexhibitionismus so weitergeht, werden bald alle impotent und frigid sein und es wird sich alles erübrigen. „Um einen Damm von innen bittend", wird sich gerade die Jugend hoffentlich bald selbst in diesen Fragen zum Wort melden.
Aber es geht ja beileibe nicht nur um Sexfragen, sondern auch um solche der avantgardistischen Kunst, die mangels irgendwelcher Kriterien dem Scharlatanismus, dem Kitsch und dem nackten Schwindel zu Scheinerfolgen verhilft, an denen gewiß keiner humanistischen Vereinigung gelegen sein kann. Auch hier wäre – bei aller notwendigen Verteidigung der äußeren Freiheit – eine Mitarbeit an der Errichtung „innerer Dämme" und Schranken dringend geboten, wie mir scheint. Die HU sollte gerade in Anbetracht ihrer dringend nötigen „Wächterrolle" gegenüber allen institutionalisierten Unfreiheiten mithelfen, die natürlichen Schranken der institutionalisierten Freiheiten vorzuzeichnen.
Erik Maschat, München

Ist die Lohnsteuerkarte mit Konfessionsangaben verfassungswidrig?

Beim Finanzminister der Landes Nordrhein-Westfalen erhob ich Einspruch gegen die Eintragung der Konfession in die Lohnsteuerkarte. Ich bat den Finanzminister, sich nicht auf Landesgesetze zu berufen, die mit unserem Grundgesetz nicht in Einklang stehen.
Der Finanzminister lehnte meinen Einspruch ab mit dem Hinweis, er halte sich an die Landesgesetze; er ignorierte das Grundgesetz.
Die Trennung von Staat und Kirche, im Grundgesetz verankert, gibt den staatlichen Organen nicht das Recht, die Konfession der Bürger zu registrieren. Das Gebiet der Religion ist dem Staat verschlossen.
Die Lohnsteuerkarte ist ein amtlich-staatliches Dokument, das in bedenklichem Umfang von Mittelspersonen zur Kenntnis genommen wird. Nicht nur Beamte des Finanzamtes, auch die Firmenchefs und ein kaum zu kontrollierender Stab von Angestellten der Personal- und Lohnbüros erhält Einblick in die Lohnsteuerkarte und Konfessionsangabe.
Die Eintragung der Konfession in die Lohnsteuerkarte ist ein ständiger Anlaß für Diffamierung und Deklassierung, für Benachteiligung aufrechter Leute und für Bevorzugung der Heuchler. Selbstverständlich besteht eine juristische Beziehung der Religionsgesellschaften zu ihren Mitgliedern. Auch besteht ein Recht für die Erhebung von Steuern für Religionsgesellschaften (Zwang für etwas Freiwilliges), aber es besteht kein Recht für ein Dreiecksverhältnis.

In der Lohnsteuerkarte kann möglicherweise die Ursache gefunden werden, weshalb manchem Gehaltsempfänger die ausgebliebene Beförderung so unerklärlich ist. Vermutlich wird auch von vielen Bürgern unseres Staates die „Gefahr" erkannt, die Konsequenzen empfunden, die aus den Korrekturen auf der Lohnsteuerkarte folgen.
Die Forderung des Grundgesetzes, daß niemand wegen seines Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden darf, wird durch die Konfessionsangabe auf der Lohnsteuerkarte grundsätzlich mißachtet.
Während die wirtschaftlich geführten Unternehmen, Aktiengesellschaften usw. darauf bedacht sind, Unkosten zu vermeiden und ganz besonders Wünsche und Forderungen von Leuten ablehnen, die was umsonst haben wollen, protestieren diese Firmen nicht gegen die unbezahlten Kassiererdienste für die Kirchen.
Vielleicht besteht bei den Firmen Interesse, zu wissen, wer wo hingehört bzw. nicht dazugehört.
Der Staat als Arbeitnehmer der Kirche, die Privatunternehmer durch staatlichen Zwang als unbesoldete Kassierer im Dienst der Kirche; dieser Zustand ist keine Trennung von Staat und Kirche, wie es im Grundgesetz verankert ist. Das muß geändert werden.
Ich bitte daher, im Vorstand der Humanistischen Union zu überlegen, ob eventuell durch eine Klage beim Bundesverfassungsgericht die amtliche Lohnsteuerkarte von Eintragungen über die Zugehörigkeit zu Religionsgesellschaften befreit werden kann.
Josef Ahn, Köln

Stellungnahme des Geschäftsführers: Leider geht Herr Ahn, obwohl er in der Sache nach Ansicht der Humanistischen Union und ihres Vorstandes durchaus recht hat, von juristisch falschen

Voraussetzungen aus. Die landesrechtlichen Bestimmungen über den Kirchensteuereinzug stehen keineswegs im Gegensatz zum Wortlaut des Grundgesetzes. Vielmehr heißt es im Artikel 136 der Weimarer Verfassung, der laut Artikel 140 des Grundgesetzes Bestandteil desselben ist, u. a.: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert." Und im Artikel 137 der Weimarer Verfassung, der ebenfalls Bestandteil des Grundgesetzes ist, heißt es u. a.: „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuer zu erheben."

Es ist also keineswegs so, daß das grundgesetzliche Prinzip der Trennung von Kirche und Staat in der Frage der Kirchensteuern von einfachen Gesetzen ausgehöhlt wäre. Vielmehr schränkt das Grundgesetz dieses Prinzip durch die von mir zitierten Bestimmungen selbst ein. Die von Herrn Ahn angegriffenen finanzrechtlichen Regelungen sind also nicht nur nicht verfassungswidrig, sondern können ihre Gültigkeit unmittelbar aus dem Text der Verfassung ableiten.

Allerdings bleibt das Problem der eventuellen Verfassungswidrigkeit des staatlichen Kirchensteuereinzugs weiterhin bestehen. Doch begründet sich die Verfassungswidrigkeit aus anderen Überlegungen, als den von Herrn Ahn angestellten. So ist zur Zeit bereits eine Verfassungsklage eines HU-Mitglieds beim Bundesverfassungsgericht anhängig, die sich in etwa auf folgende Argumentation stützt: Voraussetzung für den Kirchensteuereinzug ist, daß der betreffende Bürger natürlich Mitglied einer Kirche ist. Die Mitgliedschaft in der Kirche aber erfolgt nach Grundsätzen und Bestimmungen, die in keiner Weise den rechtsstaatlichen Anforderungen für einen gültigen Rechtsakt genügen. Anders ausgedrückt: Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Mitgliedschaft in einer Kirche erfüllen nicht die verfassungsmäßigen Voraussetzungen, die das staatliche Recht an sie stellen muß.

Vor kurzem ist noch eine andere Überlegung in der Literatur laut geworden, die darauf hinausläuft, daß der staatliche Kirchensteuereinzug den Bürger vor eine Alternative stellt, die mit der grundgesetzlich garantierten Glaubensfreiheit kollidiert. Um der Kirchensteuerzahlung zu entgehen, bleibt dem Bürger gar nichts anderes übrig, als aus der Kirche auszutreten. Es ist aber durchaus der Fall denkbar, daß ein Bürger nach wie vor glaubensmäßig sich gebunden fühlt, aber eben keine Steuern zahlen will. In diesem Fall zwingt ihn der Staat, entweder die Kirchensteuer weiterzuzahlen oder seiner glaubensmäßigen Überzeugung untreu zu werden. Diese Auffassung vertritt der Bonner Staatsrechtler Barion (siehe „Die öffentliche Verwaltung", Nr. 15/16-68 Seite 532 ff). Möglicherweise wird die Humanistische Union auf der Grundlage dieser Überlegungen einen Verfassungsgerichtsprozeß führen.

Ein Briefwechsel

Sehr geehrter Herr Derrik!

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 13. 2. mit Anlage (Ihr Brief vom 11. 2. an den Bundesvorstand).

Die Methode, **sachliche** Differenzen dadurch auszutragen, daß man persönliche Aggressivität daraus macht und dann weiter schließt . . . ist brutal, gehört zur APO, wäscht sich nicht, stürzt dann auch Autos um und zündet Häuser und Warenhäuser an, wurde schon so vielfach geübt, daß wir in vorliegendem Fall nichts Neues daran entdecken können. Was uns allerdings nicht der Sorgfaltspflicht enthebt, da doch Argumente von einer Person kommen, die in unserem Verband eine Funktion hat, nachzuprüfen, wie die Beziehung zwischen Person, Sache und Verband zu verstehen ist, da leider auf Klarheit bisher kein Wert gelegt wurde. Daß Sie in diesem Zusammenhang in einer Diffamierungskampagne mit dem OV Darmstadt den Teufel an die Wand malen, statt sich an die Brust zu klopfen, weil Sie doch offenbar kein Organ dafür hatten, daß Ihre **persönliche** Meinung bei Ihrer Funktion woanders hingehört, erklärt sich doch nur so, daß Sie vermeinten, „damit **im großen und ganzen** tendenziell die Meinung der Vorstandsmehrheit wiederzugeben". Sie hätten uns und dem Bundesvorstand viel ersparen können, wenn Sie Ihren Beitrag in der ‚Diskussion' untergebracht hätten; das erschien Ihnen aber offenbar nicht wirksam genug.

Die anderen Mißverständnisse richtig zu stellen, fehlt es an Zeit und es würde sicherlich nur neue nach sich ziehen. Wir werden aber Gelegenheit nehmen, unsere Meinungen und Argumente in der ‚Diskussion' und auf der OK präziser formuliert vorzubringen.

Anbei ein Fragenkatalog, der auf die Präzisierung der Pluralismuskonzeption abzielt, und den wir zur Versachlichung der vorliegenden Debatte gern von Ihnen beantwortet hätten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kurt Exner

Fragenkatalog zum Pluralismuskonzept:

1. Angenommen, es gäbe noch keine Schulpflicht und die Mehrheit der Bevölkerung wäre dagegen, weil sie gewinnbringender die Kinder in den Arbeitsprozeß eingliedern kann, warum sollte man diesen Eltern- und Bürgerwillen in einer freiheitlich-pluralistischen Grundordnung nicht respektieren?
   a) Mit welchem Recht ertönt das Kirchengeläute in der pluralistischen Gesellschaft?
   b) Widersprechen nicht die christlichen Feiertage **für alle** dem Pluralismus-Konzept? Warum nicht? (man denke an die Mohammedaner in den deutschen Betrieben)
   c) Die Dienstpflicht (manche Sekten in Amerika dachten sogar die Steuerpflicht) widerspricht ebenfalls der Pluralismus-Auffassung (abgesehen davon auch der Erst-Intention des Grundgesetzes), nach der es doch nur **Freiwillige** zur Killer-Ausbildung geben dürfte. Trotzdem legt die Bundesgeschäftsführung das Pluralismus-Konzept (wohl in Abstimmung mit dem Bundesvorstand) so aus, daß man nicht für die Kriegsdienstverweigerung unter den Umständen des derzeitigen Zwangssystems für Befreiungen werben dürfe. Hilft hier überhaupt das Pluralismus-Konzept weiter?
2. Es gibt Konfessions- und Privatschulen. Soll der Staat diese letzteren unterstützen und damit der verschiedenen Meinung unter der Bevölkerung Rechnung tragen?
3. Die Mehrheit unserer Bevölkerung und der Parlamentarier (wenigstens der großen Koalition) will **wenn**, dann die Gemeinschaftsschule auf **christlicher** Grundlage. Wenn dies der Pluralismuskonzeption widerspricht, so entspricht es doch dem derzeitigen parlamentarischen Abstimmungsmodus bzw. dem der Volksentscheide (z. B. in Bayern).
4. Entspricht der Kulturföderalismus der Pluralismus-Konzeption oder widerspricht es der Effektivität der Bildung in einer mobilen, offenen, zukunftsgerichteten Gesellschaft?
5. Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist im Grundgesetz verankert. Er ist geradezu ein Modell, wie man **formal** dem Pluralismus Rechnung tragen kann, wenn die Gewichte zwischen Großen und Kleinen stark verschieden sind, so daß die Kleinen unter den Tisch fallen. Auf welcher Grundlage wendet sich die HU gegen den Religionsunterricht an den Schulen?
   a) Analoge Frage bei der 5%-Klausel und der Parteien-Finanzierungs-Klausel.
   b) Analog Frage auf dem Sektor der sog. Chancengleichheit in der freiheitlichen Gesellschaft und der im Spätkapitalismus vorgefundenen Situation mit der Gesetzmäßigkeit des starken Wachstums der Starken.
6. Aus welcher Konzeption ist die Forderung der Trennung von Kirche und Staat gespeist? Präziser: Soll es mehr verschiedene Ideologie-Gruppen geben, oder soll der Staat durch die Schule mehr Einfluß haben, den zukünftigen Bürger auf eine **rationale** Bewältigung seiner Probleme vorzubereiten und das **gemeinsame Humane** in den Vordergrund zu stellen und die trennenden Konfessionsschranken in mitmenschlichem Erleben zu überwinden? Ist damit nicht, von außen gesehen, die HU inkonsequent, indem sie fordert, der Staat solle ihre Ideologie der rationalen Bewältigung übernehmen. Erlaubt der Pluralismus in der HU überhaupt so ein klares Konzept wie die Trennung von Kirche und Staat?
7. Unter welchen Gesichtspunkt ist die Erhebung der Kirchensteuern durch den Staat zu stellen? Sagt hier das Pluralismus-Konzept etwa aus? Muß sich die HU nicht wehren gegen die Taufe und Indoktrination Unmündiger? Ist hier nicht das Konzept des Rationalen und der Aufklärung (d. h. der umfassenden, sachlichen Information) das Grundlegende?
8. Wie vermeidet man den Gruppenegoismus, Pressionen und das Lobbyistentum in der parlamentarischen Demokratie . . . oder sind vielleicht diese Erscheinungen Ausdruck eines intakten Pluralismus innerhalb einer „freiheitlichen" Ordnung?
9. Soll man in der „geschlechtlichen Erziehung" an den Schulen der pluralistischen Konzeption Rechnung tragen, indem jeder Lehrer **seine** Moralvorstellungen vorträgt? Aus welchem Grunde kann oder soll die Sexualpädagogik an gewisse Richtlinien oder Weisungen des Kultusministeriums gebunden werden? (vgl. Artikel in ‚Zeit' v. 7. 2. 69)
10. Wieso kann der Bundesvorstand der HU in seiner Erklärung die alten Grenzen übersteigen, wenn er damit insofern mit der unreflektierten Pluralismus-Konzeption in Konflikt gerät, als er eine der HU-Subkulturen nicht berücksichtigt, die die alten Grenzen aufrechterhalten möchte?
11. Wieso ist dem Bundesgeschäftsführer bei Meinungsäußerungen nur möglich, an die Mehrheitsverhältnisse (!) im Bundesvorstand (!) zu denken; hätte nicht seine liberale Auffassung des Pluralismuskonzepts oder – besser noch – doch wenigstens eine HU-nahe Auffassung von f r e i h e i t-

licher Demokratie zum Denken an die Meinung und Meinungsbildung auf Grund rationaler Vorgänge **bei den Mitgliedern** in und außerhalb der Ortsverbände führen müssen?

12. Welcher Unterschied besteht **in der Praxis** zwischen der Vergewaltigung des Willens von Minderheiten in der parlamentarischen Demokratie (siehe NS-Gesetz Mehrheitswahlrecht) und in Ein-Parteien-System? Wie sieht es mit Ein-Parteien-Systemen aus, die innerparteilich eine Meinungsbildung von unten nach oben fördern und **soweit möglich** den Willen von Minderheiten respektieren? Wieso sind Umbrüche z. B. in der Tschechoslowakei möglich, nicht aber in der BRD?
13. Bleibt die Pluralismuskonzeption nicht bei der Möglichkeit zur Meinungsäußerung stehen? Wieso bleibt ungefragt, wie sich neue dynamische Vorstellungen gegenüber durch Macht, Besitz und Kapital und Organisation abgestütztes Establishment geltend machen können?
M. a. W.: inwieweit kann eine Gesellschaft, – oder ein Verband –, den Pluralismus sich leisten, wie weit benötigt er einen Konsensus?
Was bedeutet es **für diese Welt**, wenn jeder nach seiner Fasson selig werden kann (d. h. sterben kann – Anm.) oder doch wenigstens seine Meinung sagen kann (am Biertisch oder Mittagstisch, wenn er beruflich ausgelastet ist, bzw. in den im Parlament vertretenen Parteien nicht sein Heil sieht?).
Dafür wird er im Strafrecht, insbesondere im Sexualstrafrecht und nach den Landfriedensbruch-Gesetzen nach Strich und Faden gegängelt;
wenn er Angestellter (der Arbeiter hat wenigstens seinen Betriebsrat) und nicht selbständig ist, muß er sich einer strengen Hierarchie aus Lebenserhaltung beugen. Betriebe aber nach dem Pluralismus-Konzept wird es nicht geben, dort wird man eines Tages nach rationaler Übereinkunft suchen müssen von jeweiligen Beauftragten und nicht in Massenabstimmungen nach Art der Betriebsratswahl.
Alles dies ist mit groben Strichen nur angedeutet, um die Problematik aufzuweisen und nicht mit Leerformeln um sich zu werfen.
Wenn gesagt werden sollte, alle diese Mißstände will die HU eben abstellen, so muß gefragt werden, warum sie damit so wenig Erfolg gehabt hat, warum im großen ganzen die Entwicklung zur autoritären formierten Gesellschaft nicht aufgehalten wird oder aufgehalten werden konnte.
Eine Gesellschaft der Chancen-Gleichheit, der Erziehung zum informierten mündigen Staatsbürger kann sich Freiheiten leisten, die sich repressive Struktur heute eben nicht leisten kann (Reaktion des Staates auf Demonstrationen).
Anm.: „leben" kann er nur schwer, wie ich bei einem Baha'i beobachtet (da er keine Stellung bekam; ich habe als Atheist auch so meine Erfahrungen).

Sehr geehrter Herr Dr. Exner,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 15 Februar. Über Ihre erste Bemerkung bezüglich der Zusammenhänge von „sachlichen Differenzen" und „persönlicher Aggressivität" möchte ich hinweggehen. Da versuchen Sie mir eine Jacke anzupassen, die ich Ihnen nicht geschneidert habe.
Ihr Vorwurf, daß ich meinen Artikel in den Diskussionen veröffentlichen hätte sollen, möchte ich dagegen nicht so ohne weiteres zurückweisen. Darüber, wie über einige andere Ausführungen Ihres Briefes, hat aber wohl der Vorstand, und nicht ich selber, zu befinden. Abgesehen jedoch davon, daß zu den Mitteilungen in denen mein Artikel stand kein Diskussionsorgan erschien, scheint mir die ganze Auseinandersetzung um solche Formalien wirklich sehr äußerlich zu sein. Wir sollten uns der Auseinandersetzung um die Sache widmen, und nicht solchen, an protokolarische Streitigkeiten der traditionellen Diplomatie erinnernden Dispute. Daher möchte ich mich gleich Ihrem Fragenkatalog widmen. Ich bitte Sie dabei um Verständnis dafür, daß ich mich sehr knapp fasse.
Ich habe noch einmal die den Pluralismus betreffenden Passagen meines HSU-Artikels durchgelesen, und kann nicht verstehen, wie jemand, der nicht von vornherein in meinen Darlegungen bestimmte Ansichten finden will, die in ihnen nicht enthalten sind, mich so mißverstehen kann, wie es die versteckten Vorwürfe in Ihrem Fragenkatalog vermuten lassen. Erlauben Sie mir daher einige grundsätzliche Bemerkungen, die einige Ihrer Fragen bereits vollauf beantworten.
Auch nicht der primitivste Pluralismustheoretiker hat je behauptet, daß in der parlamentarischen Demokratie das Pluralismuskonzept eine absolute Gültigkeit hat. Daß die pluralistische FrFeiheit in einer komplexen Wechselbeziehung zur demokratischen Mehrheitsentscheidung steht, ist doch eine naive Selbstverständlichkeit. Wollen Sie mir ernsthaft unterstellen, daß ich irgendwo diese Selbstverständlichkeit unterschlagen habe? Wo nach Meinung der Humanistischen Union die, auch die Minderheit verpflichtende Mehrheitsentscheidung ihre Grenzen hat, wurde oft genug dargelegt und braucht hier nicht noch einmal erörtert zu werden.
Nicht minder Selbstverständlich ist, daß die Garantie des Meinungspluralismus, die wir vom Staat verlangen, von einzelnen Organisationen, Parteien usw. per Definition nicht verlangt werden kann. Es ist doch absurd, von der Kirche, einer politischen Partei oder irgend einem Verein zu verlangen, daß er seinen Mitgliedern dieselbe Freiheit gewährt, wie es der demokratische Staat tun muß. Der Spielraum, den hier die Humanistische Union gewährt, ist ihrer Natur nach gewiß größer, wie etwa der der Katholischen Kirche aber selbstverständlich muß auch sie gewisse Bedingungen an die Mitgliedschaft in ihr stellen.
Schließlich ist zu bemerken, daß der Pluralismusbegriff einen doppelten Aspekt hat. Zunächst einmal bezieht er sich auf den grundgesetzlich garantierten Meinungspluralismus und von diesem Aspekt war bei mir vor allem die Rede. Dieser Aspekt des Pluralismus, synonym für die verfassungsmäßige Meinungsfreiheit, ist aber durch solche undifferenzierten Darlegungen wie die des HSU-Programms durchaus ebenfalls bedroht, von gewissen Auslegungen der „Repressiven-Toleranz-Theorie" ganz zu schweigen. Der andere Aspekt des Pluralismusbegriffs ist ein ideologischer, der aber deswegen nicht eines realen Kerns entbehrt. Unter diesem Aspekt meint Pluralismus nichts anderes als eine verschämte Kaschierung der Tatsache, daß wir nach wie vor in einer Klassengesellschaft leben. Solange aber diese Klassengesellschaft nicht auf einen revolutionären Umbruch drängt, und das tut sie zur Zeit gewiß nicht, bleibt nur der Weg zu ihrer schrittweisen Reform mittels der parlamentarischen Mehrheitsentscheidung. Dieser Weg aber, ob er nun aussichtsreich ist oder nicht, kann im Moment dahingestellt bleiben, setzt unbedingt die Aufrechterhaltung des Meinungspluralismus voraus. Mein zentrales Argument gegen das HSU-Programm ist, daß jeder undifferenzierte Angriff auf den Pluralismusbegriff notwendigerweise die Meinungsfreiheit aushöhlen muß. Schlimm genug, wenn das zugunsten einer linken Diktatur ginge. Aber nach allen historischen Erfahrungen, dürfte in Deutschland auch jede linke Propaganda gegen den Pluralismus zugunsten der radikalen Rechten ausschlagen. Daß sich heute auch restaurative, ja reaktionäre Positionen der pluralistischen Freiheit bedienen können, ist nicht dadurch abzuschaffen, daß man den Pluralismus beseitigt, sondern durch den Abbau der sozialen Bedingungen ihrer Existenz. Wenn also etwa durch eine demokratische Mehrheitsentscheidung die erweiterte Mitbestimmung durchgesetzt werden sollte, so würde meiner Ansicht nach dazu ein entscheidender Beitrag geleistet werden. Wer eine solche Entscheidung im unüberwindbaren Gegensatz zum Pluralismus sieht, hat eine sehr naive Vorstellung vom Pluralismusbegriff. Eine solche Naivität kommt aber in vielen Ihrer Fragen (und nehmen Sie um Himmels willen diese Bemerkung wieder nicht persönlich) zum Ausdruck. Erlauben Sie mir bitte nun, auf Ihre Fragen der Reihe nach einzugehen.
Zu 1. Weil einer solchen Respektierung das Recht der Kinder entgegensteht. Außerdem ist die Schulpflicht von einem solchen allgemeinen sozialen Interesse, daß die Gesellschaft ein Recht darauf hat, dieses mit der Mehrheitsentscheidung durchzusetzen. Bereits in dieser ersten Frage unterstellen Sie mir eine Naivität, zu der ich an keinem Ort Anlaß gegeben habe.
Zu 1a. Mit dem „Recht" der Tradition. Die Humanistische Union hat sich meines Wissens und wird sich wohl auch in Zukunft dafür einsetzen, daß die Belästigung anderer Bürger durch das Kirchengeläute in Zukunft unterbleibt. Daß die Freiheit dort ihre Grenzen zu finden hat (und heute sicherlich nicht in jedem Falle findet) wo sie die Freiheit eines anderen tangiert, dürfte sich wohl in der Zwischenzeit herumgesprochen haben.
Zu 1b. Erwarten Sie darauf ernstlich eine Antwort?
Zu 1c. Die Dienstpflicht widerspricht ebensowenig einer wohlverstandenen Pluralismusauffassung, wie die Steuerpflicht, die Pflicht, auf der Straße rechts zu fahren, die Pflicht zur Hilfeleistung bei Unfällen usw. Sie zitieren nicht zufällig sektiererisches Bewußtsein in Ihrer Frage. Dessen Kennzeichen ist es ja gerade, einen Begriff derart rigoristisch zu verstehen, daß er absurd wird. Eine Bemerkung möchte ich noch zu Ihrer Formulierung von der „Killer"-Ausbildung machen. Diese Formulierung ist eine intolerante Anmaßung, die Sie nachdenklich stimmen sollte. Können Sie sich wirklich nicht vorstellen, daß auch jemand, der (bei allen Vorbehalten gegen den angeblich demokratischen Geist unserer Bundeswehr) militärpolitische Überlegungen bei der heutigen Weltlage nicht ganz für abwegig hält, ein genau so guter Demokrat sein kann wie Sie? Ich selbst halte den Pazifismus für die reale Utopie der demokratischen Entwicklung und glaube, daß unsere Verfassung mit dem Kriegsdienstverweigerungsrecht nicht nur einen großartigen Kompromiß zwischen Gewissensentscheidung und Mehrheitsprinzip gefunden hat, sondern mit diesem Recht auch ihre eigene Zukunft schützt. Gerade darum aber hat mich immer wieder die Militanz und Unduldsamkeit überrascht, mit der unser organisierter Pazifismus in der Bundesrepublik oft aufzutreten pflegt. Etwas davon ist auch in Ihren Ausführungen zu finden. Wollen Sie wirklich allen, die die politischen Auffassungen der Kriegsdienstverweigererverbände in der heutigen Zeit für irreal halten, das Recht auf Mitgliedschaft in der HU absprechen?
Zu 2. Hier schneiden Sie eine schwierige Frage an. Die Schulfrage liegt ja ähnlich wie die Frage des Wehrdienstes an der Grenze von zwei Grundrechtsprinzipien. Einerseits tangiert sie die Gewissensfreiheit von Eltern (wenn es in der Praxis auch nur sehr wenige sein dürften), andererseits die Frage der Trennung von Kirche und Staat. Das Recht auf Einrichtung privater Schulen dürfte kaum bestritten sein. Eine direkte staatliche Subvention solcher Privatschulen würde ich aus Gründen, die hier zu erörtern zu weit führen würde, ablehnen. Ein ganz persönlicher Diskussionsvorschlag von mir: Der Staat ersetzt den Eltern, die Ihre Kinder auf Privatschulen schikken die Kosten, die er dadurch an öffentlichen Schulen spart.
Zu 3. Eine richtige Faktenfeststellung. Ob allerdings die Mehrheit unserer Bevölkerung eine Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage wirklich will, das mag noch dahingestellt sein. Wie dem aber auch immer sei, das von mir erläuterte Pluralismuskonzept beruht auf der absoluten Trennung von Kirche und Staat. Daß diese noch nicht erreicht ist, beweist einmal mehr die Existenzberechtigung einer so spezifischen Organisation wie der HU.
Zu 4. Weder noch. Mit Pluralismus hat diese Frage nur insofern etwas zu tun, als wir beide, die Humanistische Union, eine ganze Reihe von Presseorganen und mit Sicherheit eine große Zahl von Bundesbürgern frei dafür plädieren können, daß diese negativen Folgen des Kulturföderalismus abgeschafft werden.
Zu 5. Siehe Antwort zu 3.

(Fortsetzung Seite 23)

Kindergärten in Nordrhein-Westfalen

Von den Versäumnissen eines sozialen Rechtsstaates

In Nordrhein-Westfalen fehlen rund 125 000 Kindergartenplätze. Allein in der Ruhrmetropole Essen besteht nach den Worten des Beigeordneten Fichtner ein Bedarf von 20 344 Kindergartenplätzen, wenn man den Besuch einer solchen Stätte als die Regel und das Zuhausebleiben als die Ausnahme ansieht. Zur Zeit sei nicht einmal für jedes dritte der insgesamt 34 000 Kleinen im Kindergartenalter der Besuch des Kindergartens möglich. Jährlich werden in Essen allein 20 Prozent der Kinder von der Einschulung zurückgestellt, davon 40 Prozent wegen ihres seelischen Entwicklungsstandes, 60 Prozent wegen Milieuschäden. Von den in den Schulgesetzen festgelegten Schulkindergärten gibt es nur 73 in ganz NRW! 22 000 schulunreife Kinder müßten jedoch nach den Worten des Kultusministers Holthoff in Schulkindergärten erfaßt werden. Erforderlich wären für diese Kinder mindestens 900–1000 Schulkindergärten. Essen kann zwei dieser dringend notwendigen Einrichtungen vorweisen. Die heillose Zersplitterung der vorschulischen Bildungsstätten – vergleichbar dem bis vor kurzem bekannten Zwergschulwirrwarr im Bereich der Volksschule – sollte die Verantwortlichen endlich auch hier zu einer umfassenden und tiefgreifenden Reform veranlassen.

Der oben zitierte Beigeordnete erklärt, eine Bedarfsprognose hier und auf anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sei nicht möglich, da es bis jetzt kein Leistungsgesetz gebe, das deutlich sagt, welche Leistungen das Land und die Gemeinde zu erbringen habe. „Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (so schreibt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in ihrer Denkschrift ‚Zum Bildungsnotstand' in den Kindertagesstätten für Kleinkinder') geben Art und Zahl der vorhandenen Einrichtungen der Jugendhilfe bekannt, nicht aber den tatsächlichen Bedarf. Er wird auch nicht in den Erhebungen der Landesjugendämter genannt. Anfragen an Tagesstätten zeigen, daß in allen Wartelisten 100 und mehr Kinder vorgemerkt sind." Diese Angaben werden durch die Essener Verhältnisse bestätigt. Allgemein wird geklagt, daß die vorhandenen Einrichtungen wegen Überfüllung und Personalmangel zu „Bewahranstalten" herabzusinken drohen. Der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses im Landesverband Rheinland nennt einen der Gründe für den Mangel an Kindergärtnerinnen: „Zur Zeit ein unterbezahlter Beruf. Ein Monatsgehalt von 500,– DM ist nicht attraktiv." Unverständlich bleibt bei dieser Notsituation, daß im Jahre 1967 noch 30 Millionen DM für den Kindergartenbau u. a. m. gestrichen wurden. Von einem Protest hat man kaum etwas gehört. Kleinkinder können eben noch nicht demonstrieren und die Eltern schweigen. Die Auswirkungen des Notstandes zeigen, daß das Kleinkind durch diese Verhältnisse nachhaltig geschädigt werden kann. Ein besonders kinderfreundliches Land ist dieser „Wohlfahrtsstaat" Bundesrepublik gerade nicht.

Ohne Gemeindefinanzreform können die Gemeinden die notwendigen Leistungen nicht erbringen, so wird rundum erklärt. Ob es auch Finanznot war, was die Stadt Essen veranlaßt hat, mit den freien Trägern eine Abmachung zu treffen, derzufolge die Stadt zugunsten der freien Träger auf die Errichtung eigener Einrichtungen verzichtet, mag dahingestellt bleiben. Sieht man sich aber einmal den Verteilerschlüssel für die vorhandenen Mittel an, so muß man sich doch wohl mit Recht fragen, welchen Sinn es hat, mehr Mittel zu fordern, und bereitzustellen, wenn sie doch wiederum fast ausnahmslos nach der berühmten Kuchenverteilungsmethode den freien Trägern, und hier ausschließlich fast den konfessionellen, zur Verfügung gestellt werden, ohne daß gleichzeitig Auflagen des Staates damit verbunden sind. So sind die freien Träger nicht verpflichtet, Kinder einer anderen Konfession oder Kinder, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören, in ihren Einrichtungen zu einem bestimmten Prozentsatz aufnehmen zu müssen. Diese Geschenkleistungen des Staates an die freien Träger werden weiterhin den Gruppenegoismus fördern, den Notstand nicht abbauen, aber dafür den demokratischen Staat zum Nachtwächterstaat herabsinken lassen! Im Augenblick jedenfalls werden in den Kindergärten weithin Bevorzugte – selbst innerhalb der gleichen Konfession – aufgenommen. Eine solche Praxis widerspricht dem Sinn dieser Einrichtungen. Kindergärten für Privilegierte passen schlecht in das Bild des „sozialen Rechtsstaates".

Und allzu viele scheinen sich mit diesen Verhältnissen resigniert abgefunden zu haben. Wer z. B. seine Kinder nicht einem konfessionellen Kindergarten oder Hort anvertrauen möchte, der wird in der Regel darauf verzichten müssen, seinen Wunsch jemals realisiert zu sehen. So sind in Essen, einer Großstadt mit 710 000 Einwohner, außerhalb der „sozialen Brennpunkte" nur drei städtische, **allen** offenstehende Kindergärten vorhanden.

Der Ortsverband Essen der Humanistischen Union wird in Kürze durch eine großangelegte Erhebung im Stadtgebiet festzustellen versuchen, ob diese Situation den Wünschen der Eltern entspricht. Mit Hilfe des Infratestinstituts in München wurde ein Fragebogen ausgearbeitet, der Aufschluß über eine Vielzahl von Fragen bringen wird. Wenn dadurch auch kein Anspruch auf eine Repräsentativbefragung erhoben werden soll, so werden die Befragungsergebnisse doch einige Vorurteile beseitigen helfen und dazu beitragen, das Interesse der Öffentlichkeit auf die hier vordringlich zu lösenden Probleme hinzulenken. Nicht zuletzt wird damit die Frage nach der Konfessionalität oder weltanschaulichen Neutralität von Einrichtungen für Kleinkinder eine neue Antwort erfordern. Inzwischen bemühen sich kirchliche Kreise, den Status der Schulkindergärten als konfessionelle Bildungsstätten zu sichern, indem sie dort, wo sie in den Kommunen politischen Einfluß ausüben, diese sozialpädagogischen Einrichtungen konfessionellen Grundschulen durch Ratsbeschlüsse zuordnen. Die Beibehaltung des weltanschaulichen Elternrechts im Bereich der Grundschule zeigt aber nicht nur solche negative Aspekte. Die über 90 Bekenntnisgrundschulen in Essen – gegenüber den von Eltern eingerichteten 40 Gemeinschaftsgrundschulen und 48 von Amts wegen gegründeten Gemeinschaftshauptschulen – sagen mehr über den Schulkompromiß der Parteien in NRW aus, als noch soviele Rechtfertigungsversuche unserer Politiker. Der Kultusminister wird alsbald ein klares und unmißverständliches Wort zu solchen engstirnigen Bestrebungen zu sagen haben, wenn er seiner Reformpolitik durch Nachgeben gegenüber der konfessionellen Lobby nicht selbst Steine in den Weg legen will. Der Schulpolitische Arbeitskreis von NRW hat in einem längeren Schreiben im Januar 1969 ausführlich hierzu Vorschläge unterbreitet.

In Jülich haben Eltern eine ähnliche Um-

frage zwecks Errichtung eines städtischen Kindergartens mit großem Erfolg durchgeführt. Notfalls wird durch eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zu klären sein, ob nicht den Wünschen der Eltern nach Einrichtung eines neutralen städtischen Kindergartens mit Bezug auf das Jugendwohlfahrtsgesetz § 5 (3) entsprochen werden muß. Keineswegs sind die Gemeinden, wie oft irrig angenommen wird, verpflichtet, konfessionellen Trägern den Vorrang einzuräumen und auf eigene Bildungseinrichtungen zu verzichten, wenn die freien Träger die gleiche Absicht bekunden. Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18. 7. 1967 lautet eindeutig: „... Die freie Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, welche Haushaltsmittel insgesamt für die Jugendhilfe – **für eigene Maßnahmen** und für die Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe – bereitgestellt werden sollen, läßt das Jugendwohlfahrtsgesetz unberührt." Es lohnt sich, den ganzen Urteilstext zu lesen!

Die Fachleute sind sich einig: Ohne den Kindergarten „für jedermann" keine gleichen Startchancen und kein Erfolg der Schulreform. Noch gilt aber vorerst, was Prof. Kreutz von der PH Münster thesenartig zur Kinderfeindlichkeit unserer Großstädte zu sagen hat: „... An zahlreichen Beispielen wies Kreutz ferner auf, daß die Großstadt allein nach den Bedürfnissen der Erwachsenen gebaut und kinder- und jugendfeindlich sei. Letztere hätten ihren natürlichen Lebensraum verloren. Die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zeigten sich in einer Überreizung des vegetativen Nervensystems. Ein- und zweijährige Kinder hätten heute schon Magen- und Darmgeschwüre, Jugendliche gerieten in neurotische Kippsituationen, die z. B. 1965 bei 922 westdeutschen Jugendlichen zum Selbstmord geführt hätten." (Ruhr-Nachrichten vom 8. 12. 1967). Bei einer Reihenuntersuchung in Mülheimer Kindergärten hat man bei jedem zweiten Kind Körperschäden festgestellt ...

Nunmehr verspricht uns Arbeits- und Sozialminister Werner Figgen „bald doppelt soviel Plätze in Kindergärten". Im Jahre 1969 und 1970 sollen für jeweils rund 40 000 Kinder Plätze geschaffen werden. Wir werden den Minister daran erinnern. Und auch daran werden wir erinnern, wenn wieder einmal auf fehlende Mittel hingewiesen wird: „In der Finanzfrage sieht Figgen kein Hindernis für den verstärkten Hausbau der Horte, wohl aber im akuten Personalmangel. ‚Wir müssen den Beruf der Kindergärtnerin durch bessere Bezahlung attraktiver machen', meint der Sozialminister, doch das wird uns erst in Jahren aus der Not helfen." (WAZ vom 13. 12. 1968).

„In der Bundesrepublik eine Reform zu machen, das ist das Schwierigste, was es gibt." (Arnold Gehlen in der Neuen-Ruhr-Zeitung vom 11. Februar 1968).

HU-Jugendarbeit

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der erst 1967 in Hanau gegründeten Humanistischen Union im vergangenen Jahr standen Hilfe und Betreuung von Jugendlichen, die in Hanau einen Diskussionszirkel aufzubauen beabsichtigten. In relativ kurzer Zeit gelang es, einen „Club Voltaire" zu gründen, der ein äußerst reges politisch-literarisches Programm gestaltete, das auch größeren Ansprüchen gerecht werden konnte. Über hundert Besucher bei Abendveranstaltungen waren keine Seltenheit. Referenten und Diskussionsteilnehmer konnten durch die Nähe der Universitäten von Frankfurt und Marburg beschafft werden. Aber darüber hinaus konnten interessante Persönlichkeiten – etwa Günter Walraff – gewonnen werden. Sehr bald konnte sich der Vorstand der HU völlig von der Programmgestaltung zurückziehen. In der Öffentlichkeit gewann der Club Voltaire sehr schnell Profil. So demonstrierte man vor einer Gaststätte, in der Neger nicht bedient worden waren. – Der Club Voltaire bildete auch den Kern der Demonstrationen gegen die Notstandsgesetze. Hier allerdings setzte insofern ein Bruch in der Aufwärtsentwicklung ein, als eine kleine Gruppe von Clubzugehörigen – bestimmt durch Jungsozialisten und Kommunisten – auch dann noch Aktionen inszenieren wollten, als sich längst herausgestellt hatte, daß sich die Arbeiterschaft der Hanauer Industrie nicht bewegen ließ, an Demonstrationen gegen die Notstandsgesetze teilzunehmen. Die Clubabende wurden kaum noch besucht. Dazu stellten sich finanzielle Schwierigkeiten ein, die aus der ungewohnten Verwaltung eines nunmehr festen Domizils entstanden waren. Durch Intervention des HU-Vorstands auch bei den städtischen Behörden gelang es, dem Club eine neue Startmöglichkeit zu vermitteln.

Die Mitgliedschaft des Clubs setzt sich insbesondere aus Schülern und ehemaligen Abiturienten zusammen. Versuche, diesen Kreis zu erweitern, hatten bislang keinen durchschlagenden Erfolg, zumal es die Gewerkschaftsjugend ablehnte, eine naheliegende Zusammenarbeit zu organisieren. Überhaupt läßt sich beobachten, daß die politischen Jugendorganisationen dem „Club Voltaire" nicht sonderlich zugeneigt sind. Die ungleich größere Mitgliedsstärke muß natürlich wie auch die interessante Programmgestaltung Neid erwecken! Im Sommerhalbjahr 1969 wird sich der Club Voltaire mit Schulproblemen befassen, zumal mehrere Gymnasiallehrer und der Leiter der Hohen Landesschule, Dr. Wolfgang Haseloff, als HU-Mitglieder die Mitarbeit zugesagt haben.

Für die weitere Arbeit der HU in Hanau wurde durch den 1. Vorsitzenden Dr. Walter Meusert eine Befragung unter den etwa 25 Mitgliedern initiiert, um die besonders interessierenden Diskussionsthemen zur Grundlage der weiteren Planungen zu machen. Auch wird das Ergebnis der Delegiertenkonferenz von Hannover abzuwarten sein, weil sicherlich hier Impulse und Themenstellungen der weiteren Betätigung der HU erfolgen werden. Erst zum Herbst wird sich die HU mit größeren Veranstaltungen wieder an die Hanauer Öffentlichkeit wenden.

Neuwahlen

Der **Ortsverband München** der Humanistischen Union hat einen neuen Vorstand gewählt. Vorsitzender wurde Professor Ulrich Sonnemann, zweiter Vorsitzender Rechtsanwalt Sieghart Ott, weitere Vorstandsmitglieder sind Studienassessor Dr. Rolf Eckart, Gerd Hirschauer, verantwortlicher Redakteur der kulturpolitischen Korrespondenz Vorgänge und Herausgeber der linkskatholischen Zeitschrift Werkhefte, Burkhard Jost, Student, Studienassessorin Gudrun Schmidt und Heidemarie Stehfest, Rechtsreferentin der Humanistischen Union.

Der Ortsverband **Zweibrücken** wählte zu seinem 1. Vorsitzenden unser Beiratsmitglied Herrn Pfarrer Günther Heipp. 2. Vorsitzender wurde Roland Damm.

In den Ortsverbänden **Essen** und **Augsburg** wurden die bisherigen Vorsitzenden, Herr Cervik und Herr Orlob, wiedergewählt.

In **Kassel** stellte sich der bisherige Vorsitzende, Herr Herzog, aus beruflichen und gesundheitlichen Gründen nicht zur Wiederwahl. Sein Amt übernahm Herr Arabin. 2. Vorsitzender wurde Herr Dr. Theodor Zindler, Beisitzer Herr Heinrich Herzog und Herr Egbert Wenzel.

Projektgruppe für Elternbeiräte

Eine „Projektgruppe" für Elternbeiräte soll innerhalb des OV Frankfurt/Main der HU gebildet werden. Das wurde am 21. 2. 1969 auf einer Mitgliederversammlung des OV Ffm. einstimmig beschlossen. Ziel der Projektgruppe soll es sein, möglichst viele HU-Mitglieder für die Kandidatur zu Elternbeiratswahlen zu interessieren, eine Stadtkonferenz der Elternbeiräte zu organisieren und auf dem Weg über die Elternbeiräte zur Demokratisierung der Schulen in Frankfurt/Main beizutragen. Interessenten können sich an Klaus Scheuneman, 6 F 70, Niersteiner Straße 20, wenden.

Krise der Gesellschaft — Krise der Psyche

Eine Seminarreihe des Ortsverbandes Frankfurt

80 bis 120 Besucher pro Abend konnte der Ortsverband Frankfurt bei seiner jüngsten Seminarreihe zählen, die sich unter dem Generaltitel „Krise der Gesellschaft — Krise der Psyche" mit psychodynamischen Problemen in der Konkurrenzgesellschaft beschäftigte.

Bei dem Entschluß, im Winter 1968/69 eine solche Seminarreihe zu veranstalten, ging der Frankfurter Ortsvorstand von zwei Hauptüberlegungen aus. Erstens hatte sich erwiesen, daß die übliche Abendveranstaltung, bestehend aus einem einstündigen Referat mit anschließender, etwa gleichlanger Diskussion, zur wirklich gründlichen Erörterung einer komplexeren Thematik nicht ausreicht. Und zweitens sollte den Mitgliedern durch Buchempfehlungen etc. eine bessere Möglichkeit zur kritischen Beteiligung an der Diskussion geboten werden, als sie normalerweise gegeben ist.

Den Ausschlag dafür, daß eine sozialpsychologische Themenstellung gewählt wurde, gab die Erfahrung, daß in Frankfurt Einzelvorträge der HU über psychoanalytische Probleme selbst dann sehr gut besucht waren, wenn die Referenten der örtlichen Mitgliedschaft so gut wie unbekannt waren. Offenbar besteht auf diesem Gebiet trotz aller Taschenbücher und Rundfunksendungen noch immer ein erheblicher Informationsbedarf, gepaart mit einem erheblichen Diskussionsbedürfnis. Als Organisator und Leiter der Seminarreihe konnte ein Student des höheren Lehramtes im Abschlußsemester, Herr Karlheinz Telgenbüscher, gewonnen werden, der bereits in einem Diskussionskreis über Möglichkeiten zur Demokratisierung der Erziehung mitgearbeitet hatte.

Konzeption und Referenten

Die vom Ortsvorstand mit Herrn Telgenbüscher entwickelte Konzeption sah vor, daß im Abstand von jeweils zwei bis drei Wochen in den Räumen des vor allem bei jungen Leuten bekannten Frankfurter „Club Voltaire" ein Referat geboten werkutiert werden sollte, und zwar möglichst auf der Basis einer bestimmten im voraus empfohlenen Schrift des Referenten (bzw. zu dessen Thema). Zu den einzelnen Seden sollte, über das dann ausführlich disminarabenden wurde durch die „Mitteilungen" des OV Ffm. und durch Plakataushang im „Club Voltaire" eingeladen. Es wurde jeweils ein Eintrittsgeld von DM 1,— erhöben, um die Unkosten bestreiten und den Referenten ein bescheidenes Honorar bieten zu können (50—60 Mark).

An den ersten fünf Abenden sprachen:

20. 11. 1968 — Dr. Eugen Mahler, Psychoanalytiker am Sigmund-Freud-Institut über „Psychoanalytische Aspekte des Jugendprotestes" (140 Personen).

4. 12. 1968 — Reimut Reiche, ehemaliger Bundesvorsitzender des SDS über „Kapitalismus und Sexualität" (120 Personen).

19. 12. 1968 — Dipl.-Soz. Hilmar Tillack, (Gießen) über „Die Stellung der Psychoanalyse im gesellschaftlichen Prozeß" (90 Personen).

17. 1. 1969 — Dr. Willhart Schlegel, Leiter des Instituts für Konstitutionsbiologie und menschliche Verhaltensforschung in Hamburg über „Biologisches Sozialverhalten und Kapitalismus" (80 Personen).

5. 2. 1969 — Dipl.-Soz. Karola Brede, wiss. Ass. am Sigmund-Freud-Institut über „Soziale Bedingungen in der Entstehung der Schizophrenie" (90 Personen).

Für März werden noch Referate über „Psychoanalyse und Politik am Beispiel Wilhelm Reichs" (Ref.: Dipl.-Soz. Helmut Dahmer) und über das Experiment eines antiautoritären Kindergartens in Frankfurt vorgesehen (Ref.: Monika Seifert-Mitscherlich.

Auswertung

Allen Referaten, besonders aber denen von Reimut Reiche und Hilmar Tillack, schloß sie eine lebhafte, meist mehr als 90minütige Diskussion an. Es gelang tatsächlich, den Zusammenhang sozio-ökonomischer Veränderungen mit Veränderungen der psychischen Struktur herauszupräparieren. Da der Besuch der Veranstaltungen stärker war, als erwartet wurde, ließ sich allerdings nicht jene Intensität der Diskussion erreichen, die ursprünglich intendiert war. Auf die Empfehlung von Vorbereitungsliteratur wurde aufgrund negativer Erfahrungen nach dem zweiten Seminarabend verzichtet.

Als positive Ergebnisse bleiben zu verzeichnen der insgesamt erstaunlich gute Besuch (wobei dank der Placierung der Veranstaltungen im „Club Voltaire" ein überdurchschnittlich junges Publikum erreicht wurde) und die Anregung zur persönlichen Weiterbeschäftigung mit der Materie.

Klaus Scheunemann

Neuer Ortsverband in Baden-Baden gegründet

Auf Initiative des Schriftstellers Herbert Wendt wurde in Baden-Baden ein Ortsverband der Humanistischen Union gegründet. Zu seinem 1. Vorsitzenden wurde Herr Peter Müller, zu Beisitzern Frau Else Brückner-Rüggeberg und Frau Anneliese Eisinger gewählt. Das „Badische Tagblatt" brachte einen ausführlichen Bericht über die Gründungsversammlung, dem wir folgende Passagen entnehmen:

„Nach der Besprechung organisatorischer Fragen befaßte sich die Gründungsversammlung sofort mit einem Thema, das nach Meinung der Humanistischen Union eine der schlimmsten Bedrohungen des demokratischen Rechtsstaats bedeutet: mit der ‚Vorbeugehaft'. In einer gründlichen Analyse des Koalitionsentwurfs wurde aufgezeigt, daß vor allem die im Koalitionsentwurf genannten Paragraphen 223 a (Gefährliche Körperverletzung) und 227 (Raufhandel) des Strafgesetzbuches zur willkürlichen und zeitlich unbegrenzten Inhaftierung ganzer Personengruppen nicht nur bei Demonstrationen, sondern auch bei Streiks mißbraucht werden können. Da die Befürworter der Vorbeugehaft vor allem während des Wahlkampfes unter der Parole ‚Ruhe und Ordnung' versuchen würden, die Bevölkerung irrezuführen, sei die Aufklärung über die Vorbeugehaft eine der Hauptaufgaben des Ortsverbandes."

Die Humanistische Union in Bremen fordert erneut Kennzeichnung der Polizei

Die Humanistische Union begrüßt es, daß nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofs in Kürze mit der Einsetzung eines ständigen Petitionsausschusses zu rechnen ist, der ein echter parlamentarischer Ausschuß sein wird. Es ist zu erwarten, daß dieser Ausschuß die Schwierigkeiten beseitigen wird, die sich daraus ergaben, daß Petitionen bisher im wesentlichen von den Deputationen unter entscheidender Mitwirkung der betroffenen Sachbehörden behandelt wurden, die häufig gerade Anlaß für eine Petition hatten.

In Anbetracht dieses Umstandes wird der Bremer Ortsverband der Humanistischen Union eine neue Petition zur Herbeiführung der Kennzeichnung des uniformierten Polizeivollzugsdienstes mit erweiterter Begründung an die Bremische Bürgerschaft richten, nachdem eine frühere Petition zu diesem Thema, die der Bundesvorstand der Humanistischen Union im Juli 1968 gleichlautend an alle Länderparlamente gerichtet hatte, in Bremen abschlägig beschieden worden ist. Der Bremer Ortsverband der Humanistischen Union fühlt sich in dem Vorhaben einer erneuten Petition bestärkt durch die Äußerung von Oberstaatsanwalt Wendisch, dem Sprecher der Bremer Justizpressestelle, daß Demonstranten, die an den Januardemonstrationen wegen der Erhöhung der Straßenbahntarife teilgenommen hatten, zumeist nicht in der Lage gewesen seien, Polizisten zu beschreiben und zu identifizieren, so daß bislang bei Verfahren gegen Polizeibeamte nach wie vor ermittelt werde (Pressemitteilung vom 15. Januar 1969).

Während die Verfahren gegen Demonstranten nahezu abgeschlossen sind, scheint erst in einem Fall Anklage gegen

einen Polizeibeamten erhoben worden zu sein. Die bei der Ermittlung entstandenen Schwierigkeiten dürften im wesentlichen auf das Unvermögen der Demonstranten zurückzuführen sein, die Polizeibeamten zu benennen, die sich Übergriffe haben zuschulden kommen lassen. Es ergibt sich hieraus, daß die Deputation für Inneres bei der Behandlung der früheren Petition der Humanistischen Union von der Fehleinschätzung der genannten Schwierigkeiten ausgegangen ist, wenn sie meinte, daß Polizeibeamte auch ohne die geforderte Kennzeichnung festgestellt werden könnten.

Frankfurter Rundschau für Norddeutschland

Der Ortsverband Kiel hat auf seiner letzten Versammlung einen Brief an den Herausgeber der Frankfurter Rundschau, Herrn Karl Gerold, beschlossen. In diesem Brief wird der Herausgeber des Blattes gebeten, eine Regionalausgabe Nord seiner Zeitung einzurichten. Der Ortsverband erhofft sich Unterstützung seiner Bitte von den anderen norddeutschen Ortsverbänden und dem AStA der Universität Kiel.

Der Kieler Ortsverband führte eine erfolgreiche Podiumsdiskussion über das Thema „Revolte der Studenten – Ende der Wissenschaft?" durch. Diese Veranstaltung konnte 120 Besucher aufweisen, während zwei andere Vortragsveranstaltungen nur mäßiges Interesse fanden. Die Ortsverbandsversammlung hat aus diesen Erfahrungen Konsequenzen zu ziehen versucht. Insbesondere wollen die Kieler HU-Mitglieder in Zukunft ihre Arbeit dort einsetzen, wo andere Gruppen nicht tätig werden.

Veranstaltungen

Der Ortsverband **Mannheim** veranstaltete am 24. Januar eine öffentliche Informationsveranstaltung, auf der auch der Geschäftsführer der Humanistischen Union zugegen war. Etwa 25 Teilnehmer, zum größten Teil Nichtmitglieder, besuchten diesen Informationsabend.

Der Landesverband **Berlin** führte am 9. Februar eine Podiumsdiskussion zu Fragen der Pressekonzentration durch. Gesprächsteilnehmer waren Bernd Jansen, Herausgeber von „Imperium Springer", Axel Kammholz, Vorsitzender der Jungdemokraten in Berlin, und Dr. Hermann Meyn, Redakteur und Autor von „Massenmedien in der Bundesrepublik Deutschland". Die Gesprächsleitung hatte Prof. Dr. Fritz Eberhard, ehemaliger Direktor des Instituts für Publizistik an der Freien Universität Berlin.

In **Bremen** sprach am 13. Februar Prof. Dr. Metzger, Direktor des Psychologischen Instituts der Universität Münster, über „Erziehung zur Demokratie in der Schule".

Pressestimmen
(Fortsetzung von Seite 2)

betroffenen Jahrgänge entschließe, und warum die in dieser Sache betroffenen Elternsprecher nicht befragt würden. Außerdem möchte die Vereinigung wissen, ob es eine vergleichende Statistik über die Leistungen der nach dem 4. und der nach dem dem 6. Schuljahr auf eine weiterführende Schule übergegangenen Kinder gibt. (Weser-Kurier)

Gefahr für die Demokratie

Als eine Gefahr für die Demokratie wurde in einer Mitgliederversammlung der Humanistischen Union die NPD bezeichnet. Die Frage, ob die Partei verboten werden müsse, wurde nicht einstimmig beantwortet. Es wurde jedoch klar herausgestellt, daß rechtsradikales Denken an der Macht den Rechtsstaat abschaffen müsse und auf eine totale Gleichschaltung der Meinungen hinauslaufen werde.

(Hannoversche Presse)

Nonkonformisten lassen Federn

Einen Wust von Statistiken hat der Politologe Jürgen Hofmann über Dr. Gerhard Szczesnys Protest-Club, die **Humanistische Union** (HU), veröffentlicht. Jeder dritte Szczesny-Humanist ist Professor, Lehrer oder Student, jeder fünfte Beamter, Angestellter, Kaufmann oder Selbständiger, jeder zehnte Schriftsteller oder Verleger. Die potentiellen Verbündeten im Kampf der HUler um die Kontrolle der Macht, mehr Toleranz und Schutz der Minderheiten sollen die SPD und FDP sowie die Gewerkschaften sein. Die Hauptgegner heißen katholische und evangelische Kirche, CDU/CSU, Rechts- und Linksradikale, Nationalisten und „Spießer".

Seit etwa 1966 stagniert der Zuwachs, denn die Abwanderungsziffer hat sich erhöht. Zumal die jungen Mitglieder mögen es übel vermerkt haben, daß es keine gesamtgesellschaftlichen Analysen gibt, begeisternder Linksschwung fehlt und Notstandsgesetz-Befürworter wie Gesundheitsministerin Dr. Käthe Strobel neben entschiedenen Notstandsgegnern gleichermaßen Mitglieder der HU sein können. Der Vorstand, mit dem nur 75 Prozent der organisierten Freidenker einverstanden sind, lehnte den Ausschluß der Ministerin ab und leistete somit dem Vorwurf massiven Vorschub, daß die HU ein allzu heterogener Haufen sei. Die meisten Anhänger dieser profilierten Gruppe von Nonkonformisten finden jedoch gerade diesen Pluralismus in ihrer HU besonders attraktiv. (Kontraste)

Auf kaltem Weg zum Ziel

Drei Nachrichten gingen dieser Tage durch Presse oder Agenturen:

● Die evangelische Synode in Offenbach hat sich der Ansicht des Offenbacher Studienleiters Dr. Helmut Essinger über die Reform des Religionsunterrichtes angeschlossen, wonach der Religionsunterricht nicht mehr der Unterweisung im rechten Umgang mit dem Evangelium und der Interpretation des Gotteswortes dienen, sondern den Schülern helfen soll, die Welt kritisch betrachten zu lernen – aufbauend auf der Kenntnis der Religionen.

● Der schleswig-holsteinische Religionslehrerverband forderte in einer Resolution an das Kieler Kultusministerium eine Reform des Religionsunterrichts an Gymnasien und verlangte, den Religionsunterricht als Religionskunde und in der Oberstufe als Religionskunde und Philosophie zu erteilen.

● Die regelmäßigen Schülergottesdienste an der Fuldaer Winfriedschule, einem Realgymnasium, wurden vor kurzem eingestellt, weil der freiwillige Gottesdienstbesuch freitagmorgens bei den katholischen Schülern zuletzt noch 25 Prozent und bei den evangelischen sogar nur knapp 20 Prozent betrug.

Diese drei Nachrichten wirken alarmierend. Zumindest werfen sie ein Schlaglicht auf die religiöse Situation an unseren Schulen. Was gottlosen Bewegungen in heißem Kampf gegen das Christentum in Deutschland jahrzehntelang mißlang, scheint nun auf kaltem Wege erreicht zu werden: die Abschaffung der Schülergottesdienste und des Religionsunterrichtes in den Schulen. Das Bremer Beispiel, der konfessionslose Religionsunterricht, macht Schule. Diesem Trend müssen wir ins Auge blicken – ob wir ihn billigen oder nicht.

Die Saat der „Humanistischen Union" geht auf. Vor Jahren hätte es sicher noch laute Proteste gegeben, wenn Pädagogen gewagt hätten, eine bekenntnisfreie Religionskunde statt des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichtes zu propagieren. Dem Trommler der „Zukunft des Unglaubens", Dr. Gerhard Szczesny, blieb vorbehalten, ein Tabu zu durchbrechen. Und wie sich offensichtlich zeigt, mit Erfolg.

Wie lange wollen wir eigentlich dazu noch schweigen und das Protestieren anderen überlassen? Wie lange soll der systematische Abbau christlichen, katholischen Geistes in der Öffentlichkeit schweigend hingenommen werden? Sehen wir denn gar nicht, daß ganz andere Kräfte aus unserer Gleichgültigkeit Kapital schlagen, daß wir uns laufend mehr umfunktionieren lassen?

Erst wurde das „katholisch" im staatlichen Schulwesen ausgemerzt. Jetzt ist man dabei, das Wort „christlich" zu verwässern. (Deutsche Tagespost)

Anträge an die Delegiertenkonferenz

Anträge des OV München

Der Vorstand des Ortsverbandes München beantragt, die Delegiertenversammlung möge folgende Resolution fassen:

Die Humanistische Union fordert seit Jahren eine Reform der Schulstruktur, des Erziehungs- und Unterrichtsstils und der Bildungsinhalte. Sie hat diese Forderungen in ihrem Arbeitsprogramm „Wege und Ziele einer Erziehungsreform" ausführlich dargelegt und begründet und auf ihrem 2. Bundeskongreß 1965 in Darmstadt der Öffentlichkeit übergeben.

Die Delegiertenversammlung der Humanistischen Union stellt daher mit Befriedigung fest, daß sich die Öffentlichkeit in wachsendem Maße mit Fragen der Bildungspolitik beschäftigt und daß nun auch bei Schülern und Lehrern ein lebhafter Prozeß der Diskussion über die immer noch autoritär-hierarchische Struktur unseres Schulwesens in Gang gekommen ist. Die Humanistische Union begrüßt diese Entwicklung und unterstützt alle Bestrebungen zur Demokratisierung der Schule als eine unerläßliche Voraussetzung für eine Demokratisierung der Gesellschaft. Anzustreben ist, daß die inhaltlichen Elemente des Begriffes Demokratie – Kontrolle, Öffentlichkeit, soziale Chancengleichheit und Mitbestimmung – in zunehmendem Maße Bestandteile der Schulverfassung werden.

Im einzelnen fordert die Humanistische Union daher vor allem:

- die Erweiterung der Schülermitverwaltung (SmV) zur Schülermitbestimmung (SmB),
- die Garantie der Pressefreiheit auch für Schülerzeitungen,
- ein volles wissenschaftliches Studium für alle Lehrer an einer pädagogischen Fakultät,
- die Aufhebung der Untertanenstellung der Lehramtskandidaten durch Gewährleistung von Öffentlichkeit und durch Einführung der Mitbestimmung,
- die Emanzipation der Lehrer durch Abschaffung der obrigkeitsstaatlichen Direktorialverfassung und Einführung des Prinzips der kollegialen Selbstverwaltung auf allen Ebenen,
- die Herstellung von Chancengleichheit für Kinder aller sozialer Schichten durch die quantitative und qualitative Steigerung des Angebots an Kindergärten und Vorschuleinrichtungen sowie durch die Einrichtung von integrierten und differenzierenden Gesamtschulen.

Die Humanistische Union ruft alle Eltern, Lehrer und Schüler auf, diese Forderungen in die einzelnen Schulen zu tragen und aktiv an der Demokratisierung der Obrigkeitsschule mitzuwirken.

Der Vorstand des Ortsverbandes München beantragt, die Delegiertenkonferenz möge beschließen:

Die Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union beauftragt den Vorstand, bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) dafür einzutreten, daß diese ihre Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen vom 3. 10. 1968 durch eine Empfehlung zur Errichtung sexualpädagogischer Lehrstühle an allen Hochschulen der Länder ergänzt.

Begründung:

1. Grundsätzlich sind die Empfehlungen der KMK zur Sexualerziehung als längst notwendig nur zu begrüßen.
2. Zu bedauern ist jedoch, daß die Empfehlungen hinsichtlich der Lehrerausbildung unzureichend sind; die Vorbereitung der Lehrer auf die schwere Aufgabe darf nicht erst im sog. Vorbereitungsdienst einsetzen, sie muß bereits an den Hochschulen durch geeignete Lehrveranstaltungen erfolgen.
3. Voraussetzung dazu ist die Vergabe von Lehraufträgen und die Errichtung von ordentlichen Lehrstühlen für Didoktik und Methodik der Sexualpädagogik an allen Hochschulen, an denen Erziehungswissenschaften gelehrt werden.
4. Sexualpädagogik als erziehungswissenschaftliche Teildisziplin muß den künftigen Lehrer befähigen,
   - sich das nötige biologische, psychologische und sozialwissenschaftliche Grundwissen anzueignen,
   - die Teilaspekte der Sexualität in einem anthropologisch und soziologisch fundierten Zusammenhang zu sehen,
   - sich einer eigenen Haltung zur Sexualität und möglicher Verdrängungen in gruppentherapeutischen Seminaren bewußt zu werden und
   - sein Wissen pädagogisch verantwortlich und methodisch und didaktisch richtig zu vermitteln.

Der Vorstand des Ortsverbandes München der Humanistischen Union stellt den

Antrag,

die Delegiertenversammlung der Humanistischen Union 1969 möge beschließen, den Abgeordneten aller Länderparlamente der Bundesrepublik Deutschland sowie den Ministerpräsidenten (Senatspräsidenten, Regierendem Bürgermeister) der Landesregierungen und allen übrigen Mitgliedern der Landesregierungen der Bundesrepublik Deutschland folgende Resolution zuzuleiten, oder den Vorstand der Humanistischen Union hierzu zu beauftragen:

Abgeordnete der Länderparlamente, Landesregierungen und zwischenstaatliche Kommissionen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland bemühen sich, möglichst rasch ein besonderes Ordnungsrecht für die deutschen Hochschulen zu schaffen. Bekanntgewordene Pläne (insbesondere die Vorstellungen der CSU) geben Anlaß zu der Sorge, übertriebener Ordnungsfanatismus lasse Regelungen entstehen, die nicht nur zu keiner Beruhigung der Hochschulen führen, sondern schwerwiegende Beeinträchtigungen rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze zur Folge haben können.

- Die Humanistische Union warnt davor, durch ein disziplinäres Ordnungsrecht das politische Bewußtsein und Engagement der Studenten abzuwürgen. Kritischer und reformistischer Geist muß erlaubt bleiben und sich innerhalb und außerhalb der Hochschule manifestieren können.
- Die Humanistische Union lehnt ein besonderes Ordnungsrecht ab, das eine disziplinäre Ahndung studentischen Verhaltens außerhalb der Hochschule zuläßt. Sie verwirft ein Ordnungsrecht, das disziplinäre Maßnahmen wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung vorsieht, als sachfremdes Vergehen und rechtswidrige Doppelbestrafung.
- Die Humanistische Union wendet sich gegen die Einführung der Möglichkeit dauernder Relegation von allen deutschen Hochschulen als verfassungswidrig (Verstoß gegen die Grundrechte der freien Berufswahl und der freien Entfaltung der Persönlichkeit). Außerdem trifft eine solche Maßnahme hauptsächlich sozial schlechter gestellte Studenten, da die anderen in der Regel ihr Studium im Ausland fortsetzen können.
- Die Humanistische Union verurteilt die Schaffung einer Sondergesetzgebung gegen Studenten unter dem Vorwand des Schutzes der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre. Diese Freiheitsrechte sind keineswegs nur von Studenten bedroht. Staatliche Maßnahmen und Unterlassungen beeinträchtigen sie ebenso wie die Tätigkeit gewisser Interessengruppen.
- Die Humanistische Union fordert die Beseitigung der Ursachen der studentischen Unruhen durch rasches Vorantreiben der längst überfälligen Hochschulreform und die allgemeine Förderung der politischen Selbstbestimmung des Staatsbürgers.
- Die Humanistische Union protestiert mit aller Entschiedenheit gegen jeden Versuch der Manipulierung des öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozesses durch staatliche Organe. Die Ministerpräsidenten-Konferenz hat Vorschläge diskutiert, wonach die Ministerpräsidenten in einem Kontaktgespräch mit den Intendanten von ARD, ZDF, den Vertretern des Presserates usw. über Möglichkeiten verhandeln sollen, die Berichterstattung der Massenmedien in Hochschulangelegenheiten angeblich zu objektivieren, da die angeblich irreführende Darstellung zur Eskalation der Zwischenfälle und zum Autoritätsverlust der demokratischen Organe beigetragen hätte. Ein solcher Vorgang bedeutet nichts weniger als daß die Exekutive sich wieder einmal nach bekanntem deutschen Muster zum Richter über die Objektivität der Berichterstattung in Streitfällen aufwirft, in denen sie selber Partei ist; daß sie öffentliche Kritik am Zustand der bundesdeutschen Bildungsanstalten und an ihrem eigenen Verhalten gegenüber den Folgen dieses Zustandes abwürgt. Ein derart schwerwiegender Anschlag auf die Presse- und Rundfunkfreiheit muß schärfstens zurückgewiesen werden.

Anträge des OV Frankfurt

1. **Berufung von Dr. Szczesny zum Beiratsvorsitzenden.**
   Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:
   Der Bundesvorstand der HU wird beauftragt, den bisherigen Bundesvorsitzenden der HU, Dr. Gerhard Szczesny, in Würdigung seiner Verdienste um die HU, zum Vorsitzenden des Beirates zu berufen.
2. **Bundestagung für Elternbeiräte**
   Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:
   Der Bundesvorstand der HU wird beauftragt, nach dem Vorbild der Wiesbadener Mitarbeitertagung zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Bundestagung für alle der HU angehörenden Elternbeiräte zu veranstalten. Zweck einer solchen Tagung soll die Beratung über Möglichkeiten der Elternbeiräte zur Demokratisierung des Schulbetriebs sein.
3. **Demokratische Kontrolle von Zeitungen und Wochenschauen**
   Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:
   Der Bundesvorstand der HU wird beauftragt, Vorschläge für eine demokratische Kontrolle örtlicher und überörtlicher Presseorgane zu erarbeiten und den Gesetzgebungskörperschaften in Bund und Ländern zuzuleiten. In diese Vorschläge sollten auch die Wochenschauen einbezogen werden. Als **erster Schritt** zur Demokratisierung käme etwa die Bildung von gesellschaftlichen Aufsichtsorganen ähnlich den Rundfunkräten in Frage. Zugleich wäre die Unabhängigkeit der Journalisten rechtlich abzusichern.
4. **Befragung der Parteien zur Bundestagswahl**
   Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:
   Der Bundesvorstand der HU wird beauftragt, unmittelbar im Anschluß an die Delegiertenkonferenz eine Umfrage bei den größeren zur Bundestagswahl kandidierenden Gruppen (ADF, CDU, CSU, FDP, SPD) zu veranstalten und deren Ergebnisse rechtzeitig vor der Wahl der Presse und der HU-Mitgliedschaft bekanntzumachen.
   Gegenstand der Umfrage sollte die Haltung der Parteien zu den Grundgesetzartikeln 7 (3) betr. den Religionsunterricht und 38 (1) betr. die Stellung der Abgeordneten sein.
   Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse sollte zugleich die Haltung der HU zu diesen Grundgesetzartikeln bekräftigt werden, und zwar folgendermaßen: Die HU betrachtet die religiöse Unterweisung als Privatsache. Sie fordert deshalb die Aufhebung des Artikels 7 (3) GG, der den Religionsunterricht zum ordentlichen Lehrfach erklärt. Die öffentlichen Schulen und die dort tätigen Lehrkräfte werden aus dem Steueraufkommen **aller** Bürger – der christlichen wie der nichtchristlichen – unterhalten, und es geht nicht an, diese Schulen bestimmten partikularen Zwecken dienstbar zu machen. Als

Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen erkennt die HU jedoch die Information über die großen Weltreligionen und über die wichtigsten Entwicklungen der Geistesgeschichte innerhalb eines religionskundlichen und philosophiegeschichtlichen Unterrichts an.

Die HU zieht aus dem „Umfall" der FDP nach den Wahlen von 1961 und aus der Abkehr vieler SPD-Abgeordneter von ihrer gegenüber den Wählern vertretenen Haltung zu jeder grundrechtsbeschränkenden Notstandsgesetzgebung die Konsequenz, daß die Abgeordneten in rechtsverbindlicher Form an Wahlversprechen und Wähleraufträge gebunden werden müssen. Eine repräsentative Demokratie wird zur Farce, wenn die Abgeordneten in entscheidenden Fragen anders votieren dürfen, als es ihr Auftreten im Wahlkampf vermuten ließ. Die HU erstrebt deshalb eine Änderung des Artikels 38 (1) GG.

5. **Abberufung von RA Martin Hirsch aus dem Beirat der HU**

Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:

Der Bundesvorstand der HU wird beauftragt, Herrn Rechtsanwalt Martin Hirsch aus dem Beirat der HU abzuberufen, **sofern** Herr Hirsch zum Zeitpunkt der Delegiertenkonferenz noch immer an seinen Plänen für eine „Vorbeugehaft" festhält.

Antrag von Heidemarie Stehfest, Gerd Hirschauer und Leo Derrik

Die Delegiertenkonferenz möge folgende Petition an den Bundestag beschließen:

„Die Humanistische Union tritt seit ihrer Gründung für eine generelle Trennung von Kirche und Staat ein. Sie ist der Meinung, daß jede Ausnahme von diesem traditionellen demokratischen Prinzip eine potentielle Gefährdung der Demokratie, insbesondere der Glaubens- und Meinungsfreiheit bedeutet. Aus diesem Grunde plädiert sie auch für die Streichung der Grundgesetzbestimmungen, die eine Ausnahme vom Prinzip der Trennung von Kirche und Staat ermöglichen.

Im vorliegenden Fall appelliert die Humanistische Union an den Bundestag, den Artikel 140 GG dahingehend zu ändern, daß der Satz 10 des Artikels 137 der Weimarer Verfassung nicht mehr Bestandteil des Grundgesetzes ist. Dieser Satz lautet: ‚Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.' Daran anknüpfend fordert die Humanistische Union die Einstellung des staatlichen Kirchensteuereinzugs und eine entsprechende Änderung der einschlägigen Gesetze.

Die Humanistische Union gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß in jüngster Zeit der staatliche Kirchensteuereinzug nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Trennung von Kirche und Staat zu verfassungsmäßigen Bedenken Anlaß gegeben hat.

Durch das geltende Recht wird jedes Unternehmen gezwungen, über das vorgeschriebene Abzugsverfahren für die Lohn- und Kirchensteuer den Kirchen Hilfsdienste zu leisten. Außerdem hat das zur Folge, daß jeder Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die Konfession offenbaren muß, obwohl der Artikel 136 der Weimarer Verfassung das Recht, nach der religiösen Überzeugung zu fragen, nur Behörden zuspricht.

In einem laufenden Bundesverfassungsgerichtsverfahren wird weiterhin geltend gemacht, daß der Beitritt zu einer Religionsgemeinschaft (Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht) nach kirchensteuerlichen Bestimmungen erfolgt, die jeder rechtsstaatlichen Voraussetzung für die Gültigkeit eines Rechtsaktes Hohn sprechen.

Schließlich stellt der Staat den Bürger vor die Entscheidung, entweder seiner Kirchensteuerpflicht zu genügen oder, vielleicht gegen seine Überzeugung – aus der Kirche auszutreten. Eine solche, vom Staat geschaffene Zwangssituation verletzt direkt die im Artikel 4 GG begründete Glaubensfreiheit."

Antrag des OV Heidelberg

Der Ortsverband Heidelberg hält die zur Zeit bestehende Regelung der Delegiertenwahl für schlecht und beantragt eine Änderung des § 11, Absatz 2 und 3.

Begründung:

Die meisten Mitglieder kennen im allgemeinen nur die Kandidaten ihres eigenen Ortsverbandes und werden darum im Regelfall diese Kandidaten wählen. Dadurch haben die zahlenmäßig kleinen Ortsverbände wenig Aussichten einige oder auch nur einen ihrer Kandidaten zu den Delegiertenkonferenzen zu entsenden.

Bei einem großen Ortsverband dagegen werden immer viele, unter Umständen sogar alle Kandidaten die größte Stimmzahl erhalten.

Das aber ist der Arbeit in keiner Weise förderlich, weil zwei wesentliche Gesichtspunkte dabei unberücksichtigt bleiben:

1. Auf einer Delegiertenkonferenz müssen alle Ortsverbände vertreten sein, damit aus allen Bezirken Arbeitsanregungen kommen und die Abstimmungen und Wahlen repräsentativ sind.
2. Für die Arbeit in den Ortsverbänden ist es äußerst wichtig, daß mindestens 1 Mitglied an der Delegiertenkonferenz teilgenommen hat und durch persönlichen Bericht die Impulse der Konferenz unmittelbar weitergeben kann.

Wir beantragen daher eine Satzungsänderung, die diese beiden Punkte berücksichtigt.

Unser Vorschlag:

Jeder Ortsverband wählt einen Delegierten aus seinen Reihen. Die restlichen Delegierten, die einem Bundesland jeweils zur Verfügung stehen, werden nach dem bisherigen Verfahren über eine Landes-Kandidatenliste gewählt.

Anträge des OV Hamburg

Die Delegiertenversammlung der Humanistischen Union möge den Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union mit Wirkung ab 1. Januar 1970 auf DM 60.– (sechzig D-Mark) festsetzen.

Die Delegiertenversammlung der Humanistischen Union möge zum Vorsitzenden der Humanistischen Union Herrn Professor Dr. Walter Fabian, Köln, wählen.

(Auch der uBndesvorstand der HU hat sich auf seiner letzten Sitzung am 11. Januar für eine Kandidatur Professor Fabians ausgesprochen).

Antrag des OV Stuttgart

an die Delegiertenkonferenz am 19./20. 4. 1969:

Der OV Stuttgart schlägt Herrn Prof. Dr. Ulrich Sonnemann, Vorsitzender des OV München, zur Kandidatur für den Bundesvorsitz vor.

Anträge des OV Darmstadt

auf Beschluß der MV des OV Darmstadt vom 13. 2. 1969

Antrag 1: betr. Grundsatzprogramm der HU

Ein neues Grundsatzprogramm zu den Zielen der HU soll von Arbeitskreisen der Ortsverbände bis zum Verbandstag 1970 entworfen werden. Die Geschäftsstelle übernimmt dabei die Funktion der allseitigen Kommunikation, die Funktion der Koordination übernimmt ein von der DK 69 zu wählender Bundesbeauftragter (möglichst ein Vorstandsmitglied).

Begründung: Das auf kultur- und rechtspolitische Fragen beschränkte frühere Konzept ist ungenügend, da diese Sektoren nicht losgelöst von den Strukturen der Wirtschaft und Gesellschaft gesehen werden können. Die politische Entwicklung in der Bundesrepublik seit Bestehen der HU, die für die Rechte der Minderheiten in einer pluralistisch angelegten Gesellschaft eintritt, hat gezeigt, daß der Trend zur formierten Gesellschaft und zu autoritärem, antidemokratischem Verhalten solange nicht aufzuhalten ist, wie nicht entbehrliche Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse abgebaut werden. Diese Erkenntnis hat sich offenbar auch in der Programm-Erklärung des Bundesvorstandes von 1968 (siehe Mitteilungen Nr. 36, S. 19) niedergeschlagen. Diese unzureichende und mit vielen Leerformeln versehene Erklärung kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie so schnell wie möglich von einem fundierten Grundsatzprogramm abgelöst werden muß, das **detaillierte** Vorstellungen von **freiheitlicher** Demokratie enthält und **konkret** den Abbau alles dessen fordert, was dem entgegensteht.

Zusatzantrag 1 a: Der Prozeß der Vorlage von ersten Entwürfen soll bis Oktober 1969 abgeschlossen sein. Danach sollen die Landesverbände in Konferenzen der örtlichen Arbeitskreis-Beauftragten ihre Vorschläge bis Dezember 1969 dem Bundesbeauftragten vorlegen.

Zusatzantrag 1 b: Der Bundesbeauftragte veranlaßt die Veröffentlichung der Programm-Entwürfe der Landesverbände in der „Diskussion". Der Bundesvorstand hat nun die Aufgabe, aus den Entwürfen einen Entwurf des „größten gemeinschaftlichen Nenners" auszuarbeiten, gegebenenfalls mit Alternativen, die wiederum den Arbeitskreisen der Landesverbände und der Ortsverbände vorgelegt wird. Auf dem Verbandstag 1970 soll über das Für und Wider der Entwürfe, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge diskutiert werden.

Zusatzantrag 1 c: Sämtliche Anträge zum Grundsatzprogramm werden vom Bundesbeauftragten zu einem Vielpunkte-Programm (gegebenenfalls mit Alternativthesen) umgearbeitet. Die DK soll beschließen, daß darüber in einer außerordentlichen DK 1970 abgestimmt werden soll, die gleichzeitig die Aufgabe hat, daraus resultierende Satzungsänderungen in § 2 (nach § 22) zu beschließen.

Zusatzantrag 1 d: Entsprechendes soll für ein **Aktionsprogramm** gelten, weil dieses an den Zielen der HU ausgerichtet sein muß.

Antrag 2: betr. Beitrag und ‚Vorgänge'

(A) Die ‚Vorgänge' sind umzugestalten in ein **öffentliches Publikationsorgan** mit Anzeigen, das sich damit nicht nur trägt, sondern auch die Finanzierung eines Werbeetats ermöglicht. Damit sollen weitere Interessentenkreise angesprochen werden, die auf anderem Wege nicht erreichbar sind.

(B) Im **Beitrag der HU** soll die Finanzierung der HU-Monatshefte eingeschlossen sein, damit **jedes Mitglied** auch die grundsätzlichen Erörterungen mitvollziehen kann. In den Heften für Mitglieder können als monatliche Beilagen die ‚Mitteilungen' und die ‚Diskussion' eingelegt werden, um Porto zu sparen.

(C) Es soll ein Vorstandsmitglied beauftragt werden, Verhandlungen mit dem Verlag der ‚Vorgänge' aufzunehmen, damit die vorgezeichneten Ziele erreicht werden können, ohne die ein obligatorischer Bezug der HU-Monatsschrift für Mitglieder nicht denkbar ist.

(D) Sollten die Verhandlungen unter (C) zu keinem Ergebnis führen, so wird beantragt, einen anderen geeigneten Verlag für die HU-Monatsschrift ausfindig zu machen.

Antrag 2 (E): Der Beitrag ist entsprechend der Senkung des Preises für Mitglieder der ‚Vorgänge' bzw. der **HU-Monatsschrift** zu erhöhen. Es soll erreicht werden, daß der Preis **für Mitglieder** nicht mehr als DM 1,– pro Monat beträgt, so daß dafür **zusammen** DM 48,– pro Jahr Beitrag erhoben werden müßte.

(Dieser Intrag wurde mit 8 gegen 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen; die Gegenstimmen bezogen sich darauf, daß angenommen wird, manche Mitglieder würden bei niedrigerem Beitrag auf die HU-Monatsschrift verzichten.)

Antrag 3: Hier bestand volle Einigkeit darüber, daß der jetzige **Modus der**

Beitragszahlung abgeändert werden sollte entweder nach Antrag 3 I oder nach Antrag 3 II (die Mehrheit stimmte für Antrag 3 I):

I) Da die Erhebung des Beitrages für Ortsverbände Schwierigkeiten macht und Kosten verursacht, müßte der Beitrag für **Mitglieder von Ortsverbänden** um DM 12,– höher angesetzt werden. Die Geschäftsstelle führt diesen Beitragsanteil dann bis zum März jeden Jahres an die Ortsverbände ab und teilt gleichzeitig mit, welche Mitglieder im laufenden Geschäftsjahr Ortsverbandsbeitrag gezahlt haben. (Begründung im Antrag enthalten)

II) Die Erhebung des Beitrages für den Bundes- **und Ortsverband** sollte dezentralisiert werden und über die Ortsverbände laufen. Die Zahlung der OV-Beiträge sollte weiterhin freiwillig erfolgen. – Begründung: Die Mitglieder können direkt auf ihre Beitragszahlung angesprochen werden.

Zu I und II: Es geht um die Aktivierung der Ortsverbandsarbeit. Es ist unrealistisch, mit großen Mitgliederzahlen der Ortsverbände zu rechnen, **wenn** weder Opferbereitschaft, noch Engagement für die örtliche Arbeit vorhanden ist. Viele Vorstände der Ortsverbände dürften in ihrer Einsatzbereitschaft unter den gegenwärtigen Umständen erlahmen.

Antrag 4: betr. **Beirat** / Die HU verzichtet auf einen Beirat, der nur die Briefköpfe schmückt. § 14der Satzung soll ersatzlos gestrichen werden. Das Organ nach § 7e entfällt hinmit. – **Begründung:** Wie schon aus der Satzung hervorgeht, bedarf es zur Beratung durch Einzelmitglieder keines Organs. Die derzeitige Praxis macht die antiautoritäre Haltung der HU unglaubhaft. – Die Arbeit der HU wird von den ungenannten Vorständen auf Orts-, Landes- und Bundesebene getan, **oder sie wird nicht getan!**

Antrag 5: betr. **‚Preisverleihungen'** / Die HU verzichtet auf den Ritus von Preisverleihungen (z. B. ‚Fritz Bauer Preis')

Begründung: Der Personenkult, wie er bei Preisverleihungen unvermeidbar ist, sollte nach Möglichkeit in der HU keine Befürworter finden. – Sollte die Arbeit einer Person oder einer Institution für die HU finanziell unterstützt werden müssen, so genügt dafür ein Beschluß des Bundesvorstandes, bei größeren Beträgen der Beschluß des Verbandstages oder der DK.

Antrag 6: betr. **Verlegung der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle sollte möglichst zentral gelegen sein. Ihre derzeitige Lage in München hat nur noch historische Gründe, heute könnte dort ein Landesverband eingerichtet werden. Bei einer **Verlegung der Geschäftsstelle in den Raum Frankfurt** sind Zusammenkünfte von Vorstand, Ausschüssen usw. leichter durchzuführen.

Antrag des OV Düsseldorf

Der Ortsverband Düsseldorf der HU beantragt, Herrn Martin Hirsch, MdB, aus dem Beirat der HU auszuschließen.

Begründung:

Nachdem sich Herr Hirsch schon für die Verabschiedung der Notstandsgesetze eingesetzt und sich damit in direkten Gegensatz zur HU gestellt hat, die lt. wiederholten Erklärungen und entsprechender Beschlußfassung auf der letzten Mitgliederversammlung die inzwischen verabschiedete Fassung der Notstandsgesetze ablehnte, ist er nunmehr als Initiator eines Gesetzentwurfs hervorgetreten, der die Einführung einer Vorbeugehaft vorsieht. Dieser Gesetzentwurf verstößt nach Ansicht aller liberalen Politiker und Juristen eindeutig gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit.

Herr Hirsch hat diesen Gesetzentwurf schon mehrere Male in der Öffentlichkeit verteidigt, zuletzt bei einem Treffen von Parlamentariern und HU-Mitgliedern Anfang Februar in Bonn. Der bei diesem Treffen von seiten Herrn Hirschs angesichts der gegen ihn gerichteten Angriffe vorgetragene Vorwurf, daß die HU die freie Meinungsäußerung nicht toleriere, ist in diesem Zusammenhang unsachlich und falsch. (Siehe auch Brief von Dr. Szczesny an Herrn Kaffka, MdB, am 12. 2. 1969) *)

Da Herr Hirsch als MdB sich aktiv für Sesetze einsetzt, die nach Ansicht der HU gegen Grundrechte und das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verstoßen, schadet er dem Ansehen der HU in der Öffentlichkeit. Die HU würde mit ihren Zielsetzungen an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn Herr Hirsch weiter Beiratsmitglied bliebe.

Da Herr Hirsch nicht von sich aus auf die Mitgliedschaft im Beirat der HU zu verzichten gewillt ist, bleibt nur der Weg des Ausschlusses, wie er in der Satzung der HU vorgesehen ist.

Diesem Antrag haben sich bisher die Ortsverbände Berlin, Darmstadt, Lüneburg, Marburg, Stuttgart und Wuppertal angeschlossen.

*) Zum besseren Verständnis veröffentlichen wir nachstehend den Briefwechsel zwischen Herrn Kaffka und Herrn Dr. Szczesny:

Sehr geehrter Herr Szczesny,

weil Voltaire für mich im Range eines „Kirchenvaters" steht, und sein fast zum Sprichwort gewordener Ausspruch: „Wenn ich auch nicht Deiner Ansicht bin, werde ich mein Leben dafür einsetzen, daß Du sie frei aussprechen kannst" für mich nur geistvolle Verzierung politischer Aussagen darstellt, bin ich Mitglied der Humanistischen Union geworden.

In der Vergangenheit habe ich mich nie dagegen gewandt, wenn Landesverbände andere politische Meinungen vertraten und mitunter in extremer Weise in die Öffentlichkeit brachten, weil ich der Überzeugung war und bin, daß eine Gruppe in unserer Gesellschaft, die sich dem Kampf um Toleranz verschrieben hat, diese zu allererst unter sich über muß, wenn sie glaubhaft sein will.

Das Vorgehen des Landesverbandes Berlin gegen Martin Hirsch verletzt den Grundsatz der Toleranz und ist darüber hinaus geprägt vom Geist jener Pseudointellektuellen, denen die Reinheit der Lehre wichtiger ist als ein wenigstens kleiner Fortschritt. Linke Pfaffen bleiben eben Pfaffen, da ändert das Stehen auf der linken Seite nichts.

Natürlich soll über alles Angesprochene diskutiert werden, und wenn sich Leidenschaften in der Diskussion ansiedeln, stört mich das wenig, aber wer in der Humanistischen Union Ketzergerichte eröffnen will, steht bereits außerhalb ihrer. Ich verstehe durchaus die Schwierigkeiten für einen Vorsitzenden in solcher Lage. Aber er sollte dabei auch an seinen guten Namen denken.

Sollte der Bundesvorstand Martin Hirsch aus dem Beirat werfen, müßte ich mich als ausgeschieden ansehen und würde meine Freunde hier und anderswo auffordern, eine neue freie Humanistische Union zu gründen, was mir leid wäre, weil ich Sie und Ihre Arbeit hochschätze und für dringend nötig erachte.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr ergebener Kaffka

Sehr geehrter Herr Kaffka,

schönen Dank für Ihre Reaktion auf die Martin Hirsch betreffenden Vorgänge, glaube aber,daß die den Beschwerden und Angriffen zugrunde liegenden Motive nicht einfach mit dem Hinweis auf das einer Humanistischen Union besonders anstehende Toleranzgebot erledigt werden können.

Als Voltaire für die Freiheit der Andersdenkenden eintrat, hat er wohl kaum gemeint, daß alle in seinem Sinne toleranten Leute Mitglieder ein und desselben Vereins sein müßten. Die Voltairsche Toleranzforderung kann sich vernünftigerweise nur auf die Verhaltensmoral zwischen den verschiedenen politischen und weltanschaulichen Gruppierungen einer Gesellschaft beziehen. Als Staatsbürger hat jedermann Anspruch auf uneingeschränkte Respektierung seines Standpunktes, als Angehöriger einer der verschiedenen Gruppen und innerhalb seiner Gruppe jedoch nur, soweit seine Anschauungen mit den Grundsätzen dieser Gruppe übereinstimmen. Wenn die SPD ein Mitglied mit dem Argument ausschließt, daß es mit seinen Anschauungen besser in die CDU paßt, dann ist das nicht Intoleranz, sondern Recht und Pflicht einer Parten, die ihre Identität nicht verlieren will. Intoleranz wäre es, wenn die SPD ihrem Mitglied verbieten wollte, als Staatsbürger seine CDU-Meinung zu äußern.

Es ist also nicht Intoleranz, sondern Recht und Pflicht auch einer kulturpolitischen Vereinigung wie der Humanistischen Union, die Haltung von Mitgliedern zu mißbilligen, deren öffentlich vorgetragene Meinung zu bestimmten wichtigen Fragen sich im Gegensatz zu den Grundsätzen der Vereinigung befindet oder zu befinden scheint.

Diskutabel ist in diesem Fall daher nur die Frage, ob das Eintreten für die Einführung einer Vorbeugehaft mit der Zielsetzung der Humanistischen Union noch in Übereinstimmung gebracht werden kann. Nun besteht der Hauptprogrammpunkt der Humanistischen Union – festgelegt in § 2 der Satzung und vielen gleichlautenden Resolutionen und Beschlüssen – in der Verteidigung der Grund- und Persönlichkeitsrechte. Es ist also selbstverständlich, daß die Humanistische Union sich etwa gegen die Notstandsgesetzgebung gewehrt und – sogleich nach Bekanntwerden des Gesetzentwurfes – mit Entschiedenheit auch eine Vorbeugehaft abgelehnt hat. Wenn die Existenz einer bundesdeutschen Humanistischen Union nach Hitler überhaupt einen Sinn haben soll, dann muß doch wohl gerade eine solche Vereinigung peinlich darauf achten, daß nicht etwa wieder der Weg zur Einführung einer Art Schutzhaft beschritten wird.

Ob die Vorbeugehaft tatsächlich und in jeder FForm mit der Schutzhaft verglichen werden kann, spielt für die politische Beurteilung zunächst gar keine Rolle. Die politischen Auswirkungen von Verfassungs- und Gesetzesänderungen gehören genauso zur Realität unseres gesellschaftlichen Lebens wie die sachlichen Gesichtspunkte. Von der Humanistischen Union, die keine Organisation von Juristen, sondern von politisch interessierten Bürgern ist, kann durchauch nicht verlangt werden, daß sie mit ihrer Stellungnahme in einer für die deutsche Szene prekären Frage so lange zurückhält, bis eine Fachkommission ein Gutachten erarbeitet hat. Die spontane Reaktion vieler Juristen und auch SPD-Politiker hat im übrigen erwiesen, daß der Vergleich zwischen Vorbeuge- und Schutzhaft naheliegt. Er liegt so nahe, daß man sich wundern muß, wie ein Martin Hirsch sich über die Reaktion in der Humanistischen Union wundern kann. Ich persönlich bin der Meinung, daß das, was er mit der Einführung einer Vorbeugehaft bezweckt, durchaus in einem freiheitlich-demokratischen Staat vertreten werden kann, aber ich bin auch der Meinung, daß ein Politiker, der einem solchen Verfahren das Wort redet, bewußt und von vornherein das Risiko eingehen muß, auf Mißverständnisse und Widerstand zu stoßen. Es scheint mir jedenfalls nicht möglich, die Vorbeugehaft für die selbstverständlichste Sache der Welt zu halten und nun umgekehrt die Humanistische Union als intoleranten Störenfried in den Anklagezustand zu versetzen. Zu erklären und zu verteidigen haben sich in solchen Fällen diejenigen, die derartige Gesetze ins Werk setzen wollen, nicht diejenigen, die dagegen opponieren.

Ich vermag auch nicht zu sehen, daß diese ganze Angelegenheit irgendetwas zu tun haben soll mit jenen „Pseudointellektuellen, denen die Reinheit der Lehre wichtiger ist als ein wenigstens kleiner Fortschritt". Die Humanistische Union hat keine Lehre zu verteidigen, sondern die Rechte des Individuums in diesem Staat. Und auch die Mehrzahl der Juristen und Politiker außerhalb der HU, die sich gegen die Vorbeugehaft ausgesprochen haben, sind mitnichten radikale Linke und APO-Anhänger.

Schließlich und endlich muß gesagt werden, daß von einem „Ketzergericht" über Martin Hirsch keine Rede sein kann. Wenn der Bundesvorstand der Meinung gewesen wäre, daß die Befürwortung einer Vorbeugehaft im Sinne von Martin Hirsch tatsächlich der Wiedereinführung der Schutzhaft gleichkommt, hätte er seinen Ausschluß aus der Humanistischen Union beantragt. Er hat ihm jedoch nur nahegelegt, auf seinen Beiratssitz zu verzichten. Ich halte das nach wie vor für einen vernünftigen Vorschlag, denn es hat sich schon anläßlich der Notstands-Diskussion gezeigt, daß es zu immer neuen

unerfreulichen und alle Beteiligten belastenden Auseinandersetzungen in der HU kommen muß, wenn ein Politiker, der immer wieder in die Lage versetzt wird, demokratisch nicht ohne weiteres einleuchtende Gesetzesvorlagen vertreten zu müssen, zugleich die Humanistische Union repräsentiert. Martin Hirsch hat es auf unserer Zusammenkunft in Bonn abgelehnt, auf seinen Beiratssitz zu verzichten. Da es sich bei dem fraglichen Brief des Bundesvorstandes nur um einen Vorschlag gehandelt hat, wird der Bundesvorstand sich auf seiner nächsten Sitzung erneut mit der Angelegenheit befassen und alle Argumente, die in Bonn von Martin Hirsch und den anderen Teilnehmern gegen den Beschluß vorgebracht wurden, sorgfältig prüfen.
Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Gerhard Szczesny

Antrag von Friedrich Ortmann, Kiel

„Die Delegiertenversammlung möge beschließen:
Die Delegiertenversammlung der Humanistischen Union e. V. stellt zum Pressewesen in der Bundesrepublik fest:

I.
Aufgabe eines funktionierenden Pressewesens in einem demokratischen Staat ist es, daß die Presse
a) möglichst umfassend und wahrheitsgemäß über die Vorgänge des öffentlichen Lebens berichtet,
b) den Leser durch Berichte und Kommentare mit der Vielfalt der Auffassungen der politisch agierenden Bürger und Gruppen bekannt macht,
c) durch engagierte Kritik an den Maßnahmen von Regierungen, Verwaltungen und Interessenverbänden eine Kontrolle ausübt.

II.
Das bestehende Pressewesen in der Bundesrepublik Deutschland wird diesen Aufgaben nicht gerecht, weil
a) die weitgehende Konzentration bei einzelnen Presseerzeugnissen und eine Vielzahl regionaler Monopole insbesondere bei den Tageszeitungen eine Vielfalt in der Meinungsverbreitung nicht zulassen,
b) Großverlage durch aufeinander abgestimmtes Verhalten Konkurrenz vermeiden und damit die Konzentration fördern,
c) wirtschaftliche Machtstellungen von Presseverlagen und Boykottdrohungen sowohl von Inserenten als auch von Großabnehmern unliebsame Presseorgane zur Anpassung zwingen können, solange sie nicht selbst eine Machtposition besitzen,
d) aufgrund der hohen Konzentration im Pressewesen eine starke Abhängigkeit der Redakteure besteht, so daß eine einheitliche politische Ausrichtung der Verlage möglich wird,
e) die — aus technologischen Gründen nicht notwendige, sich aus Gewinn- und politischem Machtstreben sich ergebende — Auflagensteigerung einzelner Presseerzeugnisse einen affirmativen Verkaufsjournalismus fördert.

III.
Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, die ein demokratisches Pressewesen herbeiführen können. Die Delegiertenversammlung der Humanistischen Union e. V. fordert hierzu:
1. Die Pressegesetze sollten den Journalisten zur politischen Aufklärung und zur Verteidigung der Rechte von politischen und sonstigen Minderheiten verpflichten; die Einhaltung dieser Verpflichtung sollte durch einen Ehrenrat von Journalisten, der Bußgelder festlegen kann, überprüft werden.
2. Von Seiten der Zeitungswissenschaften sind den Journalisten im Rahmen einer zu verwirklichenden wissenschaftlichen Ausbildung und in Weiterbildungsprogrammen solche Forschungsergebnisse und -methoden zur Verfügung zu stellen, die der Erhellung der journalistischen Praxis und der kritischen Reflexion gesellschaftlicher Zusammenhänge dienen.
3. Mithilfe finanzieller Maßnahmen sollten kleinere Presseorgane gestützt werden; hierbei wären u. a. folgende Maßnahmen denkbar:
a) eine progressive Besteuerung der Einnahmen aus den Anzeigen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner Zeitungen und Zeitschriften,
b) Zinssubventionen an kleine Presseunternehmen bei Krediten, die für Investionsvorhaben insbesondere bei der Gründung von Genossenschaften für die technische Herstellung von Presseerzeugnissen vergeben werden.
4. „Eine Kommission für das Pressewesen" beim Bundeskartellamt sollte Machtmißbrauch als Folge von Machtzusammenballung kontrollieren. Hierzu ist Voraussetzung, daß
a) die Verlage jede Auflagenänderung eines ihrer periodisch erscheinenden Erzeugnisse der Kommission mitteilen,
b) Fusionen zwischen Verlagen, Verkäufe von Verlagen oder einzelnen periodisch erscheinenden Verlagsobjekten u. ä. der Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind, sobald sie eine bestimmte Auflagenhöhe betreffen.

Eine die Pressefreiheit potentiell gefährdende Machtzusammenballung liegt vor, wenn
a) eine Tageszeitung oder die Tageszeitungen eines Verlages in ihrem Verbreitungsgebiet oder in einem fest abgrenzbaren Teil desselben einen Marktanteil von 50% überschreitet bzw. überschreiten,
b) ein sonstiges Presseerzeugnis oder die sonstigen Presseerzeugnisse eines Verlages, die dem gleichen Markt zuzuordnen sind, in ihrem Verbreitungsgebiet einen Marktanteil von 33% überschreitet bzw. überschreiten.

Wird eine, die Pressefreiheit potentiell gefährdende Machtzusammenballung festgestellt, so kann die Pressekommission
a) Wenn mehrere Objekte eines Verlages zusammen das Kriterium erfüllen, die Auflage erteilen, einen Teil der Verlagsproduktion zu veräußern; das Kapital hierfür ist in der Form von Volksaktien aufzubringen, bei denen kein Aktieneigentümer mehr als ein Prozent Aktienbesitz halten darf; die Aktienbesitzer wählen in regelmäßig stattfindenden Versammlungen die Redaktion (den Chefredakteur) der betreffenden Verlagsobjekte;
b) wenn ein Verlagsobjekt das Kriterium erfüllt, die Auflage erteilen, daß die Redaktion von allen an diesem Verlagsobjekt tätigen Mitarbeitern des Verlages gewählt wird, so daß dem Verleger die Einflußmöglichkeit auf den redaktionellen Teil des betreffenden Verlagsobjektes genommen wird."

Antrag von Jürgen Moser, Berlin

„Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:
Die Satzung wird wie folgt geändert:

1) § 11 Ziffer 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Jeder Kandidatenvorschlag kann die doppelte Anzahl von Namen enthalten wie Delegierte in diesem Bezirk zu wählen sind."
Begründung: Es hat sich gezeigt, daß in einigen Wahlbezirken **nur eine** Kandidatenliste für die Delegiertenwahl aufgestellt wird. Bei der Wahl der Delegierten haben die Mitglieder dann nur die Möglichkeit, einzelne Kandidaten nicht zu wählen; eine Möglichkeit zur Auswahl besteht nicht. Im Ergebnis sind die Kandidaten bereits mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Delegiertenwahl gewählt. Bei der jetzigen Regelung kann es in Wahlbezirken mit nur einer Kandidatenliste auch keine Ersatzdelegierten geben, da auf dem Wahlzettel nur so viele Kandidaten aufgeführt werden können wie dem Bezirk Delegierte zustehen.

2) a) § 16 Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Wahlkommission besteht aus fünf ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern, die ovn der Delegiertenversammlung gewählt werden; Delegierte und Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Wahlkommission sein."
b) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„Die Wahlkommission kann Wahlen und Urabstimmungen innerhalb einer Frist von einer Woche nach deren Abschluß für ungültig erklären, sofern mindestens drei Mitglieder der Wahlkommission dafür aussprechen."
Begründung: Eine wirkliche Kontrolle ist nur gewährleistet, wenn die Mitglieder der Wahlkommission nicht selbst Delegierte oder Vorstandsmitglieder sind. Ersatzmitglieder sind bereits in Kassel gewählt worden, ohne daß die Satzung dies vorsah. Die Neufassung der Ziffer 2 des § 16 enthält keine sachliche Änderung."

Antrag von Eckart Schiele, Berlin

§ 16 der Satzung legt fest, daß die Wahlkommission aus fünf Delegierten zu bestehen hat. Es hat sich gezeigt, daß diese Anzahl aus verschiedenen Gründen zu niedrig ist. Damit die Wahlkommission tatsächlich ihrer Aufgabe nachkommen kann, stelle ich den Antrag, § 16 wie folgt zu ändern:
§ 16, Abs. 1. „Die Wahlkommission besteht aus fünf Delegierten als ordentliche Mitglieder sowie weiteren fünf Delegierten als Ersatzmitglieder, die im Verhinderungsfall der ordentlichen Mitglieder deren Funktion übernehmen. Die Wahlkommission wird von der Delegiertenkonferenz gewählt. Sie überwacht die Wahlen zur Delegiertenkonferenz und die Urabstimmungen."

Antrag

Antrag der Damen und Herren: Jürgen Moser, Rolf Hildebrand, Martin Rosenthal, Christel Klawitetr, Friedrich Kern, Jürgen Vietig, Dorothea Fitterling und Eckart Schiele (alle Berlin).
„Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:
§ 17 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
hinter dem Wort „Vorstands" wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt. Hinter dem Wort „Delegiertenkonferenz" werden nach einem Komma folgende Worte eingefügt: „des Verbandstags, eines Zehntels der Mitglieder oder eines Drittels der Ortsverbandsvorstände."
Begründung: Trotz mehrerer Anträge von Ortsverbänden an den Bundesvorstand und großer Unruhe unter den Mitgliedern der Humanistischen Union hat es der Bundesvorstand abgelehnt, gegen einen prominenten Bundestagsabgeordneten, der Mitglied des Beirats der HU ist, ein Verfahren vor dem Schiedsgericht zu beantragen. Dieser Abgeordnete hatte sich für eine als Vorbeugehaft bezeichnete richterliche Schutzhaft ausgesprochen, bereits vorher der Notstandsgesetzgebung zugestimmt und sich einer Änderung des § 48 des Ehegesetzes widersetzt.
Das Verhalten des Vorstands hat die Glaubwürdigkeit der HU beeinträchtigt. Eine Anzahl von Mitgliedern hat die HU verlassen, andere haben ihren Austritt angekündigt.
Um in Zukunft Mitglieder, die die Bestrebungen des Vereins in der Öffentlichkeit gröblich schädigen, auch dann ausschließen zu können, wenn der Bundesvorstand das Schiedsgericht nicht anruft, müssen auch Mitglieder und die Vorstände der Ortsverbände die Möglichkeit haben, entsprechende Anträge bei dem Schiedsgericht zu stellen."

Zwei noch nachgereichte Anträge des OV München finden Sie auf der letzten Seite dieser Mittellungen.

(Fortsetzung von Seite 14)

Zu 5a. Auch hier kann ich keinen direkten Zusammenhang mit dem Pluralismusproblem sehen. Im übrigen sind die in dieser Frage angeschnittenen Probleme ohne historischen Bezug kaum zu verstehen, geschweige denn zu beantworten. Daß das Parlament ein kongruentes Spiegelbild aller politischen Meinungen des Volkes sein müsse, ist eine spezifisch kontinentaleuropäische Vorstellung. Das parlamentarische Bewußtsein der Angelsachsen sieht in der Parlamentswahl in erster Linie ein Mittel zur Herstellung regierungsfähiger Mehrheiten. Wenn man schon das Problem im Zusammenhang mit dem Pluralismus sehen will, so könnte man sehr verallgemeinert und damit notwendigerweise oberflächlich sagen, daß in England und Amerika das Parlament vorwiegend unter dem Aspekt der Mehrheitsentscheidung gesehen wird, während bei uns versucht wird, es nicht nur als Entscheidungsorgan, sondern auch als pluralistisches Spiegelbild der Gesellschaft zu gestalten. Daß das etwas mit der Herkunft des deutschen Parlamentarismus aus dem Bismarck'schen Reichstag (der niemals vor dem Zwang gestanden hat, eine Regierung bilden zu müssen) zu tun hat, kann kaum übersehen werden.

Zu 5b. Diese Frage ist keineswegs so analog zu Farge 5a, wie Sie es formulieren. Vielmehr scheint sie mir mehr auf den ideologischen Pluralismusbegriff abzuzielen, den ich oben bereits erläutert habe. Ich glaube, Sie stimmen mir zu, daß die HU in dieser Frage noch Entscheidendes tun könnte.

Zu 6. Siehe Antworten zu 3. und 5. Zu den letzten beiden Sätzen dieser Frage ist allerdings zu sagen, daß sie geradezu eine demagogische Argumentationsweise des militanten Katholizismus übernehmen. Der Volkswartbund etwa fordert das Verbot eines Filmes und pocht dabei auf eine angebliche Mehrheit, der gegenüber die HU mit der Forderung jedem einzelnen Bürger die Entscheidung selbst zu überlassen, ob er diesen Film sehen will oder nicht, sich zu fügen habe. Die HU verlangt ja von der staatlichen Schule keine neue Ideologie oder Weltanschauung, sondern ja gerade die Enthaltung von allen Weltanschauungen und Ideologien.

Zu 7. Selbstverständlich sagt das Pluralismuskonzept auch etwas über die Frage der Kirchensteuern aus. Ein Staat, der allen Glaubensgemeinschaften die gleichen Freiheiten und Rechte gewährt, darf nicht die eine bevorzugen und die anderer benachteiligen. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist eine klare Verletzung des Pluralismuskonzepts. Gegen die Kindertaufe kann sich die HU wohl kaum wehren, denn damit würde sie (bei aller Problematik dieser kirchlichen Übung) in die Freiheit eines anderen Glaubens eingreifen. Genauso, wie Sie und ich das Recht beanspruchen, unsere Kinder areligiös zu erziehen, müssen wir wohl anderen Eltern das Recht gewähren, ihre Kinder religiös zu erziehen. Andererseits hat wohl jeder, auch die HU, das Recht darüber aufzuklären, was seiner Ansicht nach am Glauben und Handeln des anderen falsch ist.

Zu 8. In der Tat sind solche Erscheinungen Ausdruck eines „intakten Pluralismus", allerdings nicht in einer freiheitlichen Ordnung, sondern in einer kapitalistischen Gesellschaft. Sie sind aber nicht durch Abschaffung des Parlamentarismus oder des Pluralismus zu beseitigen, sondern durch Änderung der sozialen Basis. Ich möchte an dieser Stelle betonen, daß ich mit dieser Auffassung und mancher anderen von mir hier geäußerten weit über das hinausgehe, was eine Organisation wie die HU, (deren spezifischer Charakter ja gerade darin besteht, daß sie ein Bündnis liberal-bürgerlicher, sozialistischer und sonstiger Kräfte ist), programmatisch vertreten kann. Ich will mit diesem Hinweis, daß ich hier nur meine persönliche Meinung äußere, nur der Gefahr entgehen, nun von anderer Seite den Vorwurf der Kompetenzüberschreitung zu hören.

Zu 9. Hier gilt dasselbe wie bei der Frage des Religionsunterrichts in der Schule. Der Lehrer kann als staatlicher Beamter selbstverständlich nicht irgendeine Moralauffassung amtlich vertreten. Er hat zunächst einmal sachlich die Fakten darzulegen und auf das zu verweisen, was Sie das „Gemeinsame Humane" genannt haben. Daß er sich als Person, nicht als Amtsvertreter zu einer bestimmten Moralauffassung privat bekennen kann und soll, das ist allerdings sein gutes pluralistisches Recht. Ein der Wirklichkeit widersprechendes Ideal? Gewiß, aber um so dringlicher erscheint wiederum die Existenz einer Organisation wie der HU . . .

Zu 10. Nach langem Nachdenken muß ich gestehen: Diese Frage habe ich nicht verstanden.

Zu 11. Diese Frage verquickt in der Sache wenig dienlicher Weise die Diskussion mit einem aktuellen Streitfall. Im übrigen glaube ich nicht ganz fehl zu gehen in der Annahme, daß sie wohl mehr polemisch gemeint ist. Daß ich meine Auffassungen in den Mitteilungen niedergelegt habe, hat ja noch niemand dazu verpflichtet, mir nicht zu antworten. Sie selbst praktizieren ja im vorliegenden Fall Ihr gutes Recht, mir zu widersprechen und Ihre Meinung wird in den Mitteilungen genauso öffentlich diskutiert werden können wie meine. Was soll das also? Gegen den Vorwurf, die Meinung der Mitglieder in- und außerhalb der Ortsverbände nicht zu kennen und nicht zur berücksichtigen, möchte ich mich jedoch entschieden wehren. Ich glaube, man wird mir wenigstens bestätigen müssen, daß ich mich um den Kontakt zu den Ortsverbänden in einem Maße bemüht habe, wie es bisher nicht geschehen ist.

Zu 12. Diese Frage wirft ein ganzes Seminarthema auf. Problem des Mehrheitswahlrechts siehe Punkt 5a. (Damit keine Mißverständnisse aufkommen: ich lehne das Mehrheitswahlrecht für die Bundesrepublik, allerdings aus vorwiegend historisch bedingten Gründen, ab.) Der Unterschied zwischen autoritären Tendenzen in der bürgerlich-parlamentarischen Demokratie und der absoluten Macht totalitärer Einparteiensysteme dürfte doch wohl auf der Hand liegen. Auch in einem Zweiparteiensystem (siehe Mehrheitswahlrecht) kann ich eben noch 2 Parteien wählen und, wenn das System einigermaßen funktioniert, mich darauf verlassen, daß die Oppositionspartei der Regierung auf die Finger schaut. Was aber für den einzelnen vielleicht noch wichtiger ist, er kann nach der Wahl über den Wahlausgang ausgiebig schimpfen, ohne in seiner persönlichen Sicherheit bedroht zu sein. Woanders kann einem der Witz über den Staatsratsvorsitzenden ein paar Monate Zuchthaus eintragen. Im übrigen darf ich in diesem Zusammenhang auf einen Berufeneren verweisen, der sich vor kurzem genötigt sah, mit allem Nachdruck darauf zu bestehen, daß zwischen den Zuständen ind er BRD (trotz aller restaurativen Tendenzen) und dem Faschismus doch entscheidende qualitative Unterschiede bestehen (Adorno).
Der Hinweis auf die äußerst sympathische innenpolitische Entwicklung in der CSSR verlangt zu seiner Beantwortung nach einer ganzen Soziologie des Kommunismus. Sie werden sicher Verständnis haben, daß ich mir das jetzt und hier erspare.

Zu 13. Diese Frage faßt noch einmal verschiedene Probleme der anderen Fragen zusammen und bezieht sich dabei auf neue Beispiele. Bitte, haben Sie Verständnis dafür, daß ich aus Zeit- und Platzgründen nicht noch einmal gesondert auf sie eingehe. (Übrigens: Der Betriebsrat ist nicht nur für den Arbeiter, sondern auch für den Angestellten da.)

Ihrer Feststellung, daß die HU „so wenig Erfolg gehabt hat", möchte ich nicht zustimmen. Was verlangen Sie von einer Organisation mit 4 ½ Tausend Mitgliedern? Für diese Größenordnung hat sie meiner Ansicht nach einen überdurchschnittlich großen Einfluß auf die politische Entwicklung in der BRD genommen und nimmt ihn noch heute.
Ausruhen werden wir uns deswegen nicht. Ich hoffe vielmehr, daß wir diesen Einfluß noch vergrößern können.

Mit freundlichen Grüßen auch an den gesamten Darmstädter Vorstand

Ihr Leo Derrik

Stellungnahme der HSU zur Kritik an ihrem Programm

Wir haben den Vorstand der Humanistischen Studenten-Union um eine Stellungnahme zu der in den letzten „Mitteilungen" veröffentlichten Kritik an ihrem Programm gebeten. Um die Auseinandersetzung besser verständlich zu machen, hat uns die HSU eine Anzahl von Programmen zur Verfügung gestellt, die wir diesen „Mitteilungen" beilegen. Eine Vorbemerkung sei noch gestattet. Die HSU wirft Leo Derrik vor, er habe aus einem alten Programm zitiert. Dieses „alte Programm" war von der Delegiertenversammlung der Humanistischen Studenten-Union erst im August angenommen worden. Daß bereits im Dezember ein neues Programm der Humanistischen Studenten-Union galt, spricht zwar für ihre Mobilität, daß sie es aber nicht umgehend der Humanistischen Union zur Verfügung gestellt hat, für ihr schlecht funktionierendes Informationssystem, das sie nicht anderen anlasten darf. Allerdings muß gesagt werden, daß das HSU-Programm in der diesen „Mitteilungen" beiliegenden Fassung vielfach differenzierter formuliert ist, als das vorhergehende. So ist manches von der von uns veröffentlichten Kritik gegenstandslos geworden. Doch unterscheidet sich die hier vorliegende Fassung des HSU-Programms von der kritisierten nicht so entscheidend, als daß nicht Vergleiche zwischen Programmkritik und HSU-Stellungnahme möglich wären.

Positivistischer Antiradikalismus

Leo Derrik hat es sich ein bisserl einfach gemacht mit seiner Kritik am HSU-Programm („Ideologischer Antiparlamentarismus", Mitteilungen Nr. 37). Er:

– mißversteht grob einige Passagen. Beispielsweise spricht er von genereller Aufhebung" und „vordergründiger Ablehnung" des Pluralismus. HSU-Programm: „Soweit pluralistische Konzeptionen allen Meinungen und Entscheidungen einzelner Individuen oder Gruppen gleiches Recht einräumen, ohne deren gesellschaftliche Bedingtheit zu reflektieren, verstärken sie unter dem Mantel freiheitlicher Demokratie das bestehende Herrschaftsgefälle, anstatt der Repression dienende Mechanismen zu beseitigen." Daß bei uns noch nicht einmal die hier apostrophierte Form des Pluralismus de facto realisiert

ist, war den Delegierten klar; es handelt sich um eine Kritik des Anspruches. Weiterhin ist diese Kritik nicht an „Marcuses Begriff der repressiven Toleranz orientiert", sondern berücksichtigt hauptsächlich die Tatsache des Einflusses von Macht auf gesellschaftliche Entscheidungen. Aus diesem Mißverständnis heraus konstruiert Leo Derrik den „ideologischen Antiparlamentarismus". Der Hinweis auf Engels ist lachhaft. Engels war sicher nicht der Vater der Sozialdemokratie.

– fehlinterpretiert ganze Absätze, verwechselt beispielsweise die der APO durch die bürgerliche Presse als Kuckucksei ins Nest gelegte Publizität mit der von uns geforderten (unserer Ansicht nach nicht vorhandenen) Vermittlung von Alternativmodellen zum bestehenden System. Das reicht ihm dann, um bei uns Tatsachenblindheit zu diagnostizieren.

– zitiert eine Passage aus einem alten Programm („interessanteste und produktivste des ganzen Programms")

– erfindet im Programm nicht enthaltene Forderungen, um sich dann gleich implizit über deren Widersprüchlichkeit zu freuen; er behauptet nämlich, wir setzten uns für die „demokratische Mitbestimmung, also eine Ausweitung des parlamentarischen Prinzips auf die Wirtschaft" ein. Wir hausieren nicht bei konterrevolutionären Gewerkschaften, sondern fordern schlicht die Überführung der Produktionsmittel in die Verfügung demokratisch organisierter Produzierender, der Lohnabhängigen also.

Da der Rest der Auseinandersetzung sich im wesentlichen auf argumentativ nicht belegte Feststellungen wie „erntet man beim Leser günstigstenfalls ein amüsiertes Schmunzeln" zum Sex-Punkt beschränkt (Leo Derrik hat hier entweder den Begriff „Kernkomplex" nicht verstanden, oder er hat wirklich keine Ahnung), oder auf leicht aufzuklärenden Mißverständnissen beruht (siehe z. B. der Punkt Hochschule), sei anstelle weiterer Argumentation ein Programm beigelegt. Unserer Ansicht nach reicht das.

Vielmehr scheint uns hier der richtige Ort, einige Aspekte unserer Kritik an der HU darzulegen. Zunächst soll kurz versucht werden, darzustellen, welchen politischen Stellenwert eine Vereinigung wie die HU noch haben kann bzw. hat.

Die Hauptaktivität der HU besteht darin, den vom Grundgesetz garantierten oder postulierten Freiheitsspielraum des Individuums gegen den Zugriff des Staates zu verteidigen. Allerdings muß gerechterweise hinzugefügt werden, daß die Intentionen der HU gerade auf dem Gebiet der Trennung von Kirche und Staat besonders im Schulwesen über einige Länderverfassungen (z. B. Baden-Württemberg) beträchtlich hinausgehen. Es darf nicht übersehen werden, daß die Gesamtheit der organisierten Bestrebungen à la HU ein Gegengewicht gegen eine allzu rapide Entwicklung der Durchschlagskraft restaurativer Tendenzen darstellt. In Anbetracht der Qualität dieser Tendenzen seit dem Bestehen der DBR ist die Wichtigkeit dieser Kontrolle nicht zu unterschätzen: Auch eine revolutionäre Bewegung braucht zu ihrer Entwicklung einen liberalen Freiraum, den sie sich erkämpfen bzw. erhalten muß. Die erwähnte Funktion der HU darf daher zur Zeit nicht verloren gehen.

In welchem Zusammenhang dazu steht die vom linken Flügel des Verbandes intendierte Politisierung der HU, die sich äußerlich in den „Schwerpunkten eines Aktionsprogrammes" zeigen? Die oben konstatierte wichtige Funktion der HU wird durch eine solche Politisierung zunächst zweifellos behindert durch Effekte folgender Art:

– Durch Passagen wie „Sie (die HU) wird die Bürger ermutigen, in ihren Lebens- und Arbeitsverhältnissen ... wo notwendig durch Selbstorganisation aktive demokratische Selbstbestimmung zu entwickeln" und „ihre Aufmerksamkeit gilt auch den Freiheitseinschränkungen durch die unkontrollierte Ausübung wirtschaftlicher Macht" werden Großspender sicher nicht zahlungsbereiter gemacht. Hier kann es ihnen scheinen (leider bisher nur zu Unrecht), daß die Beruhigung ihres schlechten Unternehmergewissens für sie interessenbedrohend wird. Da hört es dann natürlich auf.

– Die Zahl der Mitglieder in politisch „einflußreichen" Stellungen nimmt sicher nicht durch programmatische Erklärungen folgender Art zu: „Die HU hält es für notwendig, jeden Bürger zum Widerstandskämpfer gegen totalitäre Entwicklungen und Gefahren auszubilden".

Wie kann es jedoch dazu kommen, daß politische Wirksamkeit durch die Formulierung politischer Standpunkte behindert wird?

Im wesentlichen liegt das an der von der HU verfolgten Taktik politischer Einflußnahme. Man glaubt an die Theorie vom „Sand im Getriebe", versucht, in möglichst einflußreiche Stellungen zu gelangen und von dort aus segensreich zu wirken. Es sei hier davon abgesehen, daß der Glaube an diese Taktik dem Gläubigen reibungslos aus dem Konflikt zwischen seinem politischen Bekenntnis gegen eine hierarchisch strukturierte Gesellschaft einerseits und seinem elitären Verhalten andererseits hilft – er kann ein „guter" Mächtiger werden. Auch sei davon abgesehen, daß selbst ein überzeugtes Sandkorn im Getriebe zwangsläufig bald die Form eines Zahnrades annimmt. Von all dem sei abgesehen. Dennoch: Ein fiktiver antiautoritärer oder – hierarchischer Mächtiger oder Einflußreicher ist im Kreise seiner Mächtigen ein Fremdkörper, er vertritt fremde und für sich und seinesgleichen existenzbedrohende Interessen; in dieser Richtung wird er seinen Einfluß nur schwerlich geltend machen können.

Die andere Seite: Wer die Theorie vom Sand im Getriebe vertritt, der steht der Einflußnahme des gemeinen Volkes auf politische Entwicklungen zum mindesten skeptisch gegenüber. Für ihn kann Aufklärung allenfalls ein folgenloser moralischer Anspruch sein – die Einflußnahme soll ja auf höherer Ebene geschehen. Erst wenn diese Trennung aufgehoben ist, d. h. wenn die HU sich von der Funktion eines Meta-Gerichtes als allerletzte Instanz, wo nicht die Argumentation, sondern allenfalls die Umsetzung politisch ist (und das nur auf höherer Ebene der Machtelite, was auf dem Wege zur Emanzipation der Massen nicht weiterführt) zu einer politischen Kraft entwickelt hat, die die Trennung zwischen Aufklärung und Einflußnahme aufgehoben hat und Aufklärung damit auch instrumentell begreift, kann der Verlust von Großspendern und einflußreichen Persönlichkeiten verschmerzt werden. Dafür ist allerdings eine Präzisierung der politischen Linie, noch weit über die Ansätze hinaus, die die „Schwerpunkte" erkennen lassen, notwendige Bedingung. Man kommt dann auch nicht mehr so leicht in Gefahr, von autoritären Verbaldemokraten der Hirsch-Klasse umarmt zu werden.

Ein Tätigkeitsbereich der beschriebenen „neuen" HU wäre die Organisation und Koordination antiautoritärer berufsständischer Verbände, so z. B.:

– ein Ärzteverband, der im Sinne der Roten Hilfe Abtreibungen organisiert in Verbindung mit der Aktion gegen den § 218.

– ein Lehrerbund, der in der Lage ist, die schulpolitische Auseinandersetzung auf der für sie relevanten Ebene organisatorisch gestützt auszutragen: in der Schule.

– antiautoritäre Kindergärten, die die Entstehung des autoritären Typus verhindern und Bürger „zum Widerstandskämpfer gegen autoritäre Entwicklungen und Gefahren" (HU-Schwerpunkte) von Jugend an ausbilden; dies nähme der schönen Forderung den appellativen Ruch.

Unter diesen Aspekten stellt sich die Auseinandersetzung um das HSU-Programm anders dar. Die HU hat es sicher nötig, ihren Standpunkt in Hinblick auf eine Politisierung neu zu überdenken – bei einem Verband von der Struktur der HU kann eine Politisierung sicher auch durch ein Programm geschehen; bei uns hat das Programm diesen Zweck bereits erfüllt und ist daher schon fast ein historisches Dokument. Die inhaltliche Auseinandersetzung ist dann ein Zweites.

Klaus Scheunemann

Zur aktuellen politischen Aufgabenstellung der Humanistischen Union

Seit seiner Amtsübernahme im November 1967 hat der derzeitige Bundesvorstand der **Humanistischen Union** immer wieder darüber beraten, welche **Konsequenzen** die HU aus der **innenpolitischen Entwicklung** der letzten Jahre ziehen solle, aus jener Entwicklung also, als deren Stationen gelten können: eine kurzfristige wirtschaftliche Rezession, beträchtliche Wahlerfolge einer extrem rechtsorientierten Partei (deren Stimmen der CDU/CSU bei der Bundespräsidentenwahl willkommen waren), Bildung einer Mammutkoalition der neunzig Prozent unter Beteiligung der bis dahin oppositionellen SPD, Verabschiedung einer die demokratischen Rechtsgarantien und das Streikrecht beschränkenden Ausnahmegesetzgebung, Diskussion einer minderheitenfeindlichen Wahlrechtsänderung, Entscheidungsverlagerung auf verfassungsfremde Institutionen wie den „Kressbronner Kreis" und die „konzertierte Aktion", Propagierung einer „Vorbeugehaft" und nicht zuletzt die zunehmende polizeiliche und administrative Repression gegenüber oppositionellen Studenten und Schülern.

Bei der Einordnung dieser Phänomene in eine langfristige **Trendanalyse** geht es meines Erachtens um folgendes Problem:

Von der Kirchenprivilegierung über die Liberalisierung der Privatsphäre zur politischen Formierung.

In der jungen Bundesrepublik spielten, infolge der von den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs betriebenen **Konzernzerschlagung**, zunächst nicht ökonomische, sondern **ideologische Gruppen** eine tonangebende Rolle, insbesondere die christlichen Kirchen, die als einzig intakte moralische Instanz galten – dem Arrangement der meisten Kirchengewaltigen mit dem NS-Regime zum Trotz. Dank ihrer starken Position vermochten es die Kirchen in jenen Jahren nicht nur, bei der Neugestaltung des Schulwesens ihre Vorstellungen weitgehend durchzusetzen, sondern es gelang ihnen auch, insbesondere in der Dritten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages von 1957 bis 1961 mit Hilfe der damals über die absolute Mandatsmehrheit verfügenden CDU/CSU die Privilegierung konfessioneller Einrichtungen im jugendpflegerischen und sozialen Bereich durchzusetzen und antiliberale ethische Normen zum allgemeinen Gesetz zu erheben, etwa durch die Erschwerung der Ehescheidung oder durch eine kontinuierlich sich verschärfende faktische Zensur der Literatur und des Films.

Unter dem Eindruck dieser Entwicklung verfaßte seinerzeit **Gerhard Szczesny** seinen Aufruf zur Gründung einer **Humanistischen Union.** Die breite Resonanz, die **Dr. Szczesny** damals fand, war unverkennbares Indiz dafür, daß ein entschiedenes Auftreten gegen die Machtansprüche konfessioneller Pressure-Groups damals von vielen Demokraten als historische Notwendigkeit empfunden wurde.

Inzwischen haben die Kirchen an politischem Einfluß verloren. Die nunmehr, im Zuge der dramatisch fortschreitenden Unternehmenskonzentration zur Machtelite avancierte bzw. **wieder** avancierte Gruppe der Kapitaleigentümer und Kapitalverwalter hat, schon aus Gründen der Produktivitätssteigerung, ein elementares Interesse an technologisch qualifizierten Arbeitskräften, wie sie ein in Konfessionsschulen aufgesplittertes Schulwesen nicht auszubilden vermag. Es traten also in den letzten Jahren neben der HU wesentlich einflußreichere Kräfte gegen die Konfessionsschule auf den Plan, mit dem Ergebnis, daß innerhalb relativ kurzer Frist ein öffentliches Klima geschaffen wurde, in dem die Verteidigung der Konfessionsschule fast unmöglich wurde.

Vom Standpunkt der HU aus bleibt freilich darauf zu drängen, daß auch die neuen „christlichen Gemeinschaftsschulen", oder wie immer die neuen Zwittergebilde heißen mögen, abgelöst werden müssen durch ideologisch völlig neutrale, offene Schulen, wenn die Schulen der Bundesrepublik wirklich Stätten der Einübung von Toleranz und Solidarität im Sinne des Grundgesetzes und der Satzung der HU werden sollen. Auch die Bereitstellung öffentlicher Schulräume und öffentlich besoldeter Lehrkräfte für den partikularen Zweck der religiösen Unterweisung kann von der HU nicht widerspruchslos akzeptiert werden. Sie muß vielmehr auf der Aufhebung der im Grundgesetzartikel 7 (3) kodifizierten Privilegierung des Religionsunterrichtes bestehen. Gleichzeitig aber muß die HU, mehr als in der Vergangenheit, dafür eintreten, daß das Bildungswesen der Bundesrepublik wirklich auf Emanzipation des Einzelnen angelegt wird und nicht als bloßer Lieferant von „Nachwuchs" für „die Wirtschaft" fungiert.

Verfällt also einerseits der Einfluß der Kirchen im Bildungswesen, so läßt sich parallel dazu beobachten, daß auch im Bereich der Rechtsnormen für das Intimleben, um es einmal so zu formulieren, die Bereitschaft der Politiker zu liberaleren Regelungen wächst. Man könnte vermuten, daß sich auch in diesem Bereich Interessen der Wirtschaft durchsetzen, dergestalt nämlich, daß dem Individuum, welches in der Produktionssphäre, ja im Berufsleben überhaupt unter immer stärkeren Leistungsdruck steht, eine Art Entlastungsventil geboten werden muß, wenn sich in den Menschen kein für das System insgesamt gefährlicher Gegendruck heranbilden soll. Wir alle sind jedenfalls Zeugen einer Entwicklung zu liberaleren Regelungen etwa der die Intimsphäre reglementierenden Paragraphen des Strafrechts, des „Jugendschutzes" oder der Tätigkeit der sogenannten Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft.

In dieser ambivalenten Situation, in der den Individuen im weltanschaulichen und im sexuellen Bereich allmählich größere Freiheiten zugestanden werden, deren Ersatzcharakter hier unerörtert bleiben soll, während gleichzeitig ihr politischer Entfaltungsraum durch die repressive Auslegung der Polizeiparagraphen des Strafgesetzbuches oder durch Notstandsgesetzgebung und Vorbeugehaft beschränkt werden soll, muß sich das Engagement einer Vereinigung wie der HU m. E. partiell verlagern. Soweit die Analyse der Situation. Nun zu den Konsequenzen, die daraus sich ergeben.

Für die Demokratisierung von Alltagsinstitutionen

Zwar bleibt der HU noch immer die Aufgabe gestellt, für eine auch formale Liberalisierung jener Rechtsnormen einzutreten, die noch immer beispielsweise gegen Homosexuelle, gegen „Ehebrecher" und gegen unverheiratete Paare ins Feld geführt werden können. Noch wichtiger von der Zahl der Betroffenen her dürfte übrigens jene Kampagne für die Straffreiheit von Schwangerschaftsunterbrechungen sein, zu der sich die HU kürzlich entschlossen hat. Auch der Kampf gegen Zensurversuche im Bereich der Massenmedien, der Kunst und der Literatur bleibt wichtig, solange solche Zensur ausgeübt oder angestrebt wird. Aber dieses Engagement muß ergänzt werden durch ein Engagement für die Demokratisierung von Alltagsinstitutionen, weil die bürgerlichen Freiheiten zu bloßen Feiertagsfreiheiten erstarren müssen, wenn in den Alltagsinstitutionen winzige Machteliten den Ton anzugeben vermögen.

Bei ihrem Bemühen um eine solche „Demokratisierung von Alltagsinstitutionen" sollte die HU als Organisation mit primär kulturpolitischem Ansatz und vorwiegend „geistesschaffender" Mitgliedschaft nicht versuchen, in unmittelbare Konkurrenz etwa mit den Gewerkschaften und deren Bemühen um eine Demokratisierung des unmittelbaren Produktions- und Dienstleistungsbereiches zu treten.

Vielmehr sollte die HU, schon aus Gründen der Arbeitsteilung, vor allem dort um Demokratisierung sich bemühen, wo es um Bildung und Rechtspflege geht. Die HU wird sich künftig mehr als in der Vergangenheit engagieren müssen für eine Demokratisierung der Schulen und Universitäten, für eine Demokratisierung von Presse und Kulturbetrieb und für eine Demokratisierung von Justiz und Strafvollzug. Dieses Engagement kann, um ein einziges praktisches Beispiel zu nennen, darin bestehen, daß die HU sich bemüht, Elternbeiräte in ihrem Sinn zu politisieren und mit Hilfe von Elternbeiratsmitgliedern, die der HU angehören oder ihr nahestehen, progressive Veränderungen im Schulbereich zu erwirken.

Aber wenn auch unter der Mitgliedschaft der HU weitgehende Einmütigkeit darüber bestehen dürfte, daß das Engagement der HU für eine Liberalisierung im Bildungs-, Kultur- und Rechtsbereich ergänzt werden muß durch ein Engagement für die Demokratisierung eben dieser Bereiche, so bleibt doch die Frage offen, wie denn dieses Engagement sich praktisch vollziehen sollte.

Sprachkommunikation plus Aktion

Bisher hat die HU als typische Intellektuellenorganisation im wesentlichen mit sprachkommunikativen Mitteln zu wirken versucht, also mit Hilfe von Resolutionen, Petitionen, Gutachten, „Offenen Briefen" und dergleichen. Daß diese Mittel, wenn überhaupt, nur sehr langfristig Wirkung zu erzielen vermögen, ist bekannt. Dennoch sollten wir nicht übersehen, daß zumindest das Tempo des Liberalisierungsprozesses etwa im Bereich des Strafrechts von solchen sprachkommunikativen Beiträgen nicht unwesentlich mitbestimmt worden ist.

Es muß indessen festgehalten werden, daß gerade die Aktionen der oppositionellen Schüler- und Studentenschaft in den letzten Monaten, gleichgültig, ob sich die HU mit ihnen identifizieren konnte oder nicht, unverkennbar erwiesen haben, daß gute Argumente, wie etwa die für eine Neugestaltung der westdeutschen Hochschulen, vom „Establishment" erst dann ernstgenommen werden, wenn diesen Argumenten durch „direkte Aktionen", wie das bekannte Schlagwort heißt, Nachdruck verliehen wird.

Die Ortsverbände und der Bundesvorstand der HU sollten also von Fall zu Fall prüfen, ob einer Forderung der HU dieser Nachdruck tatsächlich verliehen werden muß und welche taktischen gewählt werden sollten, um diesen politischen Druck auszuüben. Eine dogmatische Beschränkung auf ein bloß sprachkommunikatives Engagement wäre jedenfalls der HU ebenso unangemessen wie eine Flucht in puren Aktivismus.

Von ihrer Entstehungsgeschichte, ihrer Satzung und der Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft her kann die HU wohl als ein Bündnis von individuell Liberalen und liberalen Sozialisten bezeichnet werden. Dieses Bündnis könnte in der aktuellen innenpolitischen Situation zerbrechen, wenn die Liberalen seinen Aktionsspielraum eingrenzen würden auf die bloße Verteidigung abstrakter Rechtstitel. Es könnte ebensogut zerbrechen, wenn die Sozialisten es benutzen wollten als entscheidenden Hebel zur Veränderung der Eigentumsverhältnisse in der Wirtschaft. Das Bündnis kann aber Bestand haben und womöglich noch stärkere Resonanz finden, wenn es der vom Liberalismus proklamierten Entfaltungsfreiheit des Individuums, von der in der Satzung der HU so deutlich die Rede ist, eine Gasse gerade dort bahnt, wo diese Freiheit bis heute weitgehend verweigert wird, nämlich in den Alltagsinstitutionen.

ICH BIN EIN ELEFANT, MADAME
EIN DEUTSCHER HORROR-FILM VON PETER ZADEK

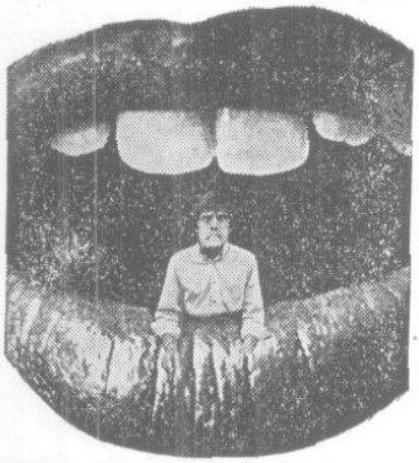

FARBFILM · MUSIK: VELVET UNDERGROUND, ANDY WARHOL
KAMERA: VANDENBERG · PRODUKTION: IDUNA · VERLEIH: OBELISK

Seit kurzem ist der Film des bekannten Regisseurs Peter Zadek „Ich bin ein Elefant, Madame" in den Kinos zu sehen. Er beschäftigt sich kritisch mit den Problemen der Schülergeneration, der jungen Menschen zwischen 16 und 18. Er analysiert ihre Einstellung zu Politik und Sex, zur Gesellschaft und zur Generation der Eltern und Lehrer. Ein Film also über junge Menschen, für junge Menschen. Diejenigen freilich, für die er bestimmt und besonders aktuell ist, von denen er handelt dürfen ihn nicht sehen. Denn die FSK hat den Film erst ab 18 Jahren freigegeben. Außerdem wurde auch die jetzt zugängliche Fassung des Films erst nach einer Schnittauflage, die einen empfindlichen Eingriff in die künstlerische Gestaltung bedeutet, von der FSK freigegeben: die einzige erotische Szene, die die sexuelle Hilflosigkeit der Hauptperson des Films, des Schülers Rull, darstellen und eine Schlüsselszene für dessen Charakterdarstellung sein soll, wurde dadurch zum harmlosen Sexspaß verfälscht. Produzent und Regisseur wollen sich gegen die Entscheidungen der FSK wenden. Die Humanistische Union ist der Meinung, daß an diesem symptomatischen Fall (der Film erhielt übrigens den Berliner Kunstpreis, aber kein Prädikat der FBW) der Grundrechtsanspruch der Bürger auf freie Information geklärt werden muß. Sie ist bereit, eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht zu unterstützen und fordert ihre Mitglieder auf, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Insbesondere Eltern von 16 bis 18jährigen Schülern bitten wir, den Film sich anzusehen. Sind Sie dann der Meinung, daß der Film eine erzieherische Funktion für diese Altersgruppe hat, fordern Sie bitte Ihre Tochter oder Ihren Sohn auf, durch Sie vertreten, ebenfalls ihre Bereitschaft zur Beteiligung an einer Verfasssungsbeschwerde zu erklären. Eine entsprechende Erklärung finden Sie auf der nächsten Seite.

An die Humanistische Union, 8 München 23, Destouchesstraße 48

1. Ich bin bereit, mich einer Verfassungsklage gegen die Beschränkung der Informationsfreiheit durch die FSK anzuschließen.

Name Vorname

Anschrift

Unterschrift

2. Mein(e) Tochter / Sohn ..... (Name) im Alter von ..... Jahren, ist, durch mich vertreten, bereit, sich einer Verfassungsklage gegen die Beschränkung der Informationsfreiheit durch die FSK anzuschließen.

Name Vorname

Anschrift

Unterschrift

An die Humanistische Union, 8 München 23, Destouchesstraße 48

Ich unterstütze die Forderung der Humanistischen Union nach Straffreiheit gynäkologisch vertretbarer Schwangerschaftsunterbrechung.

Für die Aktion zur Unterstützung dieser Forderung spende ich DM ..... und überweise diesen Betrag auf eines der im Impressum angegebenen Konten.

Name:

Anschrift:

Datum: Unterschrift:

Antrag des OV München an die Delegiertenkonferenz der HU

Betrifft: Schulpolitik (Kollegiale Selbstverwaltung der Lehrer)

Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:
Die Delegierten-Versammlung beauftragt den Vorstand der HU, bei der Kultusminister-Konferenz dafür einzutreten, daß diese umgehend Empfehlungen zur Einführung der kollegialen Selbstverwaltung an den Schulen beschließt.

Begründung:

1. Das herkömmliche Schulsystem ist in seiner autoritär-hierarchischen Struktur ein Relikt des Obrigkeitsstaates, in dem sich die Willensbildung von oben nach unten vollzieht. Direktoren und Schulräte werden von oben eingesetzt, statt von Lehrern gewählt zu werden. Aus der Weisungsgebundenheit der Lehrer an die vorgesetzte Schulbehörde ergeben sich Abhängigkeitsformen, die ihrerseits autoritäres Verhalten den Schülern gegenüber produzieren.
2. Die Erziehung der Schüler zu demokratischem Bewußtsein und Engagement kann erfolgreich nur durch Lehrer geschehen, die selbst demokratisches Bewußtsein durch die tägliche Erfahrung am Arbeitsplatz entwickeln und demokratisches Handeln vorleben können.

Antrag des OV München

Betrifft: Schulpolitik (Gesamtschulen)

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:
Die Delegiertenversammlung beauftragt den Vorstand der HU, bei der Kultusminister-Konferenz dafür einzutreten, daß diese eine **Empfehlung zur Einrichtung von Gesamtschulen in allen Bundesländern** beschließt.

Begründung:

1. Das herkömmliche dreigeteilte Schulsystem ist ein Relikt des vorigen Jahrhunderts. Mit seiner Gliederung in Volks-, Real- und höhere Schulen weist es den Kindern von vorneherein festgelegte Ausbildungswege zu, die trotz aller Bemühungen um Durchlässigkeit weitgehend die späteren Berufs- und Einkommenschancen bestimmen.
2. Im 10. Lebensjahr wird über den zukünftigen Weg des Kindes entschieden. Man rechtfertigt diese Art der Auslese noch immer mit einem statischen Begabungsbegriff, der wissenschaftlich nicht mehr haltbar ist. Statt Auslese ist eine differenzierte Förderung a l l e r Kinder nötig, die nur die Gesamtschule mit ihrem Kursunterricht bietet. Nur so haben alle Kinder die gleichen Chancen, die ihnen gemäße Ausbildung zu bekommen. Dieses Recht der Chancengleichheit ist Grundbedingung in einer demokratischen Gesellschaft.
3. In einigen Bundesländern werden schon Gesamtschulen aufgebaut. Soll der ohnehin vorhandene Modernitätsrückstand der übrigen Bundesländer nicht noch vergrößert und zugleich eine gewisse Vereinheitlichung des Schulwesens erreicht werden, müssen auch die anderen Bundesländer Gesamtschulversuche einrichten. Auch eine Anpassung an das europäische Bildungswesen läßt sich so erreichen.
4. Erfahrungen mit Gesamtschulen können nur durch Modellschulen, deren Ergebnisse zugleich wissenschaftlich ausgewertet werden, gesammelt werden.

Für diese Mitteilungen ist Leo Derrik, für die „Diskussion" Hannes Schwenger verantwortlich.
Humanistische Union e. V., 8 München 23, Destouchesstraße 48, Telefon: 39 90 96 / 97.

Konten: Dresdner Bank München 116453
Postscheck München 1042 00
Beilagen: Einberufung der DK, Beitrittserklärung, Erklärung zur Vorbeugehaft, HSU-Programm.